

UBS (Lux) Key Selection SICAV

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht (die «Gesellschaft»)

18. August 2026

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes, der Satzung der Gesellschaft sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der oben aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Ausserdem wird Anlegern, bevor sie Aktien zeichnen, ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) («BiB») zur Verfügung gestellt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die wesentlichen Anlegerinformationen für OGAW («KIID») Anlegern im Vereinigten Königreich so lange weiterhin zur Verfügung gestellt werden, wie dies aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist. Verweise in diesem Verkaufsprospekt auf das «BiB» beziehen sich daher gegebenenfalls auch auf die «KIID». Informationen darüber, ob ein Subfonds der Gesellschaft an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle des OGA oder auf der Internet-Seite der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu.) erhältlich.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Gesellschaft behandelt sämtliche Anlegerinformationen vertraulich, es sei denn, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen machen eine Offenlegung erforderlich.

Aktien dieser Gesellschaft dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US-Personen sind, dürfen keine Aktien dieser Gesellschaft angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US-Person ist eine Person, die:

- (i) eine US-Person im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US-Personen in die Gesellschaft investieren können.

Management und Verwaltung

Gesellschaftssitz

33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B. P. 91, L-2010 Luxemburg)

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender

Robert Süttinger,
Managing Director,
UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich

Mitglieder

Francesca Guagnini,
Managing Director,

UBS Asset Management (UK) Ltd.,
London

Josée Lynda Denis,
Independent, Non-Executive Director,
Luxemburg

Ioana Naum,
Executive Director,
UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich

Jonathan Paul Griffin,
Independent, Non-Executive Director,
Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

UBS Asset Management (Europe) S.A., RCS Luxembourg B 154.210 (die «**Verwaltungsgesellschaft**»).

Am 15. Oktober 2010 hat UBS Asset Management (Europe) S.A. (vormals UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.) die Funktion der Verwaltungsgesellschaft übernommen. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» (das «**Mémorial**») am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 13'746'000 und wurde voll eingezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Domizilierungsstelle für die Gesellschaft.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender	Manuel Roller, Head of Fund Management, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, Schweiz
Mitglieder	Francesca Prym, CEO, UBS Asset Management (Europe) S.A. Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Eugène Del Cioppo, CEO, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz
	Ann-Charlotte Lawyer, Independent, Non-Executive Director, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Francesco Grana Head of Global WM and Wholesale Client Coverage, Head of AM EMEA Region UBS Asset Management Switzerland AG Zürich, Schweiz
	Giovanni Papini, Non-Executive Director Arezzo, Italien

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

Andrea Papazzoni,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Nina Egelhof,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Marcus Ulm
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Anna Paola Ionna
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Lisiane Asnoui-Favini,
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Monika Zlopasa
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Portfolio Manager

Subfonds	Portfolio Manager
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Allocation (USD)	UBS Asset Management (Americas) LLC, New York
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)	UBS Asset Management (Americas) LLC, New York UBS Switzerland AG, Zürich
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Equities (USD)	UBS Asset Management (Singapore) Ltd., Singapur
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Global Strategy Balanced (USD)	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich UBS Switzerland AG, Zürich
UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Allocation Opportunity (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)	UBS Asset Management (Hong Kong) Limited, Hongkong
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Systematic Allocation Portfolio Equity (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV – Liquid Alternatives Multi Asset (USD)	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Equity Value Opportunity (EUR) UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Growth and Income (EUR) UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equities (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equity Value Opportunity (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Financial Debt (EUR)	UBS Asset Management (UK) Ltd., London

Der Portfolio Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Sofern gemäss obenstehender Tabelle UBS Asset Management (Americas) LLC sowie UBS Switzerland AG als Portfolio Manager für die Subfonds ernannt wurden, gilt zusätzlich folgende Aufgabenteilung:

Für den UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD) und den UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD) übernimmt UBS Switzerland AG die Aufgabe, die langfristigen Schlüsselanlagethemen, ein entsprechendes Aktienuniversum sowie die Anlageparameter festzulegen. Für den UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD) übernimmt UBS Switzerland AG zudem die Aufgabe, Anlageempfehlungen zur Vermögensallokation auf die verschiedenen Anlageklassen abzugeben. Die Empfehlungen basieren auf einem systematischen Ansatz, der in der speziellen Anlagepolitik genauer beschrieben ist. UBS Asset Management (Americas) LLC nutzt die von UBS Switzerland AG bereitgestellten Informationen zusammen mit den Ergebnissen ihres eigenen fundamentalen Research, um die Anlagen der Subfonds zu bestimmen. UBS Asset Management (Americas) LLC führt alle relevanten Transaktionen in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Anlageparametern durch.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfoliomanagement für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Global Strategy Balanced (USD) an die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, sowie an UBS Switzerland AG übertragen.

UBS Switzerland AG übernimmt die Aufgaben der Vermögensallokation sowie der Vorauswahl von Anlagestrategien. UBS Asset Management Switzerland AG ist für die Auswahl der Anlageinstrumente verantwortlich, trifft die Anlageentscheidungen und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Portfolio Management-Einheiten von UBS Asset Management können ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Portfolio Manager innerhalb UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jedoch jederzeit bei dem oben genannten, von der Gesellschaft beauftragten Portfolio Manager.

Investment Advisor

Subfonds	Investment Advisor
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	UBS Switzerland AG, Zürich

Der Investment Advisor gibt gegenüber dem Portfolio Manager des oben genannten Subfonds Anlageempfehlungen zur Vermögensallokation auf die verschiedenen Anlageklassen ab. Die Empfehlungen basieren auf einem systematischen Ansatz, der in der speziellen Anlagepolitik genauer beschrieben ist. Der Portfolio Manager der Subfonds ist für die Identifikation und Auswahl der geeigneten Unternehmen und Anlageinstrumente verantwortlich, trifft die Anlageentscheidungen und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Subfonds	Investment Advisor
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)	UBS Switzerland AG, Zürich

Der Investment Advisor gibt gegenüber dem Portfolio Manager des oben genannten Subfonds Anlageempfehlungen zur Vermögensallokation auf die verschiedenen Unterkategorien von festverzinslichen Anlagen ab, wie z. B. die Allokation in die Segmente Investment Grade, High Yield, Schwellenländer usw. Er kann zudem Empfehlungen zu Anlageinstrumenten abgeben, welche er als geeignet für die Erreichung des Ziels des Subfonds erachtet. Der Portfolio Manager der Subfonds ist für die Identifikation und Auswahl der geeigneten Unternehmen und Anlageinstrumente verantwortlich, trifft die Anlageentscheidungen und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg (B. P. 2, L-2010 Luxembourg)

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt (die «**Verwahrstelle**»). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für die Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift an der 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, und ist eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter B 209.123.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («**Gesetz von 2010**») und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung (der «**Verwahrstellenvertrag**») Sorge zu tragen.

Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahraufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen, (ii)

der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird, und (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) bestellen. Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, kann die Verwahrstelle einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrplichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die ihr zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend delegieren.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten sowie gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben könnten, laufend zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Weitere Informationen stehen Anlegern kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle oder des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Aktionären offengelegt. Eine aktualisierte Beschreibung aller Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktualisierte Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegierung gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden. Ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert, anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegierung nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegierung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die **«hinterlegten Vermögenswerte des Fonds»**) durch die Verwahrstelle und/oder eine Unter-Verwahrstelle (der **«Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds»**).

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle die Gesellschaft unverzüglich durch Bereitstellung eines Finanzinstruments gleicher Art oder entsprechender Summe zu entschädigen. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Unbeschadet der besonderen Haftung der Verwahrstelle bei Verlust eines verwahrten Fondsvermögenswertes haftet die Verwahrstelle für alle Verluste oder Schäden, die der Gesellschaft unmittelbar infolge von Fahrlässigkeit, Betrug oder bewusstem Fehlverhalten der Verwahrstelle bei der Ausführung der Dienstleistungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags entstehen, ausser in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle gemäss dem Gesetz von 2010, für die die Verwahrstelle für alle Verluste oder Schäden haftet, die der Gesellschaft unmittelbar infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetz von 2010 entstehen.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist

gekündigt werden, beispielsweise im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung durch eine Partei. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle, die spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Inkrafttreten der Kündigung des Verwahrstellenvertrags erfolgen muss, ergreift die Verwahrstelle alle erforderlichen Massnahmen, um die Wahrung der Interessen der Anleger der Gesellschaft sicherzustellen. Wenn die Gesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde «Commission de Surveillance du Secteur Financier» («CSSF») über diesen Umstand informieren.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erhalt einer Vergütung für ihre Dienste aus dem Nettovermögen der Gesellschaft, wie im Verwahrstellenvertrag vereinbart. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen und Auslagen sowie der Gebühren von Korrespondenzbanken durch die Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligt; sie ist nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben oder die Rechtswirksamkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft. Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis und keinerlei Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft und es ist ihr untersagt, in die Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft einzugreifen. Die Verwahrstelle hat keine Befugnisse in Bezug auf Anlageentscheidungen in Verbindung mit der Gesellschaft.

Wenn die Verwahrstelle Anlegerdaten erhält, können diese Daten für die Verwahrstelle zugänglich sein und/oder von der Verwahrstelle an andere Unternehmen übermittelt werden, die gegenwärtig oder künftig von der UBS Group AG kontrolliert werden, sowie an externe Dienstleister (die «UBS-Partner») in ihrer Eigenschaft als Dienstleister im Auftrag der Verwahrstelle. Die UBS-Partner haben ihren Sitz in der EU oder in Ländern ausserhalb der EU, die jedoch (auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission) ein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen, wie beispielsweise die Schweiz. Die Daten können UBS-Unternehmen in Polen, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Monaco und Deutschland sowie anderen Niederlassungen der UBS Europe SE (in Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, der Schweiz und Polen) zur Verfügung gestellt werden, um bestimmte Infrastrukturen (z. B. Telekommunikation, Software) und/oder andere Aufgaben zur Rationalisierung und/oder Zentralisierung einer Reihe von Prozessen im Zusammenhang mit den Finanz-, Betriebs-, Back-Office-, Kredit-, Risiko- oder anderen Unterstützungs- oder Kontrollaufgaben auszulagern. Weitere Informationen über die Auslagerung und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwahrstelle stehen unter <https://www.ubs.com/lux-europe-se> zur Verfügung.

Administrationsstelle des OGA

Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange

Die Administrationsstelle des OGA ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Meldewesen. Darüber hinaus ist die Administrationsstelle des OGA als Register- und Transferstelle der Gesellschaft auch dafür verantwortlich, die erforderlichen Informationen zu sammeln und Überprüfungen von Anlegern durchzuführen, um die geltenden Regeln und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche zu erfüllen. Zudem erbringt die Administrationsstelle des OGA Dienstleistungen im Hinblick auf die Kundenkommunikation und ist für die Erstellung und den Versand von für die Anleger bestimmten Dokumenten verantwortlich.

Abschlussprüfer der Gesellschaft

ERNST & YOUNG S.A, Luxemburg, Société anonyme, mit Sitz in 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B. P. 2, L-2010 Luxemburg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Vertriebsstellen und andere Vertriebssträger, im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Profil des typischen Anlegers

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Equities (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus asiatischen Beteiligungspapieren und -rechten sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, investieren möchten und die bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Global Strategy Balanced (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein global ausgerichtetes Portfolio mit einem Schwerpunkt auf Asien investieren möchten. Die Anleger profitieren von einer breiten Diversifizierung über verschiedene Anlageklassen wie Aktien und Anleihen. Die Anleger sollten bereit sein, das mit der Anlage in asiatischen Vermögenswerten und Währungen und damit auch in Schwellenländern verbundene Risiko zu tragen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Allocation Opportunity (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und Anleihen mit einem Schwerpunkt auf China investieren möchten. Die Anleger sollten bereit sein, das mit der Anlage in chinesischen Vermögenswerten verbundene Risiko zu tragen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die über ein global diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren attraktive Erträge und Kapitalwachstum erzielen möchten.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die weltweit in ein global diversifiziertes Portfolio investieren möchten, das hauptsächlich Beteiligungspapiere und -rechte von Unternehmen in entwickelten Märkten und Schwellenländern umfasst. Die Anleger möchten insbesondere an der Entwicklung der globalen Aktienmärkte teilhaben und sind bereit, das damit verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die weltweit in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Beteiligungspapieren und -rechten von Unternehmen in entwickelten Märkten und Schwellenländern sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, investieren möchten und die bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Liquid Alternatives Multi Asset (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer bis hoher Risikotoleranz, die in ein global diversifiziertes Portfolio investieren möchten. Die Anleger sollten das Ziel verfolgen, attraktive Renditechancen in jedem Marktumfeld zu nutzen und bereit sein, das damit verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Equity Value Opportunity (EUR)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus europäischen Beteiligungspapieren und -rechten investieren möchten. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Growth and Income (EUR)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für risikobewusste Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, Anleihen und Wandelanleihen mit einem Schwerpunkt auf Europa sowie einer Anleihenkomponente, die hauptsächlich aus Hochzinsanleihen besteht, investieren möchten. Die Anleger sollten bereit sein, das mit der Anlage in Aktien und Hochzinsanleihen verbundene Risiko zu tragen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Allocation (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für kapitalgewinnorientierte Anleger, die in ein global diversifiziertes Portfolio mit der im Namen des Subfonds aufgeführten Referenzwährung investieren möchten.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equities (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die weltweit in ein diversifiziertes Portfolio von Beteiligungspapieren und -rechten von Unternehmen investieren möchten.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equity Value Opportunity (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus weltweiten Beteiligungspapieren und -rechten investieren möchten.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die weltweit in ein global diversifiziertes Portfolio investieren möchten, das Beteiligungspapiere und -rechte von Unternehmen in entwickelten Märkten und Schwellenländern umfasst. Die Anleger möchten insbesondere an der Entwicklung der globalen Aktienmärkte teilhaben und sind bereit, das damit verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Financial Debt (EUR)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes, hauptsächlich aus nachrangigen Schuldverschreibungen (einschliesslich hybriden Anleihen) sowie Wertpapieren des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) des europäischen Finanzsektors bestehendes Portfolio investieren möchten. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale. Anleger sollten bereit sein, die mit dieser Art von Vermögenswerten verbundenen Zins- und Kreditrisiken zu tragen.

Historische Performance

Angaben darüber, wo historische Performancedaten verfügbar sind, sind im BiB der jeweiligen Aktienklasse oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Gesellschaft zum jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer gekauften Aktie der Gesellschaft nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können, sind (nicht erschöpfende Liste):

- Unternehmensspezifische Veränderungen,
- Veränderungen der Zinssätze,
- Veränderungen von Wechselkursen,
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation,
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen,
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z. B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren, und
- Veränderungen von Rohstoffpreisen.

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert des Subfonds teilweise zu mindern.

Bei Subfonds, die aufgrund ihrer Anlagen einem speziellen Risiko unterliegen, sind die entsprechenden Risikohinweise in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Rechtliche Aspekte

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft offeriert dem Anleger verschiedene Subfonds («**Umbrella-Struktur**»), die jeweils gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert wird.

Name der Gesellschaft:	UBS (Lux) Key Selection SICAV		
Rechtsform:	Offener Investmentfonds in der Rechtsform einer «Société d'Investissement à Capital Variable» (« SICAV ») gemäss Teil I des Gesetzes von 2010		
Gründungsdatum:	9. August 2002		
Nummer im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister:	RCS B 88.580		
Geschäftsjahr:	1. Oktober bis 30. September		
Ordentliche Generalversammlung:	Jährlich am 20. März um 10:00 Uhr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft. Sollte der 20. März kein Geschäftstag in Luxemburg sein (d. h. ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg zu gewöhnlichen Geschäftszeiten geöffnet sind), so findet die Generalversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt.		
Satzung:			
	Erstveröffentlichung	23. August 2002	Veröffentlicht im Mémorial
	Änderungen	24. März 2004	15. Juni 2004
		9. Mai 2011	11. August 2011
		30. Oktober 2015	25. November 2015
Verwaltungsgesellschaft	UBS Asset Management (Europe) S.A., RCS Luxembourg B 154.210		

Die konsolidierte Fassung der Satzung der Gesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung wird mittels Hinterlegungsvermerk im «Recueil Electronique des Sociétés et Associations» («**RESA**») und, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht. Durch die Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre wird die Änderung rechtsverbindlich.

Die Gesamtheit der Nettovermögen der einzelnen Subfonds ergibt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft, welches jederzeit dem Aktienkapital der Gesellschaft entspricht und durch voll eingezahlte, nennwertlose Aktien (die «**Aktien**») dargestellt wird.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss von Aktionärsrechten kommen – insbesondere das auf Teilnahme an den Generalversammlungen – wenn sie infolge ihrer Anlage in der Gesellschaft in das Aktionärsregister der Gesellschaft unter ihrem Namen eingetragen werden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Anlegers tätigt, so dass infolgedessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Aktionärsregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Aktionärsrechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Anlegern wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen. Es ist unter Umständen nicht immer möglich, den Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften

und/oder anderer Fehler auf Ebene der Gesellschaft schadlos zu halten, wenn Anteile über Finanzintermediäre gezeichnet wurden. Den Anlegern wird empfohlen, sich im Hinblick auf ihre Rechte, die beeinträchtigt werden könnten, beraten zu lassen.

Ungeachtet der Wertunterschiede der Aktien in den verschiedenen Subfonds hat der jeweilige Aktionär bei den Generalversammlungen Anrecht auf eine Stimme pro von ihm gehaltener Aktie. Aktien eines bestimmten Subfonds geben Anrecht auf eine Stimme pro Aktie bei Versammlungen, die diesen Subfonds betreffen.

Die Gesellschaft bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eigenständig angesehen. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden. Angesichts der Tatsache, dass es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Aktienklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» zu Verbindlichkeiten führen können, die sich auf den Nettoinventarwert von anderen Aktienklassen desselben Subfonds auswirken können.

Die Gesellschaft kann jederzeit bestehende Subfonds auflösen und/oder neue Subfonds auflegen sowie verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Subfonds auflegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert.

Die Gesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt.

Die Gesellschaft wurde am 9. August 2002 gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen als offener Investmentfonds in der Rechtsform einer SICAV gegründet, im Februar 2004 an die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen angepasst und untersteht seit dem 1. Juli 2011 dem Gesetz von 2010. Mit Wirkung vom 16. Mai 2011 hat die Gesellschaft die UBS Asset Management (Europe) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Aktienklassen

Für die Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Aktienklassen für welche Subfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle des OGA und unter www.ubs.com/funds erhältlich.

«P»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «P» werden allen Anlegern angeboten. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«N»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «N» (d. h. Aktien mit Einschränkungen der Vertriebspartner oder -länder) werden ausschliesslich über von UBS Asset Management Switzerland AG dazu ermächtigte Vertriebsstellen mit Sitz in Spanien, Italien, Portugal und Deutschland sowie ggf. in weiteren Vertriebsländern, sofern dies von der Gesellschaft beschlossen wird, ausgegeben. Für diese Klassen werden auch im Falle zusätzlicher Merkmale keine Einstiegskosten erhoben. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«K-1»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-1» werden allen Anlegern angeboten; dabei gilt ein Mindestanlagebetrag. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Der Mindestanlagebetrag wird auf Ebene der Kunden von Finanzintermediären angewendet. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Mindestanlagebetrag und der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 5 Mio., BRL 20 Mio., CAD 5 Mio., CHF 5 Mio., CZK 100 Mio., DKK 35 Mio., EUR 3 Mio., GBP 2.5 Mio., HKD 40 Mio., JPY 500 Mio., NOK 45 Mio., NZD 5 Mio., PLN 25 Mio., RMB 35 Mio., RUB 175 Mio., SEK 35 Mio., SGD 5 Mio., USD 5 Mio. oder ZAR 40 Mio. Ein Anleger, dessen Anlage infolge eines Rücknahmeantrags im Wert unter diesen Mindestanlagebetrag sinkt, verliert seine Berechtigung für diese Aktien. Ein Anleger, dessen Anlage aufgrund des Rückgangs des Nettoinventarwerts der Aktien im Wert unter den Mindestanlagebetrag gesunken ist, bleibt weiterhin berechtigt. Wenn dieser Anleger jedoch eine Folgezeichnung für diese Aktien tätigt, muss der Mindestanlagebetrag mit dieser Folgezeichnung erreicht oder überschritten werden.
«K-B»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-B» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«K-X»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-X» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«F»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «F» werden ausschliesslich Konzerngesellschaften der UBS Group AG angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die Aktien dürfen von Konzerngesellschaften der UBS Group AG nur auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die Konzerngesellschaften der UBS Group AG erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall werden die Aktien der Gesellschaft bei Beendigung des Mandats zum geltenden Nettoinventarwert und ohne Berechnung von Gebühren zurückgegeben. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100,

	GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«Q»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die (i) Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder (iii) die ihren Kunden laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern diese im entsprechenden Investmentfonds verfügbar sind. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds konvertiert werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder Konversion ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«QL»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «QL» werden ausschliesslich ausgesuchten Finanzintermediären angeboten, die (i) vor der ersten Zeichnung von der Verwaltungsgesellschaft eine Bewilligung erhalten haben und (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder die ihren Kunden laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern diese im entsprechenden Investmentfonds verfügbar sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Mindestanlage von CHF 200 Millionen (oder das Äquivalent in einer anderen Währung) verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorübergehend oder dauerhaft auf die Mindestanlage verzichten. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds konvertiert werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder Konversion ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«A»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «A» werden allen Anlegern angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«I-A1»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A1» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«I-A2»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A2» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien bei jeder Zeichnung beträgt CHF 10 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung), ausser unter den folgenden Umständen: (i) auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) betragen das von der UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS mehr als CHF 30 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung); oder (ii) der institutionelle Anleger ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist.

	Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 30 Millionen betragen.
«I-A3»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A3» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien bei jeder Zeichnung beträgt CHF 30 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung), ausser unter den folgenden Umständen: (i) auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) betragen das von der UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS mehr als CHF 100 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung); oder (ii) der institutionelle Anleger ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 100 Millionen betragen.
«I-A4»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A4» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien bei jeder Zeichnung beträgt CHF 100 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung), ausser unter den folgenden Umständen: (i) auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) betragen das von der UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS mehr als CHF 500 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung); oder (ii) der institutionelle Anleger ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 500 Millionen betragen. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds konvertiert werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können.
«I-B»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-B» werden ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Eine Gebühr, die die Kosten der Fondsverwaltung deckt (einschliesslich der Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle) wird direkt dem Subfonds berechnet. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.

«I-X»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-X» werden ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«U-X»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «U-X» werden ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Diese Aktienklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d. h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, DKK 70'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio., NOK 90'000, NZD 10'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000 oder ZAR 100'000.

Zusätzliche Merkmale:

Währungen	Die Aktienklassen können auf AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD oder ZAR lauten. Für Aktienklassen die in der Rechnungswährung der jeweiligen Subfonds ausgegeben werden, wird die jeweilige Währung nicht als Namensbestandteil der Aktienklasse aufgeführt. Die Rechnungswährung geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.
«hedged»	Bei Aktienklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des Subfonds entsprechen und die den Namensbestandteil «hedged» enthalten («Aktienklassen in Fremdwährung»), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährung jener Aktienklassen gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Absicherungen werden zwischen 95 % und 105 % des gesamten Nettovermögens der Aktienklasse in Fremdwährung liegen. Änderungen des Marktwertes des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei Aktienklassen in Fremdwährung können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb der vorgenannten Spanne liegt. Die Gesellschaft und der Portfolio Manager werden dann alles Erforderliche unternehmen, um die Absicherung wieder auf die vorgenannten Niveaus zu begrenzen. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds notieren.
«BRL hedged»	Der brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter «hedged» beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds».
«RMB hedged»	Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die « VRC »), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH). Der Nettoinventarwert von Aktien der Klassen mit dem Namensbestandteil «RMB hedged» wird in Offshore RMB (CNH) berechnet.

	Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen in andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, frei umgetauscht werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird. Der Umtausch von Offshore RMB (CNH) in Onshore RMB (CNY) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu gegebener Zeit festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückerstattungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Gesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter «hedged» beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnten, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds».
«acc»	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «-acc» werden, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, nicht ausgeschüttet.
«dist»	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «-dist» werden, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, ausgeschüttet.
«qdist»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-qdist» können vierteljährliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) (« Kapital ») erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
«mdist»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» können monatliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital

	erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Die maximalen Einstiegskosten für Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» betragen 6 %.
«UKdist»	Für Aktienklassen mit Namensbestandteil «UKdist» beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, der 100 % der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich («UK») geltenden Bestimmungen für «Reporting Funds» entspricht, wenn die Aktienklassen den Bestimmungen für «Reporting Funds» unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Aktienklassen Steuerwerte in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Aktienklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Aktienklasse steuerpflichtig sind.
«2 %», «4 %», «6 %», «8 %»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «2 %» / «4 %» / «6 %» / «8 %» können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen in der jeweiligen, zuvor genannten jährlichen prozentualen Rate vor Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Aktienklasse zum Monatsende (bei monatlichen Ausschüttungen), zum Geschäftsquartalsende (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder zum Geschäftsjahresende (bei jährlichen Ausschüttungen). Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig vom erzielten oder erwarteten Wertzuwachs oder Ertrag des entsprechenden Subfonds. Ausschüttungen können entsprechend auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Einige Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
«seeding»	Aktien mit dem Namensbestandteil «seeding» werden ausschliesslich während einer zeitlich befristeten Periode angeboten. Nach Ablauf dieser Periode sind keine Zeichnungen mehr erlaubt, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst. Die Aktien können jedoch weiterhin gemäss den Bedingungen für die Rücknahme von Aktien zurückgenommen werden. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, entsprechen die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Merkmalen der oben aufgeführten Aktienklassen.

Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds

Anlageziel

Die Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, einen hohen Wertzuwachs und/oder laufenden Ertrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Gesellschaftsvermögens.

Allgemeine Anlagepolitik

Die Vermögen der Subfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Die Subfonds investieren ihre Vermögen weltweit in Aktien, aktienähnliche Kapitalanteile wie etwa Genossenschaftsanteile, Genussscheine und Partizipationsscheine (Beteiligungspapiere und -rechte), kurzfristige Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Optionsscheine auf Wertpapiere sowie in Schuldverschreibungen und Forderungsrechte. Zu Forderungspapieren und -rechten zählen unter anderem Anleihen, Notes, sämtliche Arten von Asset Backed Securities, Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen sowie alle anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte.

Des Weiteren können die Subfonds auch in «American Depositary Receipts» (ADRs), «Global Depositary Receipts» (GDRs) und strukturierte Produkte, die an Aktien gekoppelt sind, wie zum Beispiel Equity Linked Notes investieren.

Die Rechnungswährung der einzelnen Subfonds weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des betreffenden Subfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen,

welche sich für die Wertentwicklung der Subfonds am besten eignen. Die Subfonds dürfen alle gesetzlich zulässigen Instrumente für das Währungsmanagement nutzen, darunter auch (börsengehandelte und ausserbörslich gehandelte) Währungsderivate.

Wie unter Ziffern 1.1 g) und 5 der Anlagegrundsätze festgelegt, darf die Gesellschaft innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Subfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente einsetzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Märkte für Derivate sind volatil, und die Möglichkeit, Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko, Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren.

Jeder Subfonds kann zusätzliche liquide Mittel im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens halten. Die Obergrenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und nur so lange wie unbedingt erforderlich überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und die Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Barmittel, die zur Deckung der Risiken von derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, fallen nicht unter diese Beschränkung. Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfüllen, gelten nicht als zusätzliche Barmittel im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes von 2010. Zusätzliche Barmittel sollten auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt sein, wie z. B. Barmittel, die auf Girokonten bei einer Bank gehalten werden, auf die jederzeit zugegriffen werden kann, um laufende oder aussergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Ein Subfonds legt nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Bankguthaben auf Sicht bei derselben Einrichtung an. Die Anlagen der Subfonds sollten ausserdem im Hinblick auf die Märkte, Sektoren, Emittenten, Ratings und Unternehmen breit diversifiziert sein. Sofern die Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nichts anderes vorschreibt, dürfen die Subfonds bis zu 10 % ihres Nettovermögens in bestehende Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren.

ESG-Integration als Anlageansatz

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern.

Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM

Der vom Portfolio Manager angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum der Subfonds geltenden Ausschlüsse.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>

Engagement-Programm

Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management problematische Aspekte identifiziert hat oder bestimmte ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Die Auswahl dieser Unternehmen erfolgt im gesamten Unternehmensuniversum, in welches UBS Asset Management investiert, anhand eines Top-down-Ansatzes im Einklang mit unseren Grundsätzen, wie im Stewardship-Ansatz von UBS Asset Management beschrieben. Im Rahmen der Priorisierung wird festgestellt, ob und wann ein Engagement bei einem Unternehmen notwendig ist. Wenn ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, erfolgt für die Dauer von mindestens zwei Jahren ein Dialog mit diesem Unternehmen. Dies bedeutet nicht, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu Nachhaltigkeitsthemen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Informationen über die Auswahl von Unternehmen, Engagementaktivitäten, den Priorisierungsprozess und die Berücksichtigung von Bedenken bei UBS Asset Management sind im Stewardship Annual Report und im Stewardship-Ansatz von UBS Asset Management zu finden.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>

Stimmrechtsausübung

UBS übt Stimmrechte aktiv aus und orientiert sich dabei an den Grundsätzen, die in der Abstimmungspolitik von UBS Asset Management und dem Stewardship-Ansatz von UBS Asset Management erläutert werden, und verfolgt dabei zwei grundlegende Ziele:

1. Handeln im finanziellen Interesse unserer Kunden, um den Wert ihrer Anlagen langfristig zu steigern.
2. Förderung vorbildlicher Praktiken auf Führungsebene sowie guter Praktiken in Bezug auf Nachhaltigkeit.

Dies bedeutet nicht, dass hinsichtlich der von einem Subfonds gehaltenen Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum über nachhaltigkeitsbezogene Themen abgestimmt wurde. Informationen über unsere Beteiligung an Abstimmungen im Allgemeinen entnehmen Sie bitte dem Stewardship Annual Report von UBS Asset Management.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>.

Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Equities (USD)

Der Subfonds investiert im Rahmen der oben genannten Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte von Gesellschaften, die ihren Sitz in Asien (ohne Japan) haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend dort ausüben. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Bei der Bewertung von ESG-Aspekten berücksichtigt der Subfonds das folgende Merkmal:

- Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI AC Asia (ex Japan) (net div. reinvested) zur Ermittlung der Performance und des ESG-Profiles sowie zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» können währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet werden (sofern verfügbar).

Darüber hinaus kann der Subfonds Futures, Swaps, nicht lieferbare Terminkontrakte (Non-Deliverable Forwards, NDF) und Devisenoptionen kaufen oder verkaufen, um:

- das Fremdwährungsrisiko von Anlagen des Subfonds in Bezug auf die Referenzwährung dieses Subfonds ganz oder teilweise abzusichern. Dies kann direkt (Absicherung einer Währung gegen die Referenzwährung) oder indirekt (Absicherung einer Währung gegen eine dritte Währung, die dann gegen die Referenzwährung abgesichert wird) erfolgen.
- Währungspositionen gegenüber der Rechnungswährung, anderen frei konvertierbaren oder im Referenzwert enthaltenen Währungen aufzubauen. Mit Non-Deliverable Forwards ist es möglich, Währungspositionen aufzubauen und diese gegen Wechselkursrisiken abzusichern, ohne dass dazu physische Transfers dieser Währungen oder Transaktionen auf einem lokalen Markt notwendig sind. Dadurch ist es möglich, das lokale Gegenparteirisiko und die Kosten lokaler Währungsbestände aufgrund etwaiger Währungsausfuhrbeschränkungen zu umgehen. Überdies unterliegen über US-Dollar verrechnete NDF zwischen zwei Offshore-Vertragspartnern im Allgemeinen keinen lokalen Devisenkontrollen.

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Subfonds auch chinesische A-Aktien einschliessen kann, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina und werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt. **Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» aufgeführt. Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit Anlagen verbunden sind, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, und die entsprechenden Hinweise lesen. Informationen zu diesem Thema finden Sie ebenfalls im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise». Aus diesen Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an risikobewusste Anleger.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	2.040 % (1.630 %)	2.090 % (1.670 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.300 % (1.040 %)	1.330 % (1.060 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.140 % (0.000 %)	0.140 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	1.080 % (0.860 %)	1.130 % (0.900 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.900 % (0.720 %)	0.930 % (0.740 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.800 %	0.830 %

	(0.640 %)	(0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.140 % (0.000 %)	0.140 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Global Strategy Balanced (USD)

Dieser Subfonds bewirbt keine besonderen ESG-Merkmale und verfolgt auch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel, bezieht jedoch ESG-Aspekte ein, indem wesentliche ESG-Risiken im Rahmen des Anlage- oder Research-Prozesses berücksichtigt werden.

Ziel der Anlagepolitik ist es, im Rahmen eines global ausgerichteten Portfolios mit einem verstärkten Fokus auf die Region Asien Kapitalertrag und -wachstum zu kombinieren.

Der Subfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzwert verwaltet. Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Subfonds hauptsächlich in traditionelle Anlageklassen wie Aktien und Anleihen. Ferner kann der Subfonds im gesetzlich zulässigen Rahmen in nicht-traditionelle Anlageklassen wie Immobilien oder Rohstoffe investieren. Grundsätzlich kann der Subfonds vorübergehend bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen Barmitteln anlegen. Die Obergrenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und nur so lange wie unbedingt erforderlich überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und die Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Subfonds in geldmarktnahe Titel investieren.

Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifizierung der Anlagen zu erreichen, kann der Subfonds sein gesamtes Vermögen in OGAW investieren. Die Anlagen in anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt «Investitionen in OGA und OGAW» beschrieben. Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds zusätzlich in alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente, darunter auch in strukturierte Produkte, Zertifikate sowie in derivative Finanzinstrumente, investieren, die zu Absicherungszwecken und/oder zur Beteiligung an der erwarteten Marktentwicklung genutzt werden können.

Dies gilt auch für jene Teile des Fondsvermögens, die ggf. an der Wertentwicklung von Rohstoffindizes bzw. von Rohstoffsubindizes partizipieren. Hierbei ist jederzeit sichergestellt, dass eine physische Lieferung an den Subfonds ausgeschlossen ist. Diese Partizipation erreicht der Portfolio Manager z. B. durch das Eingehen von Tauschgeschäften (Swaps) auf die Indizes bzw. Subindizes. Dabei ist der Subfonds Partei des Tauschgeschäftes und erhält die Wertentwicklung des Total Return («TR»)-Rohstoffindizes abzüglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert («Notional») des Swaps auf täglicher Basis angepasst werden (so z. B. bei Mittelzuflüssen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflüssen durch Aktienrückgaben oder bei Anpassung der Anlagestrategie). Das aus einem Swap resultierende Gegenparteirisiko ist der offene Gewinn oder Verlust (nicht der Nennwert des Swap-Vertrages). Um dieses Risiko möglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne oder Verluste typischerweise monatlich bzw. in jedem Fall beim Erreichen der gesetzlich zulässigen Gegenparteirisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes «Reset»). Der Subfonds kann in OGA und OGAW mit einem Anlagefokus auf Rohstoffen, einschliesslich börsengehandelte Investmentfonds (Exchange Traded Funds, «ETF»), investieren, sofern diese ihrerseits ausschliesslich in Rohstoffindizes und Rohstoffsubindizes investieren.

Soweit der Subfonds an der Wertentwicklung von Immobilien partizipiert, erfolgt dies primär über Anlagen in Anteilen, die von Immobilienaktiengesellschaften (Real Estate Investment Trusts, «REITs») oder von OGAW oder anderen OGA ausgegeben werden, die ihrerseits direkt oder indirekt in Immobilien investieren.

Der Subfonds investiert einen bedeutenden Teil seines Vermögens in Schwellenländeranlagen. Dies bedeutet, dass der Subfonds spezifischen Risiken ausgesetzt ist, die in ihrem Ausmass grösser sein können als für Anlagen mit internationaler Ausrichtung üblich. Ein Überblick der mit Anlagen mit Fokus auf Schwellenländern verbundenen allgemeinen Risiken ist im Abschnitt «Investitionen in Schwellenländern» zu finden.

Da der Subfonds in viele Währungen investiert, kann das Portfolio vollständig oder teilweise gegen die Rechnungswährung des Subfonds abgesichert werden, um das entsprechende Währungsrisiko zu reduzieren. Der Subfonds kann zudem Netto-Short- oder Netto-Long-Positionen in einzelnen Währungen eingehen, um von Marktentwicklungen zu profitieren.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf

Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.880 % (1.500 %)	1.930 % (1.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.300 % (1.040 %)	1.330 % (1.060 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.145 % (0.000 %)	0.145 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.990 % (0.800 %)	1.020 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	1.100 % (0.880 %)	1.150 % (0.920 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	1.100 % (0.880 %)	1.150 % (0.920 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	1.100 % (0.880 %)	1.130 % (0.900 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	1.050 % (0.840 %)	1.080 % (0.860 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.990 % (0.800 %)	1.020 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.990 % (0.800 %)	1.020 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.145 % (0.000 %)	0.145 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Allocation Opportunity (USD)

Dieser Subfonds bewirbt keine besonderen ESG-Merkmale und verfolgt auch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel, bezieht jedoch ESG-Aspekte ein, indem wesentliche ESG-Risiken im Rahmen des Anlage- oder Research-Prozesses berücksichtigt werden.

Ziel dieses Subfonds ist es, Kapitalwachstum und Ertragsgenerierung über die Investition in ein diversifiziertes Portfolio mit einem Schwerpunkt auf China zu erzielen. Der Subfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzwert verwaltet.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Subfonds hauptsächlich in Aktien und Beteiligungsrechte bzw. Anleihen und Forderungsrechte von Unternehmen, die ihren Sitz in China haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend dort ausüben, sowie in andere zulässige Anlagen mit Fokus auf China. Der Subfonds kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch in Wertpapiere investieren, die am Markt für chinesische Onshore-Wertpapiere gehandelt werden. Hierzu zählen chinesische A-Aktien («**A-Aktien**») sowie auf RMB lautende festverzinsliche Instrumente, die am chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt («**CIBM**») oder am Markt für börsengehandelte Anleihen gehandelt werden («**chinesische Onshore-Anleihen**»). Der Subfonds kann insbesondere über das System für qualifizierte ausländische Investoren (Qualified Foreign Investors, «**QFI**») direkt oder indirekt in chinesischen A-Aktien / chinesischen Onshore-Anleihen anlegen sowie in OGAW oder anderen OGA mit Engagements in chinesischen A-Aktien / chinesischen Onshore-Anleihen und/oder in Zugangsprodukten wie ETFs. Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Subfonds auch chinesische A-Aktien einschließen kann, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina und werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt.

Der Subfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche, auf RMB lautende Instrumente investieren, die am CIBM gehandelt werden. Diese Instrumente können unter anderem Wertpapiere umfassen, die von Regierungen, staatsnahen Institutionen, Banken, Unternehmen und anderen Instituten innerhalb der Volksrepublik China («VRC» oder «China») ausgegeben werden und zum direkten Handel am CIBM zugelassen sind.

Der Subfonds kann in Anleihen und Forderungsrechte investieren, die ein niedriges Rating haben, d. h. ein Rating von BBB (Standard & Poor's) oder geringer, ein vergleichbar niedriges Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur oder – im Fall von Neuemissionen, für die noch kein offizielles Rating vorliegt, oder Emissionen ohne Rating – ein vergleichbar niedriges UBS-internes Rating. Anlagen mit niedrigerem Rating können gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Schuldner eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen.

Der Subfonds kann Anlagen tätigen, die auf USD und andere Währungen (einschliesslich HKD und RMB) lauten.

Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifizierung zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 10 % seines Vermögens in OGAW und andere OGA im Sinne von Ziffer 1.1 e) des Abschnitts «Anlagegrundsätze» investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt «Investitionen in OGA und OGAW» beschrieben.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds zusätzlich in alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente, darunter auch in strukturierte Produkte, Zertifikate sowie in derivative Finanzinstrumente, investieren, die zu Absicherungszwecken und/oder zur Beteiligung an der erwarteten Marktentwicklung genutzt werden können. Zur Erreichung der Anlageziele und zur Gewährleistung einer effizienten Portfolioverwaltung ist es dem Portfolio Manager des Subfonds z. B. gestattet, durch Investitionen in börsengehandelte und OTC-Derivate ein erhebliches Anlageengagement im Sinne der Anlagepolitik aufzubauen.

Aufgrund der politischen Situation sowie den wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen in China können Investitionen mit einem Schwerpunkt auf China durch rechtliche Unsicherheiten oder andere begleitende Faktoren beeinträchtigt werden. Der Subfonds ist spezifischen Risiken ausgesetzt, die in ihrem Ausmass grösser sein können als für Anlagen mit internationaler Ausrichtung üblich. Damit ist der Subfonds besonders für risikobewusste Anleger geeignet. Eine umfassende Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesem Subfonds findet sich im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» in den folgenden Absätzen: «Investitionen in Schwellenländern» und «Besondere Risiken bei Anlagen in der Volksrepublik China («VRC»)». Dieser Subfonds eignet sich ausschliesslich für Anleger, die bereit sind, diese Risiken einzugehen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.800 % (1.440 %)	1.850 % (1.480 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.300 % (1.040 %)	1.330 % (1.060 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.145 % (0.000 %)	0.145 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	1.100 % (0.880 %)	1.150 % (0.920 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	1.100 % (0.880 %)	1.150 % (0.920 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	1.000 % (0.800 %)	1.030 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.900 % (0.720 %)	0.930 % (0.740 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.145 % (0.000 %)	0.145 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)

Dieser Subfonds bewirbt keine besonderen ESG-Merkmale und verfolgt auch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel, bezieht jedoch ESG-Aspekte ein, indem wesentliche ESG-Risiken im Rahmen des Anlage- oder Research-Prozesses berücksichtigt werden. Das Anlageziel dieses aktiv verwalteten Subfonds besteht darin, über ein breit diversifiziertes und globales Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren Erträge zu erzielen und Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der Subfonds wird ohne Bezug auf einen Referenzwert verwaltet. Folglich ist zu erwarten, dass sich das Anlageengagement an den weltweiten Anleihen- und Devisenmärkten nach Ermessen des Portfolio Managers im Laufe der Zeit verändert.

Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifizierung der Anlagen zu erreichen, kann der Subfonds sein gesamtes Vermögen in OGAW investieren. Die Anlagen in anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Methode und die damit verbundenen Gebühren und Auslagen sind im Abschnitt «Investitionen in OGA und OGAW» ausführlicher beschrieben.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds in alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente, wie etwa festverzinsliche Wertpapiere und Derivate, investieren.

Der Subfonds kann in unterschiedlichen festverzinslichen Wertpapieren, wie Staats-, Unternehmens- und Schwellenländeranleihen sowie ABS/MBS und CDO/CLO oder eine Kombination aus diesen, anlegen. Der Subfonds kann insgesamt bis zu 20 % des Nettovermögens in ABS, MBS und CDO/CLO investieren. **Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» bzw. «Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken» aufgeführt.**

Der Subfonds hat die Flexibilität, dynamisch über verschiedene Branchen und unterschiedliche Kreditqualitäten hinweg zu agieren, sowie Zins- und Währungsänderungen aktiv zu nutzen. Anlagen minderer Bonität können gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen.

Der Subfonds unterliegt keinen Einschränkungen hinsichtlich des Ratings der festverzinslichen Wertpapiere, in die er direkt oder indirekt investiert. **Obwohl ein Engagement in notleidenden Wertpapieren kein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie ist, kann der Subfonds in solchen Wertpapieren anlegen (Anleihen mit einem CC-Rating von Standard & Poor's, einem vergleichbaren Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur oder – im Fall von Neuemissionen, für die noch kein offizielles Rating vorliegt – einem vergleichbaren UBS-internen Rating). Das maximale Engagement in solchen Wertpapieren liegt bei 5 %. Notleidende Anleihen sind Titel von Unternehmen oder staatlichen Einrichtungen, die in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten sind und somit ein hohes Risiko des Kapitalverlusts bergen.**

Höchstens 25 % seines Vermögens dürfen in Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen sowie «Convertible Debentures» investiert werden. Ausserdem darf der Subfonds nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente höchstens 10 % seines Vermögens in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen erworbene Aktien, andere Kapitalanteile und Genussscheine und aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibende Optionsscheine und mit diesen Optionsscheinen bezogene Beteiligungspapiere investieren. Die durch Ausübung oder Bezug erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern. Der Subfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCos) anlegen. Die damit verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von CoCos verbundene Risiken» dargestellt.

Die Anlagen erfolgen in den Währungen, die als der Wertentwicklung am zuträglichsten erachtet werden, und werden aktiv gegenüber der Rechnungswährung verwaltet. Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in viele Währungen investiert, kann das sich daraus ergebende Fremdwährungsrisiko zur Risikominderung ganz oder teilweise abgesichert werden.

Der Subfonds kann auch in Wertpapiere mit einem Fokus auf Schwellenländer investieren. Dies bedeutet, dass der Subfonds spezifischen Risiken ausgesetzt ist, welche in ihrem Ausmass grösser sein können als bei Anlagen in Industriestaaten üblich. Die mit Investitionen in Schwellenländern verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Risikohinweise» aufgeführt.

Der Subfonds darf nicht mehr als 50 % seines Nettovermögens in festverzinsliche, auf RMB lautende Instrumente investieren, die am China Interbank Bond Market («CIBM») oder über Bond Connect gehandelt werden. Diese Instrumente können unter anderem Wertpapiere umfassen, die von Regierungen, staatsnahen Institutionen, Banken, Unternehmen und anderen Instituten innerhalb der Volksrepublik China («VRC» oder «China») ausgegeben werden und zum direkten Handel am CIBM oder über Bond Connect zugelassen sind. **Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Besondere Risiken bei Anlagen in der Volksrepublik China» näher beschrieben.**

Unter aussergewöhnlichen Umständen darf der Subfonds bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln oder geldmarktnahen Wertpapieren halten, wie beispielsweise Bankguthaben, Commercial Paper und Treasury Bills für das Cash-Flow-Management, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.310 % (1.050 %)	1.360 % (1.090 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.890 % (0.710 %)	0.920 % (0.740 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.150 % (0.000 %)	0.150 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.690 % (0.550 %)	0.720 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.780 % (0.620 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.780 % (0.620 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.760 % (0.610 %)	0.790 % (0.630 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.730 % (0.580 %)	0.760 % (0.610 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.690 % (0.550 %)	0.720 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.690 % (0.550 %)	0.720 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.150 % (0.000 %)	0.150 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD)

Dieser Subfonds investiert seine Vermögenswerte vorwiegend in Aktien und andere Kapitalanteile von Unternehmen in entwickelten Märkten und Schwellenländern weltweit. Der Schwerpunkt des Subfonds liegt auf digitalen Themen, die der Portfolio Manager aus Investmentperspektive als attraktiv erachtet. Diese können sich auf sämtliche Sektoren, Länder und Kapitalisierungen erstrecken. Mögliche digitale Themen sind Internethandel (E-Commerce), Sicherheit und Schutz, Digitaldaten, Grundlagentechnologien, Finanztechnologien (Fintech), Metaversum und Gesundheitstechnologien.

Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifikation zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 40 % seines Nettovermögens in OGAW im Sinne von Ziffer 1.1 e) des Abschnitts «Anlagegrundsätze» investieren. Die Methode und die damit verbundenen Gebühren und Auslagen sind im Abschnitt «Investitionen in OGA und OGAW» ausführlicher beschrieben.

Der Subfonds kann zudem bis zu 40 % in Anleihen (hauptsächlich Staats- und Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating) und bis zu 40 % in Barmittel oder Geldmarktinstrumente investieren. Die Allokation in Aktien und Anleihen/Geldmarktinstrumenten beruht auf einem systematischen Modell mit dem Ziel, Markttrends zu erfassen, die Vermögensallokation entsprechend auszurichten und damit in starken Abwärtsphasen der Aktienmärkte das Aktienengagement zu reduzieren. Hierzu werden verschiedene kurz- bis langfristige Indikatoren zu Unternehmensgewinnen, Marktrisiken und dem Momentum des Aktienmarktes berücksichtigt. Aufgrund dessen kann das Nettoaktienengagement bis zu einer Höhe von maximal 130 % stark variieren. In Phasen, in denen der Subfonds ein hohes Aktienengagement aufweist, kann sein Short-Engagement in Anleihen bis zu 25 % betragen. Um solche Short-Positionen aufzubauen, nutzt der Subfonds börsengehandelte Finanzderivate wie Anleihefutures entsprechend Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben». Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Short-Position in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswertes uneingeschränkt steigen kann. Starke Kursanstiege dieser Vermögenswerte innerhalb kurzer Zeit können zu erheblichen Verlusten führen. Der Subfonds darf keine physischen Leerverkäufe tätigen. In Phasen, in denen das Modell auf einen negativen Aktienmarkttrend schliessen lässt, kann das Nettoaktienengagement auf bis zu 60 % reduziert werden. In diesem Fall wird entsprechend mehr in Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert und/oder es werden mehr Barmittel gehalten.

Der Subfonds kann ergänzend in Real Estate Investment Trusts («REITs») investieren. Investitionen in REITs sind zulässig, wenn diese die Kriterien (i) eines OGAW oder sonstigen OGA oder (ii) eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, entspricht den Kriterien eines an einem geregelten Markt notierten Wertpapiers und stellt deshalb eine zulässige Anlage für den Subfonds nach luxemburgischem Recht dar.

Der aktiv verwaltete Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI AC World (net div. reinvested) zu Risikomanagementzwecken. Der Portfolio Manager ist in Bezug auf die Titelauswahl und -gewichtung nicht an den Referenzwert gebunden. Der Subfonds kann im Hinblick auf die Allokation und die Performance vom Referenzwert abweichen.

Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehrere Währungen investiert, kann das Portfolio vollständig oder teilweise gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert sein, um so das entsprechende Währungsrisiko zu reduzieren.

Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Subfonds auch chinesische A-Aktien einschliessen kann, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina und werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt. Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «**Allgemeine Risikohinweise**» aufgeführt. Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit Anlagen verbunden sind, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, und die entsprechenden Hinweise lesen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Anschluss an den Abschnitt «**Allgemeine Risikohinweise**». Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an risikobewusste Anleger.

Der Subfonds bewirbt keine Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Aufgrund der Anlagestrategie und/oder der Art der zugrunde liegenden Anlagen werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht systematisch berücksichtigt. Der Subfonds kann jedoch in zugrunde liegende Strategien und/oder Instrumente investieren, die Nachhaltigkeitsrisiken integrieren. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Subfonds haben werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR).

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.740 % (1.390 %)	1.790 % (1.430 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.000 % (0.800 %)	1.030 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.820 % (0.660 %)	0.850 % (0.680 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.940 % (0.750 %)	0.990 % (0.790 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.940 % (0.750 %)	0.990 % (0.790 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.900 % (0.720 %)	0.930 % (0.740 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.820 % (0.660 %)	0.850 % (0.680 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.820 % (0.660 %)	0.850 % (0.680 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)

Dieser Subfonds investiert seine Vermögenswerte vorwiegend in Aktien und andere Kapitalanteile von Unternehmen in entwickelten Märkten und Schwellenländern weltweit. Der Schwerpunkt des Subfonds liegt auf digitalen Themen, die der Portfolio Manager aus Investmentperspektive als attraktiv erachtet. Diese können sich auf sämtliche Sektoren, Länder und Kapitalisierungen erstrecken. Mögliche digitale Themen sind Internethandel (E-Commerce), Sicherheit und Schutz, Digitaldaten, Grundlagentechnologien, Finanztechnologien (Fintech), Metaversum und Gesundheitstechnologien. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Bei der Bewerbung von ESG-Aspekten berücksichtigt der Subfonds das folgende Merkmal:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Der Subfonds kann ergänzend in Real Estate Investment Trusts («REITs») investieren. Investitionen in REITs sind zulässig, wenn diese die Kriterien (i) eines OGAW oder sonstigen OGA oder (ii) eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, entspricht den Kriterien eines an einem geregelten Markt notierten Wertpapiers und stellt deshalb eine zulässige Anlage für den Subfonds nach luxemburgischem Recht dar.

Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehrere Währungen investiert, kann das Portfolio vollständig oder teilweise gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert sein, um so das entsprechende Währungsrisiko zu reduzieren. Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI AC World (net div. reinvested) zur Ermittlung der Performance und des ESG-Profiles sowie zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewerbung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann.

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Subfonds auch chinesische A-Aktien einschliessen kann, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina und werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt. Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «**Allgemeine Risikohinweise**» aufgeführt. Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit Anlagen verbunden sind, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, und die entsprechenden Hinweise lesen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Anschluss an den Abschnitt «**Allgemeine Risikohinweise**». Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an risikobewusste Anleger.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.710 % (1.370 %)	1.760 % (1.410 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.970 % (0.780 %)	1.000 % (0.800 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.910 % (0.730 %)	0.960 % (0.770 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.910 % (0.730 %)	0.960 % (0.770 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.880 % (0.700 %)	0.910 % (0.730 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.830 % (0.660 %)	0.860 % (0.690 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Liquid Alternatives Multi Asset (USD)

Ziel des Subfonds ist es, auf breit diversifizierter und dynamisch verwalteter Basis am Wachstumspotential der globalen Finanzmärkte zu partizipieren. Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt den Referenzwert FTSE USD 3 month Eurodeposit +3.5 % zur Beurteilung der Wertentwicklung. Wenn eine währungsabgesicherte Aktienklasse aufgelegt wird und der Referenzwert in der Währung der währungsabgesicherten Aktienklasse verfügbar ist, wird dies entsprechend angegeben bzw. bei der Auflegung berücksichtigt. Die Anlagen und die Performance des Subfonds können vom Referenzwert abweichen. Insbesondere in Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung des Subfonds deshalb stark von der des Referenzwertes abweichen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird weltweit in Anleihen, Aktien, Rohstoffe und alternative Anlagen im Einklang mit Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 investiert. Die Nutzung von Derivaten spielt eine zentrale und wesentliche Rolle für die Erreichung der Anlageziele des Subfonds. Insbesondere kann das Anlageziel des Subfonds über einen oder mehrere OTC-Total-Return-Swaps umgesetzt werden, die sich auf quantitative Anlagestrategien («QIS») beziehen. Diese Total-Return-Swaps können eine wesentliche Quelle des Marktengagements des Subfonds darstellen. Die Wertentwicklung des Subfonds hängt daher in hohem Masse von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden QIS und dem ordnungsgemässen Funktionieren der damit verbundenen Vereinbarungen bezüglich Total-Return-Swaps ab. Einzelheiten zu den mit quantitativen Anlagestrategien verbundenen Risiken finden Sie im Kapitel «Risiko in Verbindung mit quantitativen Anlagestrategien (QIS)» im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise».

Der Subfonds kann ebenfalls alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente (darunter auch börsengehandelte oder ausserbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente) nutzen, die zu Absicherungs- oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Die damit verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken» erläutert. Anlagen des Subfonds in Rohstoffen erfolgen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften indirekt über börsengehandelte oder OTC-Derivate (z. B. Differenzkontrakte, Total Return Swaps und Optionen auf Rohstoffindizes), strukturierte Produkte (Exchange Trade Commodities, ETC) oder mittels OGA und OGAW (einschliesslich ETF). Hierbei ist jederzeit sichergestellt, dass eine physische Lieferung von Rohstoffen an den Subfonds ausgeschlossen ist. Der Subfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGA und OGAW anlegen.

Maximal 50 % des Nettovermögens können in Anleihen getätigt werden, die ein Rating von BB+ bis C (Standard & Poor's), ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur oder – im Fall von Neuemissionen, für die noch kein offizielles Rating vorliegt – ein vergleichbares UBS-internes Rating aufweisen, jedoch können höchstens 10 % des Nettovermögens direkt in Anleihen mit einem Rating von CCC bis C investiert werden. **Solche Anlagen können gegenüber Investitionen in Wertpapiere erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen.**

Die vorstehend genannten Wertpapiere sind Wertpapiere gemäss Artikel 41 des Gesetzes von 2010. Die Anlagen des Subfonds werden in den Währungen getätigt, die sich für die Wertentwicklung optimal eignen, und werden aktiv gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds verwaltet. Der Subfonds kann Netto-Short- oder Netto-Long-Positionen in einzelnen Währungen eingehen, um von Marktentwicklungen zu profitieren.

Der Subfonds kann auch in Schwellenländern anlegen. Das bedeutet, dass der Subfonds spezifischen Risiken ausgesetzt ist, die in ihrem Ausmass grösser sein können als für Anlagen mit globaler Ausrichtung üblich. Eine Übersicht über die Risiken in Verbindung mit Anlagen mit Fokus auf Schwellenländern ist im Abschnitt «Investitionen in Schwellenländern» zu finden.

..

Der Subfonds kann erheblichen Wertschwankungen (Volatilität) unterliegen und eignet sich aus diesem Grund vor allem für längerfristig orientierte Anleger.

Der Subfonds bewirbt keine Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Aufgrund der Anlagestrategie und/oder der Art der zugrunde liegenden Anlagen werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht systematisch berücksichtigt. Der Subfonds kann jedoch in zugrunde liegende Strategien und/oder Instrumente investieren, die Nachhaltigkeitsrisiken integrieren. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Subfonds haben werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR).

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.920 % (1.540 %)	1.970 % (1.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «N»	2.500 % (2.000 %)	2.550 % (2.040 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.300 % (1.040 %)	1.330 % (1.060 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.580 % (0.460 %)	0.610 % (0.490 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	1.200 % (0.960 %)	1.250 % (1.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	1.200 % (0.960 %)	1.250 % (1.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	1.150 % (0.920 %)	1.180 % (0.940 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	1.050 % (0.840 %)	1.080 % (0.860 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	1.000 % (0.800 %)	1.030 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	1.000 % (0.800 %)	1.030 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Equity Value Opportunity (EUR)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Der Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens anhand eines Value-Ansatzes (der Portfolio Manager führt hierbei Fundamentalanalysen durch, um in Unternehmen zu investieren, die gemäss der Analyse unterhalb ihres langfristigen

fairen Unternehmenswertes gehandelt werden) in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben oder dort überwiegend wirtschaftlich tätig sind.

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Bei der Bewerbung von ESG-Aspekten berücksichtigt der Subfonds die folgenden Merkmale:

- Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das fortwährend über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10 (Hinweis auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil).

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Der aktiv verwaltete Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI Europe (net div. reinvested) zur Messung der Wertentwicklung, zur Überwachung der ESG-Kennzahlen, für das Management des Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewerbung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Aktien nicht an den Referenzwert gebunden. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar). Das Portfolio kann im Hinblick auf die Allokation und die Performance vom Referenzwert abweichen.

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.750 % (1.400 %)	1.800 % (1.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.000 % (0.800 %)	1.030 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.680 % (0.540 %)	0.710 % (0.570 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.950 % (0.760 %)	1.000 % (0.800 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.950 %	1.000 %

	(0.760 %)	(0.800 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.580 % (0.460 %)	0.610 % (0.490 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.540 % (0.430 %)	0.570 % (0.460 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.500 % (0.400 %)	0.530 % (0.420 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.500 % (0.400 %)	0.530 % (0.420 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Growth and Income (EUR)

Dieser Subfonds bewirbt keine besonderen ESG-Merkmale und verfolgt auch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel, bezieht jedoch ESG-Aspekte ein, indem wesentliche ESG-Risiken im Rahmen des Anlage- oder Research-Prozesses berücksichtigt werden.

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt für den Portfolioaufbau, die Beurteilung der Wertentwicklung und zu Risikomanagementzwecken einen zusammengesetzten Referenzwert (siehe unten). Für Aktienklassen mit «hedged» im Namen werden währungsabgesicherte Versionen der jeweiligen Benchmark (sofern vorhanden) verwendet. Obwohl ein Teil des betreffenden Portfolios in die gleichen Instrumente und zu den gleichen Gewichtungen wie der jeweilige Referenzwert investiert werden kann, ist der Portfolio Manager bei der Auswahl von Instrumenten nicht an den jeweiligen Referenzwert gebunden. Der Portfolio Manager kann andere Instrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie verwenden. In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung des Subfonds daher stark von der des entsprechenden Referenzwertes abweichen.

Referenzwert:

1/3 MSCI Europe Index (net div reinvested)

1/3 ICE BofA EUR High Yield 3 % Constrained Index

1/3 Wandelanleihenindizes bestehend aus 50 % Refinitiv Eurozone Convertible Bond Index (EUR) und 50 % Refinitiv Global Convertible Index – Global Vanilla (hedged in EUR)

Ziel dieses Subfonds ist es, ein diversifiziertes Portfolio aus vornehmlich europäischen Aktien, Anleihen und Wandelanleihen so aufzubauen, dass ein langfristiges Wachstum erzielt wird. Investitionen in Hochzinsanleihen sind ein zentraler Bestandteil der Anlagestrategie. Insbesondere erfolgen höchstens 75 % der Anlagen des Subfonds in Schuldtiteln, Forderungen und Wandelanleihen mit einem niedrigen Rating, d. h. einem Rating von höchstens BBB (Standard & Poor's), einem vergleichbar niedrigen Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur oder – im Fall von Neuemissionen, für die noch kein offizielles Rating vorliegt, oder Emissionen ohne Rating – einem vergleichbar niedrigen UBS-internen Rating. Anlagen minderer Bonität können gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Schuldner eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen. Der Subfonds investiert höchstens 40 % seines Vermögens in alle Arten von Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen, einschliesslich synthetischer Wandelanleihen (Kombination aus Derivaten und Anleihen) weltweit. Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifizierung der Anlagen zu erreichen, kann der Subfonds sein gesamtes Vermögen in OGAW investieren. Die Anlagen in anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt «Investitionen in OGA und OGAW» beschrieben. Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds zusätzlich in alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente, darunter auch in strukturierte Produkte, Zertifikate sowie in derivative Finanzinstrumente, investieren, die zu Absicherungszwecken und/oder zur Beteiligung an der erwarteten Marktentwicklung genutzt werden können. Zur Erreichung der Anlageziele und zur Gewährleistung einer effizienten Portfolioverwaltung ist es dem Portfolio Manager des Subfonds insbesondere gestattet, durch Investitionen in Futures und Forwards ein erhebliches Anlageengagement im Sinne der Anlagepolitik aufzubauen. Zur Erreichung seiner Ziele kann der Subfonds auch Anlagen am Kreditderivatemarkt tätigen, indem er unter anderem zum Zwecke des Kaufs und Verkaufs von Absicherungen in mit Anleihen besicherte Credit Default Swaps (CDS) einzelner Emittenten und in Indizes der iTraxx- und CDX-Indexfamilie, die sich auf CDS einzelner Emittenten beziehen, investiert. Die Anlagen des Subfonds werden grundsätzlich in EUR getätigt. Falls andere Währungen zur Anwendung kommen, werden diese teilweise gegenüber der Rechnungswährung (EUR) abgesichert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.700 % (1.360 %)	1.750 % (1.400 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.100 % (0.880 %)	1.130 % (0.900 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.960 % (0.770 %)	1.010 % (0.810 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.770 % (0.620 %)	0.820 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.750 % (0.600 %)	0.780 % (0.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.700 % (0.560 %)	0.730 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Allocation (USD)

Dieser Subfonds bewirbt keine besonderen ESG-Merkmale und verfolgt auch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel, bezieht jedoch ESG-Aspekte ein, indem wesentliche ESG-Risiken im Rahmen des Anlage- oder Research-Prozesses berücksichtigt werden.

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt den folgenden zusammengesetzten Referenzwert zu Risikomanagementzwecken:

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Allocation (USD): 60 % MSCI All Country World Index (net div. reinvested), 40 % FTSE World Government Bond Index (TR) (hedged in USD)

Ziel des Subfonds ist es, auf breit diversifizierter Basis am Wachstumspotential der globalen Finanzmärkte zu partizipieren. Zu diesem Zweck und im Rahmen der oben beschriebenen Anlagepolitik wird weltweit in Anleihen, Aktien sowie in geringerem Masse in Rohstoffe, alternative Anlagen und Immobilien (z. B. in Form von Real Estate Investment Trusts, REITs) investiert. Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Subfonds ebenfalls alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente (darunter auch

börsengehandelte oder ausserbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente) nutzen, die zu Absicherungs- oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Die damit verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken» erläutert. Der Subfonds investiert entweder direkt oder indirekt über bestehende OGA und OGAW. Dabei können maximal 35 % der Anlagen in Hochzinsinstrumenten getätigt werden. Zu diesen gehören Hochzinsanleihen, Hochzinsinvestmentfonds und Derivate auf Hochzinsindizes. Als Hochzinsanlagen gelten Anlagen mit einem Rating von BB+ bis C (Standard & Poor's), einem vergleichbaren Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur oder – im Fall von Neuemissionen, für die noch kein offizielles Rating vorliegt – einem vergleichbaren UBS-internen Rating. Es dürfen jedoch nur maximal 10 % des Vermögens direkt in Anleihen mit einem Rating von CCC bis C investiert werden. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Hochzinsanleihen» beschrieben.

Die Anlagen des Subfonds werden in der Währung getätigt, welche sich für die Wertentwicklung optimal eignet, und werden aktiv gegenüber der Rechnungswährung verwaltet. Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehrere Währungen investiert, kann das Portfolio vollständig oder teilweise gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert sein, um so das entsprechende Währungsrisiko zu reduzieren. Der Subfonds kann Netto-Short- oder Netto-Long-Positionen in einzelnen Währungen eingehen, um von Marktentwicklungen zu profitieren.

Um eine breite Diversifizierung nach Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Unternehmen zu erreichen, kann der Subfonds sein gesamtes Vermögen in bestehende OGAW investieren. Die Anlagen in anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt «Investitionen in OGA und OGAW» beschrieben.

Der Subfonds darf im gesetzlich zulässigen Rahmen auch Investitionen tätigen, die die Anlageklasse Immobilien (z. B. in Form von Real Estate Investment Trusts) im Fokus haben.

Um die Portfoliodiversifizierung zu verbessern und zusätzliche Renditequellen zu erschliessen, können bis zu 20 % des Nettovermögens des Subfonds in alternative Anlagen gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 investiert werden. Diese Anlagen können im gesetzlich zulässigen Rahmen unter anderem alternative OGAW, ausserbörslich gehandelte (OTC)-Derivate auf quantitative Anlagestrategien, Zertifikate und andere Derivate mit Bezug zu alternativen Anlagestrategien umfassen. Investitionen in REITs sind zulässig, wenn diese die Kriterien eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, entspricht den Kriterien eines an einem geregelten Markt notierten Wertpapiers und stellt deshalb eine zulässige Anlage für den Subfonds nach luxemburgischem Recht dar. Die damit verbundenen Risiken sind in den Abschnitten «Mit der Nutzung von alternativen Anlagestrategien verbundene Risiken» bzw. «Mit dem Gebrauch von Zertifikaten verbundene Risiken» aufgeführt.

Bis zu 25 % des Fondsvermögens dürfen via Partizipation an der Wertentwicklung von Rohstoffindizes auch in die Anlageklasse der Rohstoffe investiert werden. Hierbei ist jederzeit sichergestellt, dass eine physische Lieferung an den Subfonds ausgeschlossen ist. Diese Partizipation erreicht der jeweilige Portfolio Manager z. B. durch das Eingehen von Tauschgeschäften (Swaps) auf die oben genannten Indizes. Dabei ist der jeweilige Subfonds Partei des Tauschgeschäftes und erhält die positive Wertentwicklung des Total Return («TR»)-Rohstoffindizes abzüglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert («Notional») des Swaps auf täglicher Basis angepasst werden (so z. B. bei Mittelzuflüssen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflüssen durch Aktienrückgaben oder einem Rebalancing des Portfolios bei Anpassung der Anlagestrategie). Das aus einem Swap resultierende Gegenparteirisiko ist der offene Gewinn oder Verlust (nicht der Nennwert des Swap-Vertrages). Um dieses Risiko möglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne oder Verluste typischerweise monatlich bzw. in jedem Fall beim Erreichen der gesetzlich zulässigen Gegenparteirisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes «Reset»). Daneben können die Subfonds in börsengehandelte Investmentfonds (Exchange Traded Funds, «ETF») auf Rohstoffindizes investieren, welche ihrerseits in der Regel die vorgenannten Swaps verwenden, um ein Engagement in Rohstoffen zu erlangen. Ausserdem kann der jeweilige Portfolio Manager ETF-Wertpapiere auf Rohstoffindizes erwerben. Dabei handelt es sich um börsengehandelte Wertpapiere, deren Preis an die Entwicklung eines Rohstoffindex gekoppelt ist und die den gesetzlich definierten Kriterien entsprechen müssen. Des Weiteren kann der jeweilige Subfonds unter Einhaltung der vorgenannten Anlagebeschränkungen auch in bestehenden OGA und OGAW mit dem Anlagefokus Rohstoffe anlegen, sofern diese ihrerseits ausschliesslich via Partizipation an Rohstoffindizes investieren.

Portfolios mit Rohstoffanlagen sind üblicherweise volatiler als reine Aktienportfolios. Anleger sollten deshalb beachten, dass sich der Subfonds für Anleger eignet, die bereit sind, eine moderate bis hohe Volatilität in Kauf zu nehmen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Jeder Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	2.040 % (1.630 %)	2.090 % (1.670 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «N»	2.500 % (2.000 %)	2.550 % (2.040 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.300 % (1.040 %)	1.330 % (1.060 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.580 % (0.460 %)	0.610 % (0.490 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	1.020 % (0.820 %)	1.070 % (0.860 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	1.020 % (0.820 %)	1.070 % (0.860 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.750 % (0.600 %)	0.780 % (0.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.700 % (0.560 %)	0.730 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equities (USD)

Dieser Subfonds bewirbt keine besonderen ESG-Merkmale und verfolgt auch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel, bezieht jedoch ESG-Aspekte ein, indem wesentliche ESG-Risiken im Rahmen des Anlage- oder Research-Prozesses berücksichtigt werden. Der Subfonds investiert im Rahmen der oben genannten Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens weltweit in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte. Dabei kann der Subfonds bis zu 25 % seines Vermögens in Beteiligungspapiere und -rechte von Unternehmen investieren, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend dort ausüben. Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Subfonds auch chinesische A-Aktien einschliessen kann, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina und werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt. Der aktiv verwaltete Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI World (net div. reinvested) zur Messung der Wertentwicklung, für das Risikomanagement sowie für den Portfolioaufbau. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Aktien nicht an den Referenzwert gebunden. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar). Das Portfolio kann im Hinblick auf die Allokation und die Performance vom Referenzwert abweichen.

Nähere Informationen zu **Investitionen in Schwellenländern** finden sich im entsprechenden Abschnitt dieses Verkaufsprospektes. **Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit Anlagen verbunden sind,**

die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, und die entsprechenden Hinweise lesen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise».

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	2.040 % (1.630 %)	2.090 % (1.670 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.080 % (0.860 %)	1.110 % (0.890 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.510 % (0.410 %)	0.540 % (0.430 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	1.020 % (0.820 %)	1.070 % (0.860 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	1.020 % (0.820 %)	1.070 % (0.860 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.550 % (0.440 %)	0.580 % (0.460 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.510 % (0.410 %)	0.540 % (0.430 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.540 % (0.430 %)	0.570 % (0.460 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equity Value Opportunity (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens anhand eines Value-Ansatzes in Aktien und andere Kapitalanteile von in den weltweiten Industrieländern ansässigen Unternehmen. Beim Value Investing wird normalerweise bevorzugt in Unternehmen investiert, die unter ihrem inneren Wert gehandelt werden, was beispielsweise – aber nicht nur – konkrete allgemeine Bewertungskennzahlen umfassen kann, die unter dem Marktdurchschnitt liegen (z. B. Kurs-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Cashflow-Verhältnis und Kurs-Gewinn-Verhältnis).

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI World (mit Wiederanlage der Nettodividenden) zur Messung der Wertentwicklung, Überwachung der ESG-Kennzahlen, Steuerung des Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den vom Subfonds beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Die Anlagestrategie und der Überwachungsprozess stellen sicher, dass die ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts berücksichtigt werden. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann. Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehrere Währungen investiert, kann das Anlageportfolio vollständig oder teilweise dem Risiko von Wechselkursschwankungen ausgesetzt sein.

Der Subfonds kann entsprechend Ziffer 1.1(g) zu Anlagezwecken Derivate einsetzen.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.700 % (1.360 %)	1.750 % (1.400 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.000 % (0.800 %)	1.030 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.700 % (0.560 %)	0.730 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
---	----------------------	----------------------

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt den Referenzwert MSCI All Country World with Developed Markets hedged to USD (net div. reinvested) zur Beurteilung der Wertentwicklung und für Risikomanagementzwecke. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des betreffenden Referenzwertes (sofern verfügbar) verwendet, um die Wertentwicklung zu beurteilen. Die Anlagen und die Performance des Subfonds können vom Referenzwert abweichen. In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung des Subfonds deshalb stark von der des Referenzwertes abweichen.

Ziel des Subfonds ist es, auf breit diversifizierter Basis am Wachstumspotenzial der globalen Aktienmärkte inklusive Schwellenländern zu partizipieren. Zu diesem Zweck investiert der Subfonds hauptsächlich in Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente, basierend auf einem Modell, das das Vermögen auf diese Anlageklassen verteilt. Dieses Modell basiert auf einem systematischen Ansatz mit dem Ziel, Markttrends zu erfassen, die Vermögensallokation entsprechend auszurichten und damit in starken Abwärtsphasen der Aktienmärkte Verluste zu reduzieren. Hierzu werden verschiedene kurz- bis langfristige Indikatoren zu Unternehmensgewinnen, Marktrisiken und dem Momentum des Aktienmarktes berücksichtigt. Aufgrund dessen kann das Nettoaktienengagement bis zu einer Höhe von maximal 175 % stark variieren. In Phasen, in denen der Subfonds ein hohes Aktienengagement aufweist, kann sein Short-Engagement in Anleihen bis zu 60 % betragen. Um solche Shortpositionen aufzubauen nutzt der Subfonds Total Return Swaps und/oder börsengehandelte Finanzderivate wie Anleihefutures entsprechend Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben». Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Short-Position in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswertes uneingeschränkt steigen kann. Starke Kursanstiege dieser Vermögenswerte innerhalb kurzer Zeit können zu erheblichen Verlusten führen. Der Subfonds darf keine physischen Leerverkäufe tätigen. In Phasen, in denen das Modell auf einen negativen Aktienmarkttrend schliessen lässt, kann das Nettoaktienengagement auf null reduziert werden. In diesem Fall wird entsprechend mehr in Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert und/oder es werden mehr Barmittel gehalten.

Der Subfonds kann ergänzend in Real Estate Investment Trusts («REITs») investieren. Investitionen in REITs sind zulässig, wenn diese die Kriterien (i) eines OGAW oder sonstigen OGA oder (ii) eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, entspricht den Kriterien eines an einem geregelten Markt notierten Wertpapiers und stellt deshalb eine zulässige Anlage für den Subfonds nach luxemburgischem Recht dar.

Der Subfonds kann direkt oder indirekt (d. h. sein gesamtes Vermögen über OGAW) investieren. Die Anlagen in anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die indirekte Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt «Investitionen in OGA und OGAW» beschrieben. Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds ebenfalls alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente – darunter auch derivative Finanzinstrumente – nutzen, welche zu Absicherungs- oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Die damit verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken» erläutert. Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehrere Währungen investiert, kann das Portfolio vollständig oder teilweise gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert sein, um so das entsprechende Währungsrisiko zu reduzieren.

Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Subfonds auch chinesische A-Aktien einschliessen kann, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina und werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt. Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» aufgeführt. Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit Anlagen verbunden sind, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, und die entsprechenden Hinweise lesen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Anschluss an den Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise». Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an risikobewusste Anleger.

Der Subfonds bewirbt keine Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Aufgrund der Anlagestrategie und/oder der Art der zugrunde liegenden Anlagen werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht systematisch berücksichtigt. Der Subfonds kann jedoch in zugrunde liegende Strategien und/oder Instrumente investieren, die Nachhaltigkeitsrisiken integrieren. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Subfonds haben werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»).

Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR).

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.800 % (1.440 %)	1.850 % (1.480 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.180 % (0.940 %)	1.210 % (0.970 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.610 % (0.490 %)	0.640 % (0.510 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.830 % (0.660 %)	0.880 % (0.700 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.830 % (0.660 %)	0.880 % (0.700 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.690 % (0.550 %)	0.720 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.610 % (0.490 %)	0.640 % (0.510 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.610 % (0.490 %)	0.640 % (0.510 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Financial Debt (EUR)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Der Subfonds verwendet die Benchmark Bloomberg Euro Credit Corp Sub Financials 2% Cap (I28366EU) als Referenz für die Portfoliokonstruktion, zur Beurteilung der Wertentwicklung, zum Vergleich des Nachhaltigkeitsprofils und für Risikomanagementzwecke. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar). Das Anlageuniversum des Subfonds wird durch die Auswahl der Schuldverschreibungen aus der Benchmark festgelegt, die gemäss internem Research von UBS überwiegend von Unternehmen mit einem soliden ESG-Profil emittiert werden. Dem Anlageuniversum des Subfonds werden nicht in der Benchmark vertretene Schuldverschreibungen und Emittenten beigemischt, die unter ESG-Gesichtspunkten jedoch geeignet erscheinen.

Gemäss der allgemeinen Anlagepolitik investiert der aktiv verwaltete Subfonds mindestens zwei Drittel seines Vermögens in ein diversifiziertes, aus Schuldinstrumenten bestehendes Portfolio. Bei den meisten dieser Schuldinstrumente handelt es sich um nachrangige Schuldverschreibungen einschliesslich hybrider Anleihen (von Finanzinstituten begebene Wertpapiere mit regulatorischen Eigenmittelanforderungen ohne festes Fälligkeitsdatum, die noch über ihr erstes Fälligkeitsdatum hinaus im Umlauf sein können) sowie Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (zusätzliche oder beschränkte Tier 1-, Tier 2- und High-Grade-Perpetuals von Unternehmen) von Emittenten des Finanzsektors, die ihren Sitz in Europa haben oder überwiegend in Europa tätig sind.

Ungeachtet dessen, dass der Subfonds im gesamten Bonitätsrating-Spektrum investiert, liegt das durchschnittliche Bonitätsrating des Portfolios mindestens bei BBB- (Standard & Poor's) oder einem gleichwertigen Rating einer anderen anerkannten Agentur. Im Fall von Neuemissionen, für die noch kein offizielles Rating vorliegt, wird ein vergleichbares UBS-internes Rating verwendet. Investitionen in Anleihen, die ein Rating unter CCC oder vergleichbar haben, dürfen 10 % des Vermögens des Subfonds nicht übersteigen. Anlagen minderer Bonität können gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Schuldner eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen.

Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 50 % seines Vermögens in Forderungspapieren und Forderungsrechten anlegen, die auf eine andere Währung als den EUR lauten. Das damit einhergehende Währungsrisiko wird weitgehend gegen den EUR abgesichert.

Höchstens 10 % seines Vermögens dürfen in Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen sowie «Convertible Debentures» investiert werden. Ausserdem kann der Subfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Aktien, Beteiligungsrechten und Optionsscheinen sowie in durch Ausübung von Wandel- und Zeichnungsrechten oder Optionen erworbenen Aktien, sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren und Genussscheinen sowie in aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibenden Optionsscheinen und mit diesen Optionsscheinen erworbenen Aktien anlegen. Die durch Ausübung oder Bezug erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern.

Der Subfonds darf insgesamt bis zu 20 % des Nettovermögens in ABS, MBS, CMBS und CDO/CLO investieren. Die hiermit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» bzw. «Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken» aufgeführt.

Zum Erreichen des Anlageziels kann der Subfonds im gesetzlich zulässigen Rahmen Terminkontrakte, Swapvereinbarungen (einschliesslich IRS/NDIRS, TRS, CDS, Index-CDS und NDS), Forwards/Non-Deliverable Forwards, Optionen und sonstige geeignete, gesetzlich zulässige Anlageinstrumente kaufen oder verkaufen.

Als Bestandteil einer effizienten Vermögensverwaltung kann der Subfonds in alle im Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten derivativen Finanzinstrumente investieren, sofern die darin aufgeführten Bestimmungen und Leitlinien eingehalten werden. Zulässige Basiswerte beinhalten insbesondere die in Ziffer 1.1 g) («Zulässige Anlagen des Fonds») genannten Instrumente.

Der Subfonds kann zudem bis zu 40 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCos) anlegen. Der Fonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die von Rechtseinheiten der UBS Group ausgegeben wurden. Die damit verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von CoCos verbundene Risiken» dargestellt.

Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Schwellenländeranleihen anlegen. Die mit Investitionen in Schwellenländern verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» beschrieben. Aus den genannten Gründen eignet sich der Subfonds für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.200 % (0.960 %)	1.250 % (1.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.750 % (0.600 %)	0.780 % (0.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.310 % (0.250 %)	0.340 % (0.270 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.650 % (0.520 %)	0.700 % (0.560 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.650 % (0.520 %)	0.700 % (0.560 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.460 % (0.370 %)	0.490 % (0.390 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.380 % (0.300 %)	0.410 % (0.330 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.310 % (0.250 %)	0.340 % (0.270 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.310 % (0.250 %)	0.340 % (0.270 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Allgemeine Risikohinweise

Investitionen in Schwellenländern

Der Begriff «Schwellenländer» wird zur Beschreibung der Märkte verwendet, die im International Finance Corporation Composite Index und/oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind, sowie anderer Länder, die sich auf einem vergleichbaren wirtschaftlichen Entwicklungsstand befinden oder in denen neue Aktienmärkte bestehen.

Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Hier ein Überblick der allgemeinen Risiken von Schwellenländern:

- ▶ Gefälschte Wertpapiere – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche vom Subfonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.
- ▶ Liquiditätsengpässe – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein, als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können ausserdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Schwellenländer sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.
- ▶ Volatilität – Investitionen in Schwellenländern können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen als Investitionen in entwickelten Märkten.
- ▶ Währungsschwankungen – Die Währungen der Länder, in welche der Subfonds investiert, können verglichen mit der Rechnungswährung des Subfonds beträchtliche Schwankungen erfahren, nachdem der Subfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Subfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Schwellenländer möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.
- ▶ Währungsausfuhrbeschränkungen – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schwellenländer die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. In diesem Fall wäre es dem Subfonds nicht möglich, etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen. Zur Minimierung eventueller Auswirkungen auf Rücknahmegesuche wird der Subfonds in eine Vielzahl von Märkten investieren.
- ▶ Abwicklungs- und Depotrisiken – Die Abwicklungs- und Depotsysteme in Schwellenländern sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass sich die Abwicklung verzögert und dies Nachteile für die Liquidität und die Wertpapiere hat.

► Kauf- und Verkaufsbeschränkungen – In einigen Fällen können Schwellenländer den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Dementsprechend sind einige Aktien dem Subfonds nicht zugänglich, weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Aktionären gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Anleger am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterliegen. Schwellenländer können ausserdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Sollte es dem Subfonds auf Grund einer solchen Einschränkung untersagt sein, seine Wertpapiere in einem Schwellenland zu veräussern, so wird er versuchen, eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen, oder versuchen, die negativen Auswirkungen dieser Beschränkung durch die Anlagen in anderen Märkten auszugleichen. Der Subfonds wird nur in Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.

► Buchhaltung – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Schwellenländern verlangt werden, unterscheiden sich von denjenigen in entwickelten Märkten in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen für die Bereitstellung von Informationen für die Anleger. Dementsprechend kann es schwierig sein, Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

Je nach Gewichtung der Schwellenländeranlagen in den jeweiligen Subfonds richten sich die betroffenen Subfonds an risikobewusste Anleger. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt «Profil des typischen Anlegers» in diesem Verkaufsprospekt.

ESG-Risiken

Als «Nachhaltigkeitsrisiko» wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten eine tatsächliche oder eine potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnte. Wenn sich ein mit einer Investition verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko materialisiert, könnte dies zum Wertverlust einer Investition führen.

Besondere Risiken bei Anlagen in der Volksrepublik China

Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff «Subfonds» jeden betreffenden Subfonds, der in A-Aktien und/oder chinesische Onshore-Anleihen über den QFI-Status des Portfolio Managers, den CIBM, Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («Stock Connect»), Bond Connect, OGAW oder andere OGA mit Engagements in chinesischen A-Aktien / chinesischen Onshore-Anleihen und/oder Zugangsprodukte wie ETFs investiert.

a) Marktrisiken in China

Anlagen an den Wertpapiermärkten in der VRC unterliegen den allgemeinen Risiken von Anlagen in Schwellenländern sowie den spezifischen Risiken von Anlagen an den Märkten in der VRC. Viele der in der VRC umgesetzten Wirtschaftsreformen sind in ihrer Art beispiellos oder experimentellen Charakters und können angepasst oder geändert werden. Diese Anpassungen und Änderungen haben möglicherweise nicht immer positive Auswirkungen auf Anlagen ausländischer Anleger in Aktiengesellschaften in der VRC oder in börsennotierten Wertpapieren wie A-Aktien.

Die Rentabilität der Anlagen eines Subfonds könnte durch eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen in der VRC oder auf den globalen Märkten beeinträchtigt werden. Faktoren wie die Regierungspolitik, die Fiskalpolitik, die Zinssätze, die Inflation, die Anlegerstimmung, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten in der VRC, die Liquidität der Finanzmärkte in der VRC sowie die Höhe und die Volatilität der Aktienkurse könnten sich erheblich auf den Wert der zugrunde liegenden Anlagen eines Subfonds und mithin auf den Aktienkurs auswirken.

Die Auswahl an A-Aktien und auf RMB lautenden Schuldverschreibungen, die dem Portfolio Manager aktuell zur Verfügung steht, könnte im Vergleich zu der Auswahl an anderen Märkten begrenzt sein. Ferner kann die Liquidität an den betreffenden Märkten in der VRC, die gemessen am Gesamtmarktwert und der Anzahl der für Anlagen verfügbaren Wertpapiere vergleichsweise kleiner sind als andere Märkte, geringer sein. Dies könnte potenziell zu einer starken Volatilität der Kurse führen.

Der nationale regulatorische und gesetzliche Rahmen für die Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in der VRC ist im Vergleich zu jenem in Industrieländern immer noch in der Entwicklung begriffen. Wie sich diese Reformen auf den Markt für A-Aktien insgesamt auswirken, muss sich jedoch erst noch zeigen. Darüber hinaus sind die Regulierung und die Durchsetzung an diesen Wertpapiermärkten noch relativ schwach ausgeprägt. Die Abwicklung von Transaktionen kann sich verzögern und durch administrative Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Überdies entwickeln sich die Bestimmungen weiter und können sich ohne Ankündigung ändern, was Rücknahmen zusätzlich verzögern oder die Liquidität beschränken kann. Die chinesischen Wertpapiermärkte und die Aktivitäten von Anlegern, Brokern und anderen Marktteilnehmern werden möglicherweise nicht in dem gleichen Masse reguliert oder überwacht wie in weiter entwickelten Märkten.

Gesellschaften in der VRC müssen die in der VRC geltenden Rechnungslegungsvorschriften und -praktiken befolgen, die bis zu einem gewissen Grad den internationalen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen. Es bestehen jedoch möglicherweise erhebliche Unterschiede zwischen Abschlüssen, die von Buchhaltern nach den Rechnungslegungsvorschriften und -praktiken in der VRC erstellt werden, und Abschlüssen, die gemäss den internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt werden.

Die Wertpapiermärkte in Shanghai und Shenzhen befinden sich in der Entwicklung und sind Veränderungen unterworfen. Dies kann zu einem volatilen Handel, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Buchung von Transaktionen sowie Problemen bei der Auslegung und Anwendung der jeweiligen Bestimmungen führen. Die Regierung der VRC hat ein umfassendes System von Handelsgesetzen entwickelt, und es wurden erhebliche Fortschritte bei der Verkündung von Gesetzen und Bestimmungen erzielt, die Wirtschaftsangelegenheiten wie zum Beispiel die Unternehmensorganisation und -führung, ausländische Investitionen, den Handel, Steuern und den Wirtschaftsverkehr betreffen. Da diese Gesetze, Bestimmungen und Rechtsvorschriften noch relativ neu sind, sind ihre Auslegung und Durchsetzung mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Darüber hinaus befinden sich die Gesetze zum Anlegerschutz in der VRC noch in der Entwicklungsphase und können weniger ausgereift sein als jene in Industrieländern.

Anlagen in der VRC werden auf erhebliche Änderungen der Sozial-, Wirtschafts- oder sonstigen Politik in der VRC sehr empfindlich reagieren. Diese Sensitivität kann sich aus den oben genannten Gründen negativ auf das Kapitalwachstum und mithin auf die Wertentwicklung der Anlagen auswirken.

Die staatliche Kontrolle über die Währungskonvertierung in der VRC und künftige Veränderungen der Wechselkurse können sich negativ auf das Geschäft und die Finanzergebnisse der Unternehmen auswirken, in die ein Subfonds investiert.

Angeichts der oben genannten Faktoren kann der Kurs von A-Aktien unter bestimmten Umständen erheblich sinken.

b) QFI-Risiko

QFI-Status

Gemäss den in der VRC geltenden Bestimmungen können ausländische Anleger über Institute, die in der VRC einen Status als qualifizierter Investor, etwa den Status als QFI, erlangt haben, am Markt für A-Aktien und in andere für QFI zulässige Wertpapiere investieren. Die aktuellen QFI-Bestimmungen legen für Anlagen in A-Aktien strikte Beschränkungen (z. B. Anlagerichtlinien) fest.

Die Subfonds selbst sind keine QFI, können aber über den QFI-Status des Portfolio Managers oder des Investment Advisors direkt in A-Aktien oder andere für QFI zulässige Wertpapiere investieren. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass keine Gewähr dahingehend besteht, dass die Subfonds weiterhin von dem QFI-Status des Portfolio Managers oder des Investment Advisors profitieren werden oder dass dieser Status ausschliesslich für die jeweiligen Subfonds zur Verfügung steht.

Es kann nicht zugesichert werden, dass Rücknahmeanträge bei ungünstigen Veränderungen der jeweiligen Gesetze oder Bestimmungen, darunter Änderungen an den Repatriierungsbeschränkungen für QFI, zeitnah bearbeitet werden können. Diese Beschränkungen können zur Aussetzung von Handelsgeschäften des Subfonds führen.

Sollte der Portfolio Manager oder der Investment Advisor seinen QFI-Status verlieren, seine Geschäftstätigkeit aufgeben oder abgelöst werden, kann der Subfonds möglicherweise nicht über den QFI-Status des Portfolio Managers oder des Investment Advisors in A-Aktien oder andere für QFI zulässige Wertpapiere investieren. Zudem könnte der Subfonds gezwungen sein, seine Positionen zu veräussern, was wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diesen Subfonds haben würde.

QFI-Bestimmungen

Die QFI-Bestimmungen, die Anlagen durch QFI in der VRC sowie die Repatriierung und Währungskonvertierung regeln, sind relativ neu. Daher gibt es vergleichsweise wenige Erfahrungswerte in Bezug auf die Anwendung und Auslegung der QFI-Bestimmungen, und es besteht Ungewissheit hinsichtlich der Art ihrer Anwendung. Der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission, «CSRC») und der staatlichen Devisenverwaltung der VRC (State Administration of Foreign Exchange, «SAFE») wurde in den QFI-Bestimmungen ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt und es gibt weder Präzedenzfälle noch Gewissheit in Bezug auf die Frage, wie diese Ermessensfreiheit heute oder in Zukunft ausgeübt werden könnte. In dieser frühen Entwicklungsphase besteht die Möglichkeit, dass die QFI-Bestimmungen zukünftig weiter überarbeitet werden. Es ist ungewiss, ob solche Überarbeitungen für die QFIs von Nachteil sein werden, oder ob der QFI-Status des Portfolio Managers oder des Investment Advisors, der zu gegebener Zeit von der CSRC und der SAFE überprüft werden kann, vollständig aufgehoben wird.

VRC-Broker

Der betreffende Portfolio Manager oder Investment Advisor wird in seiner Funktion als QFI auch Broker («VRC-Broker») auswählen, die für den Subfonds Transaktionen an den Märkten in der VRC ausführen. Aufgrund von Einschränkungen/Begrenzungen gemäss den geltenden QFI-Bestimmungen oder betrieblichen Auflagen wie der Einschränkung/Begrenzung der Zahl der Broker, die der Portfolio Manager oder der Investment Advisor in seiner Funktion als QFI beauftragen darf, kann es für den Subfonds schwierig sein, die bestmögliche Ausführung von Transaktionen mit für QFI zulässigen Wertpapieren zu erreichen. Wenn ein VRC-Broker dem Subfonds Ausführungsstandards anbietet, von denen der Portfolio Manager oder der Investment Advisor hinreichend überzeugt ist, dass sie zu den besten Praktiken auf dem Markt in der VRC zählen, kann der Portfolio Manager oder der Investment Advisor bestimmen, dass Transaktionen durchgängig mit diesem VRC-Broker (auch wenn dieser ein verbundenes Unternehmen ist) durchzuführen sind, ungeachtet dessen, dass sie möglicherweise nicht zum besten Kurs ausgeführt werden und gegenüber dem Subfonds keinerlei Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Differenz zwischen dem Kurs, zu dem der Subfonds Transaktionen ausführt, und irgendeinem anderen Kurs, der zum betreffenden Zeitpunkt am Markt möglicherweise zu erzielen gewesen wäre, besteht.

Verwahrung

Die Verwahrstelle des Subfonds verwahrt die Vermögenswerte des Subfonds. Der QFI im Auftrag des Subfonds und die Verwahrstelle ernennen eine Unterverwahrstelle für den Subfonds (die «**VRC-Unterverwahrstelle**»), wobei die VRC-Unterverwahrstelle das über den QFI-Status des Portfolio Managers oder des Investment Advisors in der VRC angelegte Vermögen des Subfonds verwahrt.

Alle für QFI zulässige Wertpapiere, die vom Subfonds über den QFI-Status des Portfolio Managers oder des Investment Advisors erworben wurden, werden von der VRC-Unterverwahrstelle auf getrennten Wertpapierkonten gehalten und gemäss den geltenden Gesetzen ausschliesslich zugunsten des Subfonds oder der Gesellschaft (für Rechnung des Subfonds) und zur Verwendung durch diese eingetragen. Die VRC-Unterverwahrstelle verwahrt die Vermögenswerte getrennt, sodass die Vermögenswerte des Subfonds nicht Teil des Vermögens des Portfolio Managers oder des Investment Advisors in seiner Funktion als QFI, der VRC-Unterverwahrstelle oder der VRC-Broker sind. Gemäss den Anlagebestimmungen könnte der Portfolio Manager oder der Investment Advisor (in seiner Funktion als QFI) jedoch die Partei sein, die ein Anrecht auf die Wertpapiere auf diesen Wertpapierkonten hat (wenngleich dieses Anrecht weder eine Eigentumsbeteiligung darstellt noch ausschliesst, dass der Portfolio Manager oder der Investment Advisor die Wertpapiere für den Subfonds erwirbt), sodass in Bezug auf die Wertpapiere möglicherweise die Forderung eines Liquidators des Portfolio Managers oder des Investment Advisors vorgebracht werden könnte und sie möglicherweise nicht so gut geschützt sind wie im Falle einer Registrierung ausschliesslich auf den Namen des Subfonds. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des Portfolio Managers oder des Investment Advisors irrtümlich davon ausgehen, dass die Vermögenswerte des Subfonds dem Portfolio Manager oder dem Investment Advisor gehören, und versuchen könnten, die Kontrolle über die Vermögenswerte des Subfonds zu erlangen, um die Verbindlichkeiten des Portfolio Managers oder des Investment Advisors gegenüber diesen Gläubigern zu bedienen.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel auf dem Cashkonto des Subfonds bei der VRC-Unterverwahrstelle möglicherweise nicht getrennt verwahrt werden, sondern eine Verbindlichkeit der VRC-Unterverwahrstelle gegenüber dem Subfonds als Einleger sein können. Diese Barmittel werden mit Barmitteln von anderen Kunden der VRC-Unterverwahrstelle zusammengelegt. Bei Konkurs oder Auflösung der VRC-Unterverwahrstelle hat der Subfonds möglicherweise keine Eigentumsrechte an den Barmitteln auf diesem Cashkonto und der Subfonds könnte dann zu einem ungesicherten Gläubiger werden, dessen Ansprüche mit denen aller anderen ungesicherten Gläubiger der VRC-Unterverwahrstelle gleichrangig sind. Die Beitreibung dieser Schulden kann für den Subfonds mit Schwierigkeiten/Verzögerungen verbunden sein oder der Subfonds kann die Schulden möglicherweise nicht in voller Höhe oder gar nicht Beitreiben. In diesem Fall würden dem Subfonds Verluste entstehen.

Rücknahmebeschränkungen

Übertragungen und Repatriierungen für Rechnung des Subfonds können von der VRC-Unterverwahrstelle über den QFI-Status des Portfolio Managers oder des Investment Advisors täglich vorgenommen werden, um die Nettozeichnungen und -rücknahmen von Aktien des Subfonds bzw. der Gesellschaft zu bedienen.

Beachten Sie, dass nicht sicher ist, dass in der Zukunft in der VRC keine regulatorischen Beschränkungen für die Repatriierung von Geldern durch den Subfonds gelten werden. Die Anlagebestimmungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Repatriierung von Geldern verfolgte Ansatz können sich gegebenenfalls ändern.

Risiken im Zusammenhang mit der Clearing-Rücklage

Gemäss den QFI-Bestimmungen ist die VRC-Unterverwahrstelle verpflichtet, eine sogenannte Clearing-Mindestrücklage («Minimum Clearing Reserve Fund») zu hinterlegen, deren Prozentsatz zu gegebener Zeit von der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (Niederlassungen Shanghai, Shenzhen und Peking) (die «**CSDCC**») bestimmt wird. Die VRC-Unterverwahrstelle wird einen Teil des Vermögens des Subfonds als Teil der Clearing-Mindestrücklage hinterlegen. Der Clearing-Mindestrücklagensatz wird zu gegebener Zeit von der CSDCC festgelegt und von der VRC-Unterverwahrstelle der Clearing-Mindestrücklage zugeführt. Wenn der Wert von Wertpapieren in der VRC steigt, können die in der Clearing-Rücklage gehaltenen Vermögenswerte des Subfonds einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Subfonds haben. Andererseits kann die Wertentwicklung des Subfonds in Phasen, in denen der Wert von Wertpapieren in der VRC sinkt, besser sein, als sie andernfalls ausgefallen wäre.

c) Risiken beim Wertpapierhandel in Festlandchina über Stock Connect

Wenn Anlagen des Subfonds in Festlandchina über Stock Connect gehandelt werden, bestehen hinsichtlich dieser Transaktionen zusätzliche Risiken. Aktionäre sollten insbesondere beachten, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Erfahrungswerte hierzu liegen derzeit noch nicht vor, und die entsprechenden Vorschriften könnten sich zukünftig ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die möglicherweise die Fähigkeit des Subfonds, zeitnah Transaktionen über Stock Connect abzuwickeln, einschränken. Das könnte die Fähigkeit des Subfonds, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen, beeinträchtigen. Der Umfang von Stock Connect erstreckt sich zu Beginn auf alle Titel, die im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthalten sind, sowie alle an der Shanghai Stock Exchange («**SSE**») gelisteten chinesischen A-Aktien. Ferner erstreckt er sich auf alle Titel, die im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index (Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd.) enthalten sind, sowie alle an der Shenzhen Stock Exchange («**SZSE**») gelisteten chinesischen A-Aktien. Aktionäre sollten weiterhin beachten, dass ein Wertpapier gemäss den geltenden Vorschriften aus dem Stock-Connect-Programm entfernt werden kann. Dies könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Subfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, beispielsweise wenn der Portfolio Manager ein Wertpapier erwerben möchte, das aus dem Stock-Connect-Programm entfernt wurde.

Wirtschaftlicher Eigentümer der SSE- bzw. SZSE-Aktien

Stock Connect besteht aus dem sogenannten Northbound Link, über den Anleger in Hongkong und im Ausland, wie zum Beispiel der Subfonds, an der SSE («**SSE-Aktien**») bzw. der SZSE («**SZSE-Aktien**») notierte chinesische A-Aktien erwerben und halten können, sowie aus dem Southbound Link, über den Anleger in Festlandchina an der Hong Kong Stock Exchange («**SEHK**») notierte Aktien

erwerben und halten können. Der Subfonds handelt SSE- bzw. SZSE-Aktien über seinen mit der Unter-Verwahrstelle der Gesellschaft verbundenen Broker, der an der SEHK zugelassen ist. Diese SSE- bzw. SZSE-Aktien werden nach der Abwicklung durch Broker oder Verwahrstellen (Clearingstellen) auf Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System («CCASS») gehalten, das von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee unterhalten wird. Die HKSCC wiederum hält die SSE- bzw. SZSE-Aktien aller Teilnehmer über einen «Single Nominee Omnibus Securities Account», der in ihrem Namen bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle in Festlandchina, registriert ist.

Da die HKSCC nur Nominee und nicht wirtschaftlicher Eigentümer der SSE- bzw. SZSE-Aktien ist, gelten die SSE- bzw. SZSE-Aktien in dem Fall, dass die HKSCC in Hongkong abgewickelt werden sollte, nicht dem allgemeinen Vermögen der HKSCC zugehörig, das für die Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht, auch nicht unter dem Recht der VRC. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Massnahmen zu ergreifen oder ein Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten im Namen der Anleger in SSE- bzw. SZSE-Aktien in Festlandchina einzuleiten. Ausländische Anleger, wie der betroffene Subfonds, die über Stock Connect investieren und SSE- bzw. SZSE-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und somit berechtigt, ihre Rechte ausschliesslich durch den Nominee auszuüben.

Investor Compensation Fund

Investitionen über Stock Connect erfolgen über Broker und unterliegen dem Risiko, dass diese Broker ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Bei Zahlungsausfällen, die am oder nach dem 1. Januar 2020 eintreten, deckt der Hong Kong Investor Compensation Fund die Verluste der Anleger in Bezug auf Wertpapiere ab, die an einem von der SSE oder der SZSE betriebenen Aktienmarkt gehandelt werden und für die Aufträge zum Verkauf oder Kauf über den Northbound Link einer Stock Connect-Vereinbarung geleitet werden dürfen. Da die betreffenden Subfonds Northbound-Transaktionen jedoch über Broker in Hongkong und nicht über Broker in Festlandchina ausführen, sind sie nicht durch den China Securities Investor Protection Fund auf dem chinesischen Festland geschützt.

Risiko in Verbindung mit erschöpften Quoten

Sobald die Tagesquote für Northbound- und Southbound-Transaktionen aufgebraucht wurde, wird die Annahme entsprechender Kaufaufträge sofort ausgesetzt, und während des restlichen Tages werden keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge sind von der Erschöpfung der Tagesquote nicht betroffen. Verkaufsaufträge werden weiterhin angenommen.

Risiko eines Zahlungsausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein System zur Risikosteuerung eingerichtet und Massnahmen ergriffen, die von der China Securities Regulatory Commission («CSRC») genehmigt wurden und ihrer Aufsicht unterstehen. Gemäss den allgemeinen CCASS-Regelungen wird die HKSCC, falls ChinaClear (als zentrale Gegenpartei) ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, sofern zutreffend, in gutem Glauben versuchen, die ausstehenden Stock-Connect-Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle und im Rahmen der Abwicklung von ChinaClear einzufordern.

Die HKSCC wird die Stock-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder, die zurückgeführt werden konnten, wiederum gemäss den Vorschriften der zuständigen Stock-Connect-Behörde anteilig an qualifizierte Teilnehmer ausschütten. Anleger sollten sich dieser Regelungen und des potenziellen Risikos eines Ausfalles von ChinaClear vor einer Anlage in den Subfonds und dessen Teilnahme am Northbound-Handel bewusst sein.

Risiko eines Zahlungsausfalls der HKSCC

Ein Versäumnis oder eine Verzögerung durch die HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Ausfall bei der Abwicklung oder dem Verlust von Stock-Connect-Wertpapieren und/oder Geldern, die damit in Verbindung stehen, führen. Der Subfonds und seine Anleger könnten daraufhin Verluste erleiden. Weder der Subfonds noch der Portfolio Manager sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Eigentum an Stock-Connect-Wertpapieren

Stock-Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC im Namen ihrer Inhaber gehalten. Die physische Hinterlegung und die Entnahme von Stock-Connect-Wertpapieren stehen dem Subfonds im Rahmen des Northbound-Handels nicht zur Verfügung.

Das Eigentum bzw. die Eigentumsrechte des Subfonds und Ansprüche auf Stock-Connect-Wertpapiere (ungeachtet dessen, ob rechtlicher Art, nach Billigkeitsrecht oder anderweitig) unterliegen den geltenden Vorschriften, darunter den Gesetzen über die Offenlegung von Interessen und Einschränkungen für ausländischen Aktienbesitz. Es ist ungewiss, ob chinesische Gerichte Eigentumsrechte der Anleger anerkennen und ihnen im Fall von Streitigkeiten die Stellung gewähren, juristische Schritte gegen chinesische Unternehmen einzuleiten. Es handelt sich um einen komplexen Rechtsbereich, und Anleger sollten sich unabhängig professionell beraten lassen.

d) Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung des Handels an den chinesischen Aktienmärkten

Wertpapierbörsen in der VRC haben gewöhnlich das Recht, den Handel mit einem an der betreffenden Börse gehandelten Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere werden von den Börsen Grenzwerte für die Handelsbandbreite von A-Aktien festgelegt, sodass der Handel mit A-Aktien an der betreffenden Börsen ausgesetzt werden kann, falls der Handelskurs eines Wertpapiers so stark schwankt, dass er diese Handelsbandbreite verlässt. Eine solche Aussetzung würde den Handel mit den bestehenden Positionen unmöglich machen und könnte den Subfonds einem Verlustrisiko aussetzen. Wenn die Aussetzung wieder

aufgehoben wird, ist es dem Subfonds darüber hinaus vielleicht nicht möglich, Positionen zu einem vorteilhaften Kurs glattzustellen, was dem Subfonds ebenfalls Verluste verursachen könnte.

e) Anlagebeschränkungen

Da gemäss den in der VRC geltenden Bestimmungen die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder von einem einzelnen ausländischen Anleger gehaltene Gesamtmenge an Aktien eines in der VRC notierten Unternehmens begrenzt ist, wird die Fähigkeit des Subfonds, Anlagen in A-Aktien zu tätigen, durch die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst. In der Praxis wird es für den Portfolio Manager in seiner Funktion als QFI schwierig sein, die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger zu überwachen, da ein Anleger Anlagen über verschiedene QFI oder sonstige zulässige Kanäle tätigen kann.

f) Offenlegung von Beteiligungen und «Short-Swing Profit Rule»

Gemäss den in der VRC geltenden Bestimmungen über die Offenlegung von Beteiligungen kann der Subfonds möglicherweise als ein Anleger, der gemeinsam mit anderen Fonds oder Subfonds handelt, die innerhalb der Gruppe des Portfolio Managers verwaltet werden, oder als ein bedeutender Aktionär der Gruppe des Portfolio Managers angesehen werden und daher dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Bestände des Subfonds zusammen mit den Beständen dieser anderen oben genannten Fonds oder Subfonds angezeigt werden müssen, falls der Gesamtbestand den anzeigepflichtigen Schwellenwert gemäss dem Recht der VRC erreicht, der aktuell 5 % der insgesamt ausgegebenen Aktien des betreffenden in der VRC notierten Unternehmens beträgt. Dadurch können die Bestände des Subfonds öffentlich bekannt werden, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken kann.

Darüber hinaus kann für die Anlagen des Subfonds, je nach Auslegung durch die Gerichte und Aufsichtsbehörden in der VRC, die in der VRC geltende sogenannte «Short-Swing Profit Rule» zur Anwendung kommen. Dies hätte zur Folge, dass der Subfonds, falls dessen Bestände (eventuell zusammen mit den Beständen anderer Anleger, die gemeinsam mit dem Subfonds als Investorengruppe angesehen werden) 5 % der insgesamt ausgegebenen Aktien eines in der VRC notierten Unternehmens übersteigen, seine Bestände in diesem Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Erwerb von Aktien dieses Unternehmens nicht reduzieren kann. Falls der Subfonds gegen diese Vorschrift verstösst und einen Teil seiner Bestände in Aktien dieses Unternehmens innerhalb der sechsmonatigen Frist veräussert, kann er von dem notierten Unternehmen verpflichtet werden, die aus diesem Handel erzielten Gewinne an das notierte Unternehmen zurückzuzahlen. Ausserdem kann das Vermögen des Subfonds nach der in der VRC geltenden Zivilrechtsordnung bis zur Höhe der von diesem Unternehmen geltend gemachten Ansprüche eingefroren werden. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Subfonds erheblich beeinträchtigen.

g) Währungsrisiko des RMB

Das Risiko in Verbindung mit der staatlichen Währungskontrolle in der VRC und künftige Veränderungen der Wechselkurse können sich negativ auf das Geschäft und die Finanzergebnisse der Unternehmen auswirken, in die ein Subfonds investiert. Beim RMB handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Falls sich diese Richtlinien oder Bestimmungen in Zukunft ändern, kann die Position des Subfonds oder seiner Anleger dadurch negativ beeinflusst werden.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Konvertierung nicht schwieriger oder sogar unmöglich wird oder dass der RMB keiner Abwertung, Neubewertung oder knappen Verfügbarkeit unterliegen wird. Es besteht keine Gewähr, dass der RMB nicht an Wert verlieren wird.

h) Risiken von festverzinslichen Wertpapieren

Anlagen am Markt für chinesische Schuldinstrumente können einer höheren Volatilität und stärkeren Kursschwankungen ausgesetzt sein als Anlagen in Schuldinstrumenten an weiter entwickelten Märkten.

Auf RMB lautende Schuldinstrumente können von einer Vielzahl von Emittenten innerhalb oder ausserhalb der VRC begeben werden. Diese Emittenten können unterschiedliche Risikoprofile aufweisen, und ihre Ratings können variieren. Auf RMB lautende Schuldinstrumente sind im Allgemeinen unbesicherte Schuldverschreibungen, die nicht mit Collateral unterlegt sind. Der Subfonds kann als ungesicherter Gläubiger dem Kredit-/Insolvenzrisiko seiner Gegenparteien in voller Höhe ausgesetzt sein.

Änderungen der makroökonomischen Politik der VRC (d. h. der Geld- und Fiskalpolitik) werden Einfluss auf die Kapitalmärkte haben und sich auf die Kurse der Schuldinstrumente und mithin auf die Erträge des Subfonds auswirken. Der Wert der vom Subfonds gehaltenen auf RMB lautenden Schuldinstrumente wird sich gegenläufig zu Zinsveränderungen entwickeln. Diese Veränderungen können sich entsprechend auf den Wert des Vermögens des Subfonds auswirken.

Auf RMB lautende Schuldinstrumente sind dem Risiko von Fehl- oder unangemessenen Bewertungen ausgesetzt, d. h. dem operationellen Risiko, dass die Schuldinstrumente nicht korrekt bewertet sind. Die Bewertungen beruhen hauptsächlich auf den Bewertungen unabhängiger Drittquellen, sofern Kurse verfügbar sind. Dementsprechend sind die Bewertungen zuweilen mit Unsicherheit behaftet, und eine fundierte Berechnung oder unabhängige Kursinformationen sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt verfügbar.

Viele Schuldinstrumente in der VRC verfügen nicht über ein Rating einer internationalen Ratingagentur. Da sich das Kreditratingsystem in der VRC noch in einer frühen Entwicklungsphase befindet, gibt es keine standardisierte Methode zur Bonitätsbeurteilung, die zur Bewertung von Anlagen verwendet wird, und die gleiche Ratingskala kann bei verschiedenen Agenturen unterschiedliche Bedeutungen haben. Die vergebenen Ratings spiegeln möglicherweise nicht die tatsächliche Finanzkraft des bewerteten Vermögenswertes wider.

Eine Verschlechterung der Finanzlage oder eine Herabstufung des Kreditratings eines Emittenten kann zu einer höheren Volatilität führen und negative Auswirkungen auf den Kurs der betreffenden auf RMB lautenden Schuldinstrumente haben. Dies kann sich wiederum ungünstig auf die Liquidität auswirken, sodass es schwieriger wird, diese Schuldinstrumente zu verkaufen.

Gemäss den in der VRC geltenden Bestimmungen und dem Anlageziel des Subfonds kann das Vermögen des Subfonds in Schuldinstrumente ohne Rating oder mit einem niedrigen Rating investiert werden, bei denen das Risiko eines Verlusts des Anlagekapitals und der Zinserträge grösser ist als bei Schuldinstrumenten mit einem höheren Rating.

i) Risiken von Anlagen in anderen Organismen mit Engagements in Wertpapieren aus der VRC

Der Subfonds wird im Verhältnis seiner Bestände in diesen speziellen zugrunde liegenden Fonds den gleichen Arten von Risiken ausgesetzt sein wie die anderen Organismen. Unterschiedliche zugrunde liegende Fonds, in die der Subfonds investiert, weisen unterschiedliche zugrunde liegende Anlagen auf. Die mit diesen zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Risiken, insbesondere bei Engagements in Wertpapieren aus der VRC, dürften den oben dargestellten Risiken ähnlich sein.

j) Risikohinweise im Zusammenhang mit am CIBM gehandelten Anlagen

Der Anleihenmarkt in Festlandchina besteht aus dem Interbanken-Anleihenmarkt und dem Markt börsennotierter Anleihen. Der China Interbank Bond Market («CIBM») ist ein 1997 gegründeter Freihandelsmarkt (sog. over-the-counter, «OTC») und umfasst über 90 % des gesamten Handelsvolumens am chinesischen Anleihenmarkt. Hauptsächlich werden an diesem Markt Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Anleihen von Staatsbanken und mittelfristige Schuldverschreibungen gehandelt.

Der CIBM befindet sich in einer Entwicklungs- und Internationalisierungsphase. Marktvolatilität und eine möglicherweise fehlende Liquidität aufgrund eines niedrigen Handelsvolumens können zu starken Schwankungen bestimmter an diesem Markt gehandelter Schuldtitel führen. Subfonds, die an diesem Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit chinesischen Festlandanleihen Verluste erleiden. Insbesondere die Differenz zwischen den Geld- und Briefkursen chinesischer Festlandanleihen kann hoch sein und dem jeweiligen Subfonds daher beim Verkauf solcher Anlagen erhebliche Handels- und Realisierungskosten verursachen. Der jeweilige Subfonds kann auch Risiken im Zusammenhang mit den Abrechnungsverfahren und einem Ausfall der Gegenpartei unterliegen. Die Gegenpartei, mit der der Subfonds ein Geschäft eingegangen ist, kann ihrer Verpflichtung möglicherweise nicht nachkommen, die Transaktion durch Lieferung des jeweiligen Wertpapiers oder Zahlung seines Gegenwertes auszugleichen.

Der CIBM unterliegt zudem regulatorischen Risiken.

k) Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am CIBM über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 ins Leben gerufene neue Initiative, die den gegenseitigen Zugang zum Anleihenmarkt zwischen Hongkong und Festlandchina («Bond Connect») ermöglicht. Sie wurde von dem China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre («CFETS»), der China Central Depository & Clearing Co. Ltd («CCDC»), dem Shanghai Clearing House («SCH»), der Hong Kong Stock Exchange («HKEx») und der Central Moneymarkets Unit («CMU») gegründet. Gemäss den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen zulässige ausländische Anleger über den Nordwärtshandel von Bond Connect («Northbound Trading Link») in Anleihen investieren, die sich am CIBM im Umlauf befinden. Für den Northbound Trading Link besteht keine Investitionsquote. Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen zulässige ausländische Anleger das CFETS oder andere von der People's Bank of China («PBC») anerkannte Institutionen zur Registerstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBC beantragen zu können.

Der Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattformen, die sich ausserhalb Festlandchinas befinden und mit dem CFETS verbunden sind, sodass zulässige ausländische Anleger über Bond Connect ihre Handelsaufträge für Anleihen übermitteln können, die am CIBM im Umlauf sind. Die HKEx und das CFETS arbeiten mit elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und Plattformen bereitzustellen, die einen direkten Handel zwischen zulässigen ausländischen Anlegern und zugelassenen Onshore-Händlern in Festlandchina über das CFETS ermöglichen.

Zulässige ausländische Anleger können Handelsaufträge für Anleihen, die sich am CIBM im Umlauf befinden, über den Northbound Trading Link übermitteln, der von elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen (wie Tradeweb und Bloomberg) zur Verfügung gestellt wird. Diese wiederum übermitteln ihre Angebotsanfragen an das CFETS. Das CFETS sendet die Angebotsanfragen an eine Reihe von zugelassenen Onshore-Händlern (einschliesslich Market Makern und anderen am Market-Making-Geschäft beteiligten Parteien) in Festlandchina. Die zugelassenen Onshore-Händler beantworten die Angebotsanfragen über das CFETS, und das CFETS sendet ihre Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen an die zulässigen ausländischen Anleger. Nimmt ein zulässiger ausländischer Anleger das Angebot an, wird der Handel auf dem CFETS geschlossen.

Andererseits erfolgen die Abwicklung und Verwahrung von am CIBM über Bond Connect gehandelten Anleihen über den Abwicklungs- und Verwahrungs-Link zwischen der CMU als Offshore-Verwahrstelle und der CCDC und dem SCH als Onshore-Verwahr- und Clearingstellen in Festlandchina. Unter dem Abwicklungs-Link wird die CCDC oder das SCH die Bruttoabwicklung bestätigter Handelsgeschäfte onshore durchführen, und die CMU wird im Namen der zulässigen ausländischen Anleger und entsprechend den geltenden Regelungen Anweisungen von Mitgliedern der CMU hinsichtlich der Anleiheabwicklung umsetzen.

Gemäss den geltenden Vorschriften in Festlandchina eröffnet die CMU als von der Hong Kong Monetary Authority («HKMA») anerkannte Offshore-Verwahrstelle Nominee-Konten bei der von der PBC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (d. h. der CCDC und

der Hong Kong Interbank Clearing Limited). Sämtliche von zulässigen ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der CMU registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält.

Trennung der Vermögenswerte

Im Zusammenhang mit Bond Connect werden Vermögenswerte auf drei streng voneinander getrennten Ebenen bei der Onshore- und der Offshore-Zentralverwahrungsstelle («CSD») geführt. Anleger, die über Bond Connect anlegen, sind verpflichtet, ihre Anleihen auf einem bei der Offshore-Verwahrstelle getrennt geführten Konto auf den Namen des Endanlegers zu halten. Über Bond Connect erworbene Anleihen werden auf den Namen der HKMA auf Onshore-Konten bei der CCDC gehalten. Wirtschaftliche Eigentümer der Anleihen sind die Anleger schliesslich über eine getrennte Kontostruktur der CMU in Hongkong.

Abrechnungs- und Abwicklungsrisiko

Die CMU und die CCDC haben ein Clearingnetzwerk geschaffen und jeder ist jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen geworden. Dies dient der Erleichterung der Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die an einem der Märkte eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich andererseits, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen. Als nationale zentrale Gegenpartei für den Wertpapiermarkt der VRC betreibt die CCDC ein umfangreiches Clearing-, Abrechnungs- und Verwahrnetz für Anleihen. Die CCDC hat Rahmenbedingungen und einen Massnahmenkatalog für das Risikomanagement aufgestellt, die von der PBC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls der CCDC wird als äusserst gering eingeschätzt. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls der CCDC sind die Verpflichtungen der CMU in Bezug auf Bond Connect-Anleihen im Rahmen ihrer Marktverträge mit den Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegen die CCDC zu unterstützen. Die CMU wird sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Anleihen und Geldbeträge von der CCDC über die verfügbaren rechtlichen Kanäle bzw. über die Liquidation der CCDC wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es für den betreffenden Subfonds zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung kommen. Unter bestimmten Umständen ist er möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste in voller Höhe von der CCDC zurückzuerlangen.

Regulatorisches Risiko

Bond Connect ist ein neues Konzept. Die aktuellen Bestimmungen sind daher noch nicht erprobt und es besteht keine Gewissheit, wie diese in der Praxis ausgelegt werden. Darüber hinaus können die aktuellen Vorschriften Änderungen unterliegen, möglicherweise auch rückwirkend, und es besteht keine Gewährleistung, dass Bond Connect dauerhaft bestehen bleibt. Im Laufe der Zeit können von den Aufsichtsbehörden der VRC und Hongkongs im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten, der rechtlichen Durchsetzung von Ansprüchen und grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Bond Connect jeweils neue Vorschriften erlassen werden. Änderungen dieser Art können daher negative Auswirkungen auf den betreffenden Subfonds haben. Reformen und Änderungen der gesamtwirtschaftlichen Politik, beispielsweise der Geld- und Fiskalpolitik, können sich auf die Zinssätze auswirken. Infolgedessen kann bzw. wird sich dies auch auf die Preise und Renditen der im Portfolio gehaltenen Anleihen niederschlagen.

Fremdwährungsrisiko

Subfonds, deren Basiswährung nicht der RMB ist, können zudem einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, da im Falle von Anlagen in den am CIBM gehandelten Anleihen im Rahmen von Bond Connect ein Umtausch in RMB erforderlich ist. Im Rahmen solcher Währungsumtausche können dem betreffenden Subfonds zudem Umtauschkosten entstehen. Der Wechselkurs kann Schwankungen unterliegen; im Falle einer Abwertung des RMB können dem betreffenden Subfonds beim Umtausch seiner Erlöse aus dem Verkauf von CIBM-Anleihen in seine Basiswährung Verluste entstehen.

Weitere Informationen zu Bond Connect stehen online auf der Website <http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm> zur Verfügung.

Investitionen in OGA und OGAW

Die Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik mindestens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in einem Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte verringert, wobei die Anlagepolitik der OGAW und OGA, in die grösstenteils investiert wird, mit der Anlagepolitik der Gesellschaft weitestgehend übereinstimmen muss. Überdies gestattet die Gesellschaft eine Anlage in einem einzelnen Produkt, durch das der Anleger zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird.

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehenden Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der zentralen Administrationsstelle der OGA, Verwaltungs-/ Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW, in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Gebühren werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Die Subfonds dürfen auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS Asset Management (Europe) S.A. oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der

Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet. Die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen hingegen bleibt.

Die allgemeinen Kosten sowie die Kosten bei einer Anlage in bestehenden Fonds werden im Abschnitt «Kosten zulasten der Gesellschaft» dargestellt.

Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken

Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit Anlagen in ABS, MBS und CMBS unter Umständen eine höhere Komplexität und geringere Transparenz verbunden sind. Diese Produkte sind durch ein Engagement in einem Forderungspool gekennzeichnet (bei ABS kann es sich bei diesen Forderungen um Auto- oder Studentenkredite oder andere Forderungen auf Basis von Kreditkartenverträgen handeln; bei MBS oder CMBS sind es Hypothekendarlehen), wobei diese Forderungen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die ausschliesslich für solche Emissionen gegründet wurde und aus rechtlicher, buchhalterischer und wirtschaftlicher Perspektive unabhängig vom Kreditgeber der Forderungen im Pool ist. Die Zahlungsflüsse aus den zugrunde liegenden Forderungen (einschliesslich Zinsen, Tilgung der Forderung und etwaige frühe Sondertilgungen) werden an die Anleger der Produkte weitergegeben. Diese Produkte umfassen verschiedene Tranchen, die einer Hierarchie unterliegen. Diese bestimmt die Reihenfolge der Zuflüsse der Tilgungen und etwaigen frühen Sondertilgungen innerhalb der Tranchen. Für den Fall eines Anstiegs oder Rückgangs der Zinssätze unterliegen die Anleger einem höheren oder niedrigeren Rückzahlungs- und Wiederanlagerisiko, wenn die Sondertilgungen für die zugrunde liegenden Forderungen infolge besserer oder schlechterer Refinanzierungsmöglichkeiten der Schuldner zunehmen bzw. abnehmen.

Die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Subfonds in ABS-/MBS-Wertpapieren weicht oftmals von der festgelegten Endfälligkeit der Anleihe ab. Die durchschnittliche Laufzeit ist in der Regel kürzer als die Endfälligkeit und hängt von den Zeitpunkten der Tilgungszuflüsse ab, die sich üblicherweise nach der Struktur des Wertpapiers und der Priorität von Geldzuflüssen und/oder dem Verhalten des Kreditnehmers im Hinblick auf Refinanzierung, Rückzahlung und Ausfall richten.

ABS-/MBS-Wertpapiere stammen aus verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Rechtsstrukturen. ABS/MBS können Investment-Grade, Non-Investment-Grade oder ohne Rating sein.

Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken

Anleger werden darauf hingewiesen, dass einige Subfonds in bestimmte Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren investieren können, die als Collateralised Debt Obligations (**CDOs**) oder (wenn es sich bei den Basiswerten um Darlehen handelt) als Collateralised Loan Obligations (**CLOs**) bezeichnet werden. Typische CDO- oder CLO-Strukturen haben mehrere Tranchen mit unterschiedlichem Rang, wobei die höchstrangige Tranche den ersten Zugriff auf die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Basiswertepool hat, danach die nächstrangige Tranche usw. bis zur verbleibenden (Eigenkapital-) Tranche, die den letzten Zugriff auf die Zinsen und Tilgungen hat. CDO/CLO können durch einen Wertverlust der zugrunde liegenden Vermögenswerte in Mitleidenschaft gezogen werden. Aufgrund ihrer komplexen Struktur lassen sie sich zudem unter Umständen nur schwierig bewerten, und ihr Verhalten in unterschiedlichen Marktlagen kann unvorhersehbar sein.

Mit dem Gebrauch von CoCos verbundene Risiken

Ein CoCo ist eine hybride Anleihe, die entsprechend den jeweiligen spezifischen Bedingungen entweder zu einem vorab festgelegten Kurs in Eigenkapital umgewandelt, abgeschrieben oder im Wert herabgeschrieben werden kann, sobald ein zuvor bestimmter «Trigger» (Auslöser) eintritt. Ein Subfonds, der in CoCos investiert, kann dem Klumpenrisiko ausgesetzt sein. Im Fall einer Konzentration der Investitionen in bestimmten Zeiten auf grosse Positionen und eine relativ kleine Zahl von Wertpapieren, Sektoren oder Regionen ist der betreffende Subfonds eher den mit einer solchen Konzentration verbundenen Risiken ausgesetzt. Der betreffende Subfonds könnte erheblichen Verlusten unterliegen, wenn er eine relativ grosse Position in einer einzigen Strategie, einem Emittenten, einer Branche, einem Markt oder einem bestimmten Wertpapiertyp hält und dort ein Wertverlust entsteht, und die Verluste könnten noch ansteigen, wenn die Anlagen nicht ohne eine ungünstige Marktreaktion liquidiert werden können oder in anderer Weise negativ von Veränderungen der Marktbedingungen oder der Umstände betroffen sind.

Durch die Verwendung von CoCos entstehen strukturspezifische Risiken, u. a. Liquiditätsrisiko sowie Umwandlungsrisiko. In manchen Fällen kann der Emittent die Umwandlung von wandelbaren Wertpapieren in Stammaktien veranlassen. Wenn wandelbare Wertpapiere in Stammaktien umgewandelt werden, kann die Gesellschaft diese Stammaktien in ihrem Portfolio halten, auch wenn sie normalerweise nicht in Stammaktien investiert.

Ferner unterliegen CoCos dem Risiko des Trigger-Levels. Diese sind unterschiedlich und bestimmen den Grad des Umwandlungsrisikos, abhängig vom Abstand zwischen dem Trigger-Level und der Kapitalquote. Es könnte sich für den Portfolio Manager des Subfonds als schwierig erweisen, die Trigger vorauszusehen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Eigenkapital erfordern würden.

Darüber hinaus unterliegen CoCos dem Risiko einer Inversion der Kapitalstruktur. In der Kapitalstruktur des Emittenten sind CoCos gewöhnlich als nachrangig gegenüber den traditionellen Wandelanleihen eingestuft. In manchen Fällen können Anleger in CoCos einen Kapitalverlust erleiden, während die Aktionäre erst später oder gar nicht betroffen sind.

Ebenfalls hervorzuheben ist das Rendite- bzw. Bewertungsrisiko bei der Verwendung von CoCos. Deren Bewertung wird durch viele unvorhersehbare Faktoren beeinflusst, beispielsweise die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Schwankungen in seinen Kapitalquoten, Angebot und Nachfrage nach CoCos, die allgemeinen Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität, wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die Auswirkungen für den Emittenten, den Markt, in dem er operiert, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen haben.

Des Weiteren unterliegen CoCos dem Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlungen. Kuponzahlungen auf CoCos liegen im Ermessen des Emittenten und können von diesem jederzeit aus beliebigen Gründen für einen unbestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. Die

willkürliche Aussetzung der Zahlungen gilt nicht als Zahlungsausfall. Es gibt keine Möglichkeit, die Wiedereinführung der Kuponzahlungen oder die Nachzahlung ausgefallener Zahlungen einzufordern. Die Kuponzahlungen können auch der Genehmigung durch die für den Emittenten zuständige Aufsichtsbehörde unterliegen und möglicherweise ausgesetzt werden, falls keine ausreichenden ausschüttungsfähigen Rücklagen vorhanden sind. Infolge der Ungewissheit bezüglich der Kuponzahlungen sind CoCos volatil. Im Fall einer Aussetzung der Kuponzahlungen kann es zu drastischen Kursrückgängen kommen.

Ferner unterliegen CoCos einem Verlängerungsrisiko (Call-Verlängerung). CoCos sind Instrumente ohne Laufzeitbegrenzung und möglicherweise nur zu vorab festgelegten Terminen nach Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde kündbar. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Subfonds das in CoCos investierte Kapital zurückerhält.

Letztlich unterliegen CoCos einem unbekannten Risiko, da diese als Instrumente relativ neu und daher der Markt und die aufsichtsrechtliche Umgebung für diese Instrumente noch in der Entwicklung begriffen sind. Es ist daher ungewiss, wie der CoCo-Markt in seiner Gesamtheit auf einen Trigger oder eine Kuponaussetzung bezüglich eines Emittenten reagieren würde.

Einsatz von Derivaten

Unter Beachtung der in Abschnitt 2 «Risikostreuung» aufgeführten Beschränkungen darf die Gesellschaft bei jedem Subfonds auf derivative Finanzinstrumente zurückgreifen. Derivative Finanzinstrumente sind Finanzinstrumente, die ihren Wert von einem anderen Finanzinstrument (Basiswert) ableiten.

Derivate können bedingt sowie unbedingt sein. Bedingte Derivate (Contingent Claims) sind Derivate, die einer Partei des Rechtsgeschäftes das Recht geben, aber nicht die Pflicht auferlegen, das derivative Instrument auszuüben (z. B. eine Option). Unbedingte Derivate (Terminkontrakte) erlegen beiden Parteien die Verpflichtung auf, die geschuldete Leistung zu einem im Vertrag genau bestimmten Zeitpunkt zu erbringen (z. B. Forwards, Futures, Swaps).

Die Derivate werden sowohl an den Börsen (Exchange Traded Derivatives) als auch ausserbörslich gehandelt (Over-the-counter- oder OTC-Derivate). Bei an einer Börse gehandelten Derivaten ist die Börse selbst eine der Parteien des Geschäfts. Diese Geschäfte werden über ein Abwicklungshaus (Clearingstelle) abgerechnet und abgewickelt. OTC-Derivate werden zwischen zwei Parteien direkt abgeschlossen, ohne dass wie bei an den Börsen gehandelten Derivaten eine Mittelsperson zwischengeschaltet wird. Die von den Subfonds eingesetzten Derivate können beispielsweise Futureskontrakte (z. B. auf Aktien, Indizes, Volatilität), Optionen (z. B. auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes, Swaps, Volatilität, Futures, Inflation oder andere Instrumente), Forwardkontrakte (einschliesslich Devisenkontrakte), Swaps (z. B. Total Return Swaps, Devisen-Swaps, Rohstoffindex-Swaps, Zinsswaps, Dividenden-Swaps, Swaps auf Aktienkörbe, Volatilitäts-Swaps und Varianz-Swaps), Kreditderivate (einschliesslich Credit-Default-Derivate, Credit Default Swaps («CDS») und Credit-Spread-Derivate), Optionsscheine und strukturierte Derivate, wie Credit-Linked und Equity-Linked Securities, umfassen.

Derivative Geschäfte (z. B. Kreditderivate) können das Ausfallrisiko einer Drittpartei absichern. Hierzu vereinbaren die Parteien beispielsweise einen CDS. Dabei ersetzt der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer den Schaden, der durch den Ausfall eines Dritten entsteht, und erhält im Gegenzug dafür vom Sicherungsnehmer eine laufende Prämie. Diese Ersetzung des Schadens kann dann entweder durch Lieferung von definierten Wertpapieren oder eine Geldzahlung erfolgen. Diese Art der derivativen Geschäfte ähnelt in ihrer Substanz einer Versicherung und kann von jedem Subfonds entweder als Sicherungsgeber oder als Sicherungsnehmer eingegangen werden. Kreditderivate können von Subfonds somit zu Absicherungs- (Sichtweise des Sicherungsnehmers) bzw. Anlagezwecken (Sichtweise des Sicherungsgebers) eingegangen werden. CDS werden seit 2014 über eine zentrale Clearingstelle abgewickelt.

Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken

Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Merkmale der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als die Risiken einer Anlage in den Basiswerten.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis der Basiswerte, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Das Kreditrisiko bei Derivaten ist das Risiko, dass eine Partei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann. Das Kreditrisiko von Derivaten, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko von OTC-Derivaten, da die Clearingstelle, die als Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt (s. o.), eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem unterstützt, in dem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden (s. u.). Obwohl OTC-Derivate keine solche Abwicklungsgarantie haben, ist ihr Ausfallrisiko in den meisten Fällen durch die im Unterabschnitt «Risikostreuung» des Abschnitts «Anlagegrundsätze» dargelegten Anlagebeschränkungen begrenzt. Auch in den Fällen, in denen nicht die Lieferung bzw. der Austausch vom Basiswert selbst geschuldet wird (wie z. B. bei Optionen, Forwards, Credit Default Swaps), sondern nur der Differenzbetrag zwischen den gegenseitig geschuldeten Zahlungen (z. B. Zinsswaps, Total Return Swaps), ist der potenzielle Verlust der Gesellschaft im Falle der Nicht-Leistung der Gegenpartei auf diesen Differenzbetrag begrenzt.

Das Kreditrisiko kann durch die Hinterlegung von Collateral verringert werden. Um Derivate an einer Börse zu handeln, müssen die Teilnehmer bei der Clearingstelle Collateral in Form von Barmitteln hinterlegen (Initial Margin). Die Clearingstelle nimmt die Bewertung (und ggf. Abwicklung) der ausstehenden Positionen jedes Teilnehmers sowie die Neubewertung des vorhandenen Collateral täglich vor. Unterschreitet der Wert des Collateral eine bestimmte Schwelle (Maintenance Margin), wird der betreffende Teilnehmer von der Clearingstelle aufgefordert, diesen Wert durch Zahlung von zusätzlichem Collateral wieder auf das ursprüngliche Niveau zu bringen (Variation Margin). Bei OTC-Derivaten kann das Kreditrisiko auch durch Stellung von Sicherheiten (Collateral) durch die jeweilige Gegenpartei (s. u.), durch die Aufrechnung verschiedener derivativer Positionen, die mit dieser Gegenpartei

eingegangen worden sind, sowie durch einen sorgfältigen Auswahlprozess der Gegenparteien (s. Ziffer 1.1 g) Spiegelstrich 4 des Unterabschnitts «Zulässige Anlagen der Gesellschaft» des Abschnitts «Anlagegrundsätze») verringert werden.

Die Kurse von Finanzderivaten können sich sehr volatil entwickeln, da bereits geringe Preisveränderungen der Basiswerte, wie z. B. Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder Währungen, bedeutende Kursschwankungen des Finanzderivats bewirken können. Eine Anlage in Finanzderivaten kann zu einem Verlust führen, der den ursprünglich investierten Betrag übersteigt.

Zudem bestehen Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivatstransaktionen besonders umfangreich sind oder wenn der entsprechende Markt illiquide ist (was bei OTC-Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder Positionen nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in der falschen Bewertung oder Preisbestimmung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Subfonds führen.

Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf verschiedene Basiswerte, wie etwa Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei eine Leistung, beispielsweise eine Zahlung in einer vereinbarten Höhe, im Austausch gegen eine Leistung der anderen Partei, beispielsweise die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswertes oder Korbs von Vermögenswerten, zu erbringen. Ein Subfonds kann diese Techniken beispielsweise zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem freien Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds das Risiko der Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern, er kann mit ihnen aber auch ein opportunistisches Engagement in Währungen erlangen. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Schwankung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz. Der Subfonds kann auch Caps und Floors einsetzen. Das sind Zinsswaps, bei denen die Rendite ausschliesslich (im Falle eines Caps) auf der positiven oder (im Falle eines Floors) auf der negativen Veränderung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz basiert.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Aktien- oder Renteninstruments oder eines Wertpapierindex basieren. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Index. Der Subfonds kann auch Swaps einsetzen, bei denen die Rendite des Subfonds abhängig ist von der Kursvolatilität des betreffenden Wertpapiers (Ein Volatilitätsswap ist ein Termingeschäft, dessen Basiswert die Volatilität eines bestimmten Produkts ist. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das den Anlegern gestattet, allein auf die Änderung der Volatilität einer Aktie ohne Einfluss ihres Preises zu spekulieren) oder von der Varianz (das Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap ist eine Art des Volatilitätsswaps, bei dem die Auszahlung linear zur Varianz und nicht zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung mit einem höheren Satz ansteigt als bei der Volatilität).

Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, die Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit sind und normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des betreffenden Subfonds im alleinigen Ermessen des Portfolio Managers.

Credit Default Swaps («CDS») sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und verwandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses hinsichtlich eines Basiswertes auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Bei Einsatz eines CDS kann der Subfonds als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswertes verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Kontrahenten ausgewählt werden.

Potenzielle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten

Unter Umständen kann die Gesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Portfolio Managers wünschenswerten Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen. Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen; diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen jedoch unmöglich oder für die Gesellschaft sehr teuer sein.

Risiko in Verbindung mit quantitativen Anlagestrategien (QIS)

Quantitative Anlagestrategien sind regelbasierte oder modellgesteuerte Strategien, die auf im Voraus festgelegten Methoden, Annahmen und Parametern beruhen. Diese Strategien unterliegen Modell-, Kalibrierungs- und Datenrisiken. Daher können sich die der jeweiligen Strategie zugrunde liegenden Modelle oder Annahmen unter bestimmten Marktbedingungen als falsch, unvollständig oder unwirksam erweisen.

Die Gestaltung, Berechnung, laufende Neugewichtung und mögliche Anpassung einer quantitativen Anlagestrategie werden vom Index- oder Strategieanbieter festgelegt und können mit einem gewissen Ermessensspielraum verbunden sein. Die Methodik einer quantitativen Anlagestrategie kann komplex, für Anleger nicht vollständig transparent oder nicht ohne weiteres verständlich sein und es den Anlegern möglicherweise nicht ermöglichen, die genauen Performance-Treiber vorherzusehen.

Liquiditätsrisiko

Ein Subfonds legt unter Umständen in Wertpapieren an, die sich anschliessend aufgrund verringerter Liquidität nur schwer verkaufen lassen. Dies kann sich nachteilig auf ihren Marktpreis und folglich auf den Nettoinventarwert des Subfonds auswirken. Die verringerte Liquidität dieser Wertpapiere kann durch ungewöhnliche oder ausserordentliche Wirtschafts- oder Marktereignisse bedingt sein, wie z. B. die Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder die mangelnde Effizienz eines Marktes. Bei extremen Marktsituationen gibt es unter Umständen wenige willige Käufer und die Anlagen können nicht ohne Weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden; zudem müssen die entsprechenden Subfonds unter Umständen einen niedrigeren Preis akzeptieren, um die Anlagen zu verkaufen, oder sie können die Anlagen unter Umständen überhaupt nicht verkaufen. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der jeweiligen Börse oder einer Staats- oder Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden, und einem Subfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Das Unvermögen, eine Portfolio-Position zu verkaufen, kann den Wert dieser Subfonds nachteilig beeinflussen oder verhindern, dass diese Subfonds andere Anlagegelegenheiten nutzen können. Zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen sind diese Subfonds unter Umständen zum Verkauf von Anlagen zu ungünstigen Zeitpunkten und/oder Bedingungen gezwungen.

Anleihen

Anleihen unterliegen tatsächlichen auf Fakten und auf Wahrnehmungen beruhenden Massstäben für die Kreditwürdigkeit. Anleihen und insbesondere Hochzinsanleihen können von negativen Schlagzeilen und einer unvorteilhaften Wahrnehmung durch Anleger beeinträchtigt werden, die möglicherweise nicht auf einer Fundamentalanalyse beruhen und negativen Einfluss auf Wert und Liquidität der Anleihe haben können.

Hochzinsanleihen

Die Anlage in Schuldverschreibungen ist mit einem Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiko verbunden. Im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen haben Hochzinsanleihen in der Regel ein niedrigeres Rating und bieten üblicherweise höhere Renditen, um die mit diesen Wertpapieren verbundene niedrigere Bewertung oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Bei Hochzinsanleihen besteht ein höheres Risiko der Kapitalerosion durch Ausfall, oder im Falle einer unter der laufenden Verzinsung liegenden Effektivverzinsung. Wirtschaftliche Bedingungen und Änderungen am Zinsniveau können den Wert dieser Anleihen erheblich beeinflussen. Hochzinsanleihen können überdies auch einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko unterliegen als Anleihen mit hohem Rating. Diese Anleihen reagieren tendenziell stärker auf Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als Wertpapiere mit höherem Rating. Der Wert von Hochzinsanleihen kann von gesamtwirtschaftlichen Bedingungen, wie z. B. einem Konjunkturabschwung oder einer Phase mit steigenden Zinssätzen, nachteilig beeinflusst werden. Hochzinsanleihen sind unter Umständen weniger liquide und schwieriger zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen oder zu bewerten als Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden Hochzinsanleihen häufig von kleineren, weniger kreditwürdigen und höher verschuldeten Unternehmen begeben, die in der Regel weniger imstande sind, Kapital und Zinsen pünktlich zu zahlen, als finanziell solide Unternehmen.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Einige Subfonds können in nachrangige Schuldverschreibungen investieren. Nachrangige Schuldverschreibungen stehen im Fall einer Insolvenz des Emittenten hinsichtlich der Rückzahlung rangmässig hinter anderen Schuldverschreibungen. Da nachrangige Schuldverschreibungen erst nach der Rückzahlung von vorrangigen Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, ist die Chance geringer, bei einer Insolvenz überhaupt eine Rückzahlung zu erhalten. Daher stellen nachrangige Schuldverschreibungen ein höheres Risiko für den Anleger dar.

Risiko in Verbindung mit kleineren und mittelgrossen Unternehmen

Bestimmte Subfonds legen in kleinen und mittelgrossen Unternehmen (Small und Mid-Caps) an. Anlagen in Wertpapieren kleinerer, weniger bekannter Unternehmen beinhalten ein höheres Risiko und die Möglichkeit einer grösseren Kursvolatilität als Anlagen in grösseren, reiferen und bekannteren Unternehmen. Der Wert der Aktien kleiner Unternehmen kann unabhängig von den Aktienkursen von Grossunternehmen und den breiteren Börsenindizes schwanken. Gründe dafür sind beispielsweise die etwas ungewisseren Wachstumsaussichten, die geringere Liquidität der Märkte für solche Aktien und die grössere Anfälligkeit bei Änderungen der Marktlage. So ist zum Beispiel mit kleinen und begrenzten Produktlinien, Märkten, Vertriebswegen und Finanz- und Managementressourcen ein höheres Geschäftsrisiko verbunden.

Risiken in Verbindung mit der Anwendung alternativer Anlagestrategien

Alternative Anlagestrategien unterscheiden sich von traditionellen Anlagen. Sie bergen neben den üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken zusätzliches Risikopotenzial. Alternative Anlageinstrumente investieren weltweit in verschiedene Kapitalmärkte und Finanzinstrumente, die sich als überaus volatil erweisen können. Darüber hinaus können politische Unsicherheiten, fiskalpolitische Massnahmen, Devisenbeschränkungen oder Gesetzesänderungen betreffend ausländische Eigentumsverhältnisse den Wert der eingegangenen Engagements und deren Erträge negativ beeinflussen. Die Kurse und die Liquidität von Instrumenten, deren Wertentwicklung an die von alternativen Anlagen gebunden ist (z. B. Zertifikate), können aufgrund der Merkmale dieser zugrundeliegenden alternativen Anlagen beeinflusst werden. So können diese etwa Kredite aufnehmen, um zusätzliche Anlagen zu tätigen, oder über Derivate vergleichbare Positionen eingehen (Hebelwirkung oder «Leverage»). Auf diese Weise können sie von fallenden Kursen profitieren, dafür aber bei steigenden Kursen Verluste erleiden. Dies kann zu erhöhten Wertschwankungen führen, die nicht unbedingt mit der generellen Marktentwicklung in Einklang stehen. Investiert der Fonds in Instrumente, deren Wertentwicklung an die von alternativen Anlagen gebunden ist (z. B. Zertifikate), so können die Kursentwicklung und die Liquidität der alternativen Anlagen einen wichtigen Einfluss auf Kursentwicklung und Liquidität dieser Instrumente haben. Der Portfolio Manager wird daher grössere Transaktionen in solche Instrumente oft über einen längeren Zeitraum staffeln oder möglichst eng mit dem Zeichnungs-/Rücknahmerrhythmus der Basiswerte abstimmen, um negative Einflüsse auf den Transaktionspreis zu verringern. Daher kann der Anteil alternativer Anlagen im Fonds deutlich schwanken.

Mit dem Gebrauch von Zertifikaten verbundene Risiken

Ein Zertifikat wird in der Regel zu einem festgesetzten Emissionsbetrag bzw. zu einer festgesetzten Anzahl von Zertifikaten und zu einer festgelegten Laufzeit ausgegeben. Normalerweise kann dieser Betrag später aufgestockt oder verringert und die Laufzeit verlängert werden. Der Emittent eines Zertifikates organisiert für diese Zertifikate in der Regel auch einen Sekundärhandel auf «Best-Effort»-Basis. Die Zertifikate können in diesem Rahmen abhängig von Angebot und Nachfrage gehandelt werden. Der Emittent oder der Arrangeur kann sich ebenfalls am Handel am Sekundärmarkt beteiligen. Der Nettoinventarwert eines Zertifikates wird aufgrund vordefinierter Formeln berechnet und typischerweise von der Wertentwicklung eines oder mehrerer anderer Anlageinstrumente oder Indizes abgeleitet. Er wird von der Administrationsstelle des OGA regelmässig überprüft. Der im Handel am Sekundärmarkt realisierbare Preis kann vom Nettoinventarwert erheblich abweichen. Zudem ist nicht garantiert, dass sich am Sekundärmarkt zu jedem Zeitpunkt Gegenparteien für eine Transaktion finden.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Ein Subfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer nach Massgabe der in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Collaterals niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Wertpapierleihgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, einschliesslich des Risikos, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht zurückgegeben oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden können. Wenn der Kreditnehmer von Wertpapieren die von einem Subfonds geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Collaterals zu einem niedrigeren Wert als die verliehenen Wertpapiere realisiert werden, sei es aufgrund ungenauer Preisfindungen der Collaterals, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Collaterals, der Illiquidität des Marktes, auf dem die Collaterals gehandelt werden, Fahrlässigkeit oder Insolvenz des Verwahrers der Collaterals oder Kündigung von

Rechtsvereinbarungen, z. B. aufgrund von Insolvenzen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken könnten. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Collaterals geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen. Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Collateral Management) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der Subfonds in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwertes):

Subfonds	Total Return Swaps		Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte		Wertpapierleihe	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Equities (USD)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Global Strategy Balanced (USD)	0 %–10 %	25 %	0 %–10 %	10 %	25 %	50 %
UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Allocation Opportunity (USD)	0 %–10 %	50 %	0 %–10 %	10 %	25 %	75 %
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)	0 %–20 %	40 %	0 %–20 %	30 %	15 %	50 %
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD)	0 %–30 %	50 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Liquid Alternatives Multi Asset (USD)	100 %–300 %	500 %	0 %	25 %	0 %–40 %	75 %
UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Equity Value Opportunity (EUR)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Growth and Income (EUR)	0 %–10 %	50 %	0 %	10 %	30 %	50 %
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Allocation (USD)	0 %–10 %	50 %	0 %	10 %	60 %	75 %
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equities (USD)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equity Value Opportunity (USD)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	0 %–10 %	100 %	0 %	10 %	15 %	50 %
UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Financial Debt (EUR)	0 %–10 %	50 %	0 %	10 %	15 %	50 %

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Abschnitt «Collateral Management» unten) und der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des

Portfolios (s. Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben») angewendet.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz («**VaR**» bzw. «**VaR-Ansatz**») ist gemäss dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als «Summe der Nennwerte» der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Aktionäre sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebel führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen gegebenenfalls nicht korrekt widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird oder nicht, erhöht es den nach dem Ansatz der «Summe der Nennwerte» berechneten Hebel;
- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge davon ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich geringeres wirtschaftliches Risiko generieren.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW nach dem VaR-Ansatz wird innerhalb eines OGAW-Risikokontrollprozesses erfasst. Dieser beinhaltet unter anderem Beschränkungen zum VaR, der das Marktrisiko aller Positionen, einschliesslich dem von Derivaten, umfasst. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt.

Die durchschnittliche Hebelwirkung je Subfonds nach dem VaR-Ansatz wird in einer Bandbreite erwartet, die in der nachstehenden Tabelle angegeben ist. Der Hebel wird als Quotient aus der Summe der Nennwerte und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Hebelwerte erreicht werden.

Subfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Erwartete Hebelbandbreite	Referenzportfolio
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Equities (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Global Strategy Balanced (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Allocation Opportunity (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Liquid Alternatives Multi Asset (USD)	Absoluter VaR-Ansatz	0–5.0	k. A.
UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Equity Value Opportunity (EUR)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Growth and Income (EUR)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Allocation (USD)	Relativer VAR-Ansatz	0–3.0	60 % MSCI All Country World Index (net div. reinvested), 40 % FTSE World Government Bond Index (TR) (hedged in USD)
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equities (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equity Value Opportunity (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	Relativer VAR-Ansatz	0–5.0	MSCI All Country World with Developed Markets hedged to USD (net div. reinvested)
UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Financial Debt (EUR)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.

Collateral Management

Führt die Gesellschaft ausserbörslische Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt die Gesellschaft dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit («**Collateral**») verringert werden (s. oben). Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Die Gesellschaft wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihr – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss von der Gesellschaft oder von einem von der Gesellschaft beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken.

Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen eines zusätzlichen Collaterals), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. mark-to-market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Gesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (Haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Die Gesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Gesellschaft auf regelmässiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus OTC-Derivattransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Barmittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0 %
Kurzlaufende Instrumente (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich, USA) begeben werden und bei denen der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	1 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlere Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen	3 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen.	4 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen.	5 %
US TIPS (Treasury Inflation Protected Securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7 %
US Treasury Strips oder Zero Coupon Bonds (alle Laufzeiten)	8 %
US TIPS (Treasury Inflation Protected Securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10 %

Die für Collateral aus Wertpapierleihen anwendbaren Haircuts werden, soweit anwendbar, im Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» dargestellt.

Die als Collateral übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Collaterals nicht zugelassen. Die als Collateral übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verwahrt und dürfen von der Gesellschaft weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass das ihr zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Absatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA- Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937), kann die Gesellschaft vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds ausmachen dürfen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von bis zu 50 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Staatsanleihen zu akzeptieren, die durch die folgenden Staaten ausgegeben oder garantiert werden: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Schweiz.

Das Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann von der Gesellschaft angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich in Sichteinlagen und kündbaren Einlagen in Übereinstimmung mit Ziff. 1.1 Buchst. f) des Abschnitts 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft», in hochqualitative Staatsanleihen, in Pensionsgeschäften i. S. d. Abschnitts 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben», vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktion ein Kreditinstitut i. S. d. Ziff. 1.1 Buchst. f) des Abschnitts 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft» ist und die Gesellschaft das Recht hat, die Transaktion jederzeit zu kündigen und die Rückübertragung des eingesetzten Betrages, inkl. angefallenen Zinsen, zu verlangen, sowie in kurzfristige Geldmarktfonds i. S. d. CESR Guidelines 10-049 betr. allgemeine Definition der europäischen Geldmarktfonds, erfolgen.

Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte der Gesellschaft in Verbindung mit dem Collateral verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls die Gesellschaft der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen ein Collateral schuldet, so ist ein solches Collateral wie zwischen der Gesellschaft und der OTC-Gegenpartei vereinbart auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung der Gesellschaft in Bezug auf das Collateral verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die Gesellschaft sogar dazu gezwungen wäre, ihren Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet von etwaigem Collateral, das im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurde, nachzukommen.

Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettoinventarwert (Nettovermögenswert) sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis pro Aktie eines jeden Subfonds bzw. einer jeden Aktienklasse werden in den jeweiligen Rechnungswährungen, in welchen die unterschiedlichen Subfonds bzw. Aktienklassen ausgewiesen sind, ausgedrückt und an jedem Geschäftstag ermittelt, indem das gesamte Nettovermögen pro Subfonds, welches jeder Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse dieses Subfonds geteilt wird.

Es kann jedoch auch an Tagen, an welchen gemäss nachfolgendem Abschnitt keine Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, der Nettoinventarwert einer Aktie berechnet werden. Ein solcher Nettoinventarwert kann veröffentlicht werden, darf allerdings nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen verwendet werden. Er darf auf keinen Fall als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge verwendet werden.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Aktienklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Aktien stattfindet. Er wird unter Berücksichtigung der der jeweiligen Aktienklasse belasteten Kommissionen, durch das Verhältnis der im Umlauf befindlichen Aktien jeder Aktienklasse gegenüber der gesamten im Umlauf befindlichen Aktien des Subfonds bestimmt.

Das Vermögen eines jeden Subfonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Als Wert von Barmitteln – sei es in Form von Barbeständen oder Bankguthaben sowie von Wechseln und Sichtpapieren und Forderungen, Vorauszahlungen auf Kosten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht

erhalten wurden – gilt deren voller Wert, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird, in welchem Fall ihr Wert dadurch bestimmt wird, dass ein angemessen erscheinender Abzug berücksichtigt wird, um ihren wirklichen Wert darzustellen.

- b) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt.
Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Gesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- c) Wertpapiere und andere Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Gesellschaft gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.
- d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.
- e) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekannten Nettoinventarwert bewertet.
- f) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Hinzuziehung eines Credit-Spreads, welcher die Kreditwürdigkeit des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der in Luxemburg, oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist, bewertet.
- h) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von einem externen Anbieter berechnet und eine zweite unabhängige Berechnung wird durch einen anderen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Wert (Net Present Value) aller Cash Flows, sowohl In- als auch Outflows. In einigen spezifischen Fällen können interne Berechnungen – basierend auf von Bloomberg zur Verfügung gestellten Modellen und Marktdaten – und/oder Broker-Statement-Bewertungen verwendet werden. Die Berechnungsmethoden hängen von dem jeweiligen Wertpapier ab und werden gemäss der UBS Global Valuation Policy festgelegt.

Falls sich eine Bewertung nach den vorgenannten Regeln als unmöglich oder ungenau erweist, ist die Gesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und nachprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erreichen.

Da einige Subfonds der Gesellschaft in Märkte investiert sein können, die zu den Bewertungszeiten der Anlagen geschlossen sind, kann die Gesellschaft in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung des Nettoinventarwertes je Aktie gestatten, um den Zeitwert («Fair Value») der Anlagen der Subfonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerzuspiegeln. In der Praxis werden die Wertpapiere, in denen die Subfonds investiert sind, im Allgemeinen auf der Basis der letzten zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie verfügbaren Preise bewertet, wie oben beschrieben. Es kann jedoch eine erhebliche zeitliche Differenz zwischen dem Schluss der Märkte, in denen ein Subfonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt bestehen.

Infolgedessen werden Entwicklungen, die Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben können und sich zwischen dem Schluss der Märkte und dem Bewertungszeitpunkt ereignen, im Allgemeinen beim Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Subfonds nicht berücksichtigt. Wenn die Gesellschaft infolgedessen der Ansicht ist, dass die letzten verfügbaren Kurse der Wertpapiere im Portfolio eines Subfonds nicht deren beizulegenden Zeitwert widerspiegeln, kann sie die Anpassung des Nettoinventarwertes je Aktie zulassen, um den beizulegenden Zeitwert des Portfolios zum Bewertungszeitpunkt zu berücksichtigen. Eine solche Anpassung erfolgt auf der Grundlage der von der Gesellschaft festgelegten Anlagepolitik und einer Reihe von Praktiken. Wird der Wert wie oben beschrieben angepasst, geschieht dies einheitlich für alle Aktienklassen des betreffenden Subfonds.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Massnahme auf die betreffenden Subfonds der Gesellschaft anzuwenden, wann immer sie dies als sachgerecht erachtet.

Die Bewertung von Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert erfordert ein zuverlässigeres Urteilsvermögen als die Bewertung von Vermögenswerten, für die stets verfügbare Marktnotierungen herangezogen werden können. Die Berechnungen des beizulegenden Zeitwertes können auch auf quantitative Modelle gestützt werden, die von Preisberichtsdienssten zur Bestimmung des Zeitwertes verwendet werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, den beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswertes genau festzustellen, wenn sie den Vermögenswert in etwa zu dem Zeitpunkt veräussern will, zu dem die Gesellschaft den Nettoinventarwert je Aktie bestimmt. Wenn die Gesellschaft Aktien zum Nettoinventarwert zu einem Zeitpunkt verkauft oder zurücknimmt, zu dem eine oder mehrere Beteiligungen zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, kann dies entsprechend zu einer Verwässerung oder zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen Beteiligung der bestehenden Aktionäre führen.

Darüber hinaus können unter ausserordentlichen Umständen im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden. Diese neuen Bewertungen sind für die anschliessende Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Aktien massgebend. Neubewertungen finden nur vor der Veröffentlichung des einzigen Nettoinventarwertes dieses Tages statt. Ausgaben, Rücknahmen und Konversionen werden nur auf Basis dieses einzigen Nettoinventarwertes abgewickelt.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen für einen Subfonds können aufgrund von Gebühren und Abgaben und der Spannen bei den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen vom letzten verfügbaren Preis oder gegebenenfalls dem Nettoinventarwert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie verwendet wurde, abweichen. Diese Kosten wirken sich nachteilig auf den Wert eines Subfonds aus und werden als «Verwässerung» bezeichnet. Um die Verwässerungseffekte zu verringern, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung am Nettoinventarwert je Aktie vornehmen («Swing Pricing»).

Aktien werden grundsätzlich auf Grundlage eines einzigen Preises ausgegeben und zurückgenommen, nämlich des Nettoinventarwertes je Aktie. Zur Verringerung des Verwässerungseffekts wird der Nettoinventarwert je Aktie jedoch an Bewertungstagen wie nachstehend beschrieben angepasst, und zwar abhängig davon, ob sich der Subfonds am jeweiligen Bewertungstag in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet. Falls an einem Bewertungstag in einem Subfonds oder der Klasse eines Subfonds kein Handel stattfindet, wird der nicht angepasste Nettoinventarwert je Aktie als Preis angewendet. Unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung erfolgt, liegt im Ermessen des Verwaltungsrates. In der Regel hängt das Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien in dem jeweiligen Subfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn nach seiner Auffassung ansonsten die bestehenden Aktionäre (im Falle von Zeichnungen) bzw. die verbleibenden Aktionäre (im Falle von Rücknahmen) benachteiligt werden könnten. Die Verwässerungsanpassung kann unter anderem erfolgen, wenn:

- (a) ein Subfonds einen kontinuierlichen Rückgang (d. h. einen Nettoabfluss durch Rücknahmen) verzeichnet;
- (b) ein Subfonds gemessen an seiner Grösse in erheblichem Masse Nettozeichnungen verzeichnet;
- (c) ein Subfonds an einem Bewertungstag eine Nettozeichnungsposition oder eine Nettorücknahmeposition aufweist; oder
- (d) in allen anderen Fällen, in denen nach Auffassung des Verwaltungsrates im Interesse der Aktionäre eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

Bei der Verwässerungsanpassung wird je nachdem, ob sich der Subfonds in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet, ein Wert zum Nettoinventarwert je Aktie hinzugerechnet oder von diesem abgezogen, der nach Erachten des Verwaltungsrates die Gebühren und Abgaben sowie die Spannen in angemessener Weise abdeckt. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der (i) die geschätzten Steueraufwendungen, (ii) die Handelskosten, die dem Subfonds unter Umständen entstehen, und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in denen der Subfonds anlegt, abbildet. Da manche Aktienmärkte und Länder unter Umständen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Käufer- und Verkäuferseite aufweisen, kann die Anpassung für Nettozuflüsse und Nettoabflüsse unterschiedlich hoch ausfallen. Die Anpassungen sind in der Regel auf maximal 2 % des dann geltenden Nettoinventarwertes pro Aktie begrenzt. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen usw.) in Bezug auf jeden Subfonds und/oder Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Verwässerungsanpassung um mehr als 2 % des dann geltenden Nettoinventarwertes je Aktie anzuwenden, wenn der Verwaltungsrat rechtfertigen kann, dass dies repräsentativ für die vorherrschenden Marktbedingungen ist und dass dies im besten Interesse der Aktionäre ist. Diese Verwässerungsanpassung wird nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren berechnet. Die Aktionäre werden bei der Einführung der befristeten Massnahmen sowie am Ende der befristeten Massnahmen über die üblichen Kommunikationskanäle informiert.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse des Subfonds wird getrennt berechnet. Verwässerungsanpassungen betreffen den Nettoinventarwert jeder Klasse jedoch prozentual in gleicher Höhe. Die Verwässerungsanpassung erfolgt auf Ebene des Subfonds und betrifft die Kapitalaktivität, jedoch nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Transaktion der Anleger.

Anlagen in der UBS (Lux) Key Selection SICAV

Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien eines Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «**Geschäftstag**» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d. h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme vom 24. und 31. Dezember und von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie von Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des jeweiligen Subfonds geschlossen sind bzw. 50 % oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können.

Darüber hinaus gelten folgende Sonderregelungen:

- Für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Allocation Opportunity (USD) gelten die Tage, welche nicht übliche Bankgeschäftstage in der Volksrepublik China sind, nicht als Geschäftstage dieses Subfonds.

«**Nicht gesetzliche Ruhetage**» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen die Gesellschaft entschieden hat, keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wie im Abschnitt «Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien» beschrieben. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Gesellschaft erlaubt keine Transaktionen, die in ihrem Ermessen die Interessen der Aktionäre beeinträchtigen könnten, wie z. B. «Market Timing» und «Late Trading». Sie ist berechtigt, jeden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist, dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die sie zum Schutz der Aktionäre vor solchen Praktiken für notwendig erachtet.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge («Aufträge»), die bis spätestens zu der unten für die einzelnen Subfonds angegebenen Uhrzeit an einem Geschäftstag («Auftragstag») bei der Administrationsstelle des OGA erfasst worden sind («Cut-off-Zeit»), werden auf der Basis des per diesem Tag nach Cut-off-Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt («Bewertungstag»).

Es gelten die folgenden Cut-off-Zeiten:

Subfonds	Cut-off-Zeit (Mittleuropäische Zeit)
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Equities (USD)	13:00 Uhr
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Global Strategy Balanced (USD)	13:00 Uhr
UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Allocation Opportunity (USD)	13:00 Uhr
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)	10:00 Uhr
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD)	15:00 Uhr
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)	15:00 Uhr
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Liquid Alternatives Multi Asset (USD)	15:00 Uhr
UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Equity Value Opportunity (EUR)	15:00 Uhr
UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Growth and Income (EUR)	13:00 Uhr
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Allocation (USD)	13:00 Uhr
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equities (USD)	15:00 Uhr
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equity Value Opportunity (USD)	15:00 Uhr
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	13:00 Uhr
UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Financial Debt (EUR)	15:00 Uhr

Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Administrationsstelle des OGA an einem Geschäftstag spätestens eine Stunde vor Ablauf der für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off-Zeit eingehen. Die zentrale Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, Vertriebsstellen oder sonstige Zwischenstellen können für ihre Kunden jedoch auch frühere Cut-off-Zeiten als die oben angegebenen festlegen, um die rechtzeitige Einreichung der Aufträge bei der Administrationsstelle des OGA zu gewährleisten. Informationen hierzu sind bei der zentralen Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen erhältlich.

Für Aufträge, die bei der Administrationsstelle des OGA nach der einschlägigen Cut-off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Aufträge zur Konversion von Aktien eines Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, welche auf Basis der Nettoinventarwerte der betreffenden Subfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung verwendete Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird auf Grundlage der zuletzt bekannten Marktkurse berechnet (d. h. anhand der letzten verfügbaren Marktkurse oder Marktschlusskurse, sofern diese zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im vorangegangenen Abschnitt beschrieben.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften werden die mit der Annahme von Aufträgen betrauten Vertriebsstellen Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Konversionsanträge von Anlegern auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, eines schriftlichen Bestellformulars oder auf gleichwertige Weise, einschliesslich des Empfangs von Anträgen auf elektronischem Wege, verlangen und annehmen. Die Verwendung gleichwertiger Mittel zur Schriftform bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und/oder der UBS Asset Management Switzerland AG nach eigenem Ermessen.

Ausgabe von Aktien

Die Ausgabepreise der Aktien der Subfonds werden gemäss den Modalitäten des Abschnitts «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» berechnet.

Sofern im Abschnitt «Aktienklassen» nichts anderes definiert ist, können, abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Investoren im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, die folgenden Einstiegskosten vom Anlagebetrag des Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt und an die am Vertrieb der Aktien der Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden:

Subfonds	Einstiegskosten (maximal in %)
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Equities (USD)	5
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Global Strategy Balanced (USD)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Allocation Opportunity (USD)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)	3
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD)	5
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)	5
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Liquid Alternatives Multi Asset (USD)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Equity Value Opportunity (EUR)	5
UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Growth and Income (EUR)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Allocation (USD)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equities (USD)	5
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equity Value Opportunity (USD)	5
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	5
UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Financial Debt (EUR)	3

Zusätzlich werden sämtliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet. Weitere Informationen finden Sie gegebenenfalls in den lokalen Angebotsdokumenten.

Zeichnungen für Aktien der Gesellschaft werden von der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA oder der Verwahrstelle sowie den Vertriebs- und Zahlstellen, die diese an die Gesellschaft weiterleiten, entgegengenommen.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der Aktienklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Für die Zeichnung dieser Aktienklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Die Aktien können auch mittels Spar-, Tilgungs- oder Konversionsplan gemäss den örtlich geltenden Marktstandards gezeichnet werden. Weitere Informationen hierzu sind bei den örtlichen Vertriebsstellen erhältlich.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien eines Subfonds erfolgt spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag («Abwicklungstag») auf das Konto der Verwahrstelle zugunsten des Subfonds.

Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endanlegers auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Anleger auferlegt werden.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen Zeichnungen von Aktien gegen vollständige oder teilweise Sacheinlage akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Die Aktien werden ausschliesslich als Namensaktien ausgegeben. Das bedeutet, dass der Aktionärsstatus des Anlegers in der Gesellschaft mit allen sich aus diesem Status ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register der Gesellschaft begründet wird. Eine Konversion der Namensaktien in Inhaberaktien kann nicht verlangt werden. Die Aktionäre

werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensaktien auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream abgewickelt werden können (externes Clearing).

Alle ausgegebenen Aktien haben gleiche Rechte. Die Satzung sieht allerdings die Möglichkeit vor, verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Subfonds aufzulegen.

Ausserdem können für alle Subfonds bzw. Aktienklassen Fraktionsanteile ausgegeben werden. Fraktionsanteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt und haben kein Stimmrecht bei den Generalversammlungen. Sie berechtigen jedoch ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Auflösung des betroffenen Subfonds bzw. der betroffenen Aktienklasse.

Rücknahme von Aktien

Rücknahmeanträge werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA, der Verwahrstelle oder einer anderen ermächtigten Vertriebs- oder Zahlstelle entgegengenommen.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Aktien eines Subfonds wird spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») ausbezahlt, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder auf Grund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Falls der Wert des Anteils einer Aktienklasse am Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft als für die wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Aktienklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass alle Aktien dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme werden den Anlegern der betroffenen Klasse sowie des betroffenen Subfonds keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Nachteile erwachsen. Gegebenenfalls wird das im Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» beschriebene Single Swing Pricing angewandt.

Für Subfonds mit mehreren Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann dem Aktionär der Gegenwert seiner Rücknahme grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Aktienklasse oder in der Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Währung der Aktienklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt.

Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und zum Beispiel von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB (CNH) zu fordern.

Sämtliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die unter anderem auch von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden verrechnet.

Darüber hinaus darf keine Rücknahmekommission erhoben werden.

Ob der Rücknahmepreis den vom Anleger bezahlten Preis über- oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes ab.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahme- oder Konversionsanträge an einem Auftragstag, an dem die Gesamtheit der Anträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des Subfonds am betreffenden Auftragstag führen würde, nicht vollständig auszuführen (*Redemption Gate*). Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft entscheiden, die Rücknahme- und Konversionsanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahme- und Konversionsanträge des Auftragsstags vorrangig für einen Zeitraum von normalerweise nicht mehr als 20 Geschäftstagen zurückzustellen.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endanlegers auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle sowie Gebühren, die von Korrespondenzbanken erhoben werden, können dem Anleger auferlegt werden.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft Anlegern nach ihrem eigenen Ermessen eine teilweise oder vollständige Rücknahme in Sachwerten anbieten.

In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass das verbleibende Portfolio auch nach der Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds steht und die im Subfonds verbleibenden Anleger durch die Sachauslage nicht benachteiligt werden. Ausserdem werden diese Auslagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Konversion von Aktien

Aktionäre können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Subfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien.

Die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

α	=	Anzahl der Aktien des neuen Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll
β	=	Anzahl der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll
χ	=	Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Aktien
δ	=	Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen. Wenn beide Subfonds oder Aktienklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1
ε	=	Nettoinventarwert der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Anleger im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, kann eine maximale Konversionskommission in Höhe der maximalen Einstiegskosten vom Anlagebetrag des Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt werden und an die am Vertrieb der Aktien des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden. In diesem Fall wird, in Übereinstimmung mit den Angaben im Abschnitt «Rücknahme von Aktien», keine Rücknahmekommission erhoben.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konvertierung zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds bzw. der Referenzwährung der Aktienklasse, in den/die die Konversion erfolgt, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zulasten der Aktionäre.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Vertriebsstellen der Gesellschaft sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder dem Vertriebsträger nachzuweisen, die/der ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder der Vertriebsträger muss von Anlegern bei Zeichnung zumindest die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Vertriebsstelle oder den Vertriebsträger oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregistrauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und der vollständige Name des wirtschaftlichen Eigentümers.

Je nach Sachlage muss die Vertriebsstelle oder der Vertriebsträger von Anlegern bei Zeichnung oder Rücknahme weitere Dokumente bzw. Angaben verlangen. Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Vertriebsträger das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle des OGA und die Gesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle des OGA kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Vertriebsträgern aus Ländern erhält, wo für solche Vertriebsstellen oder Vertriebsträger keine dem Luxemburger oder EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung äquivalenten Anforderungen gelten.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Vertriebsträger auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien

Die Gesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und die Konversion zwischen einzelnen Subfonds an einem oder mehreren Geschäftstagen auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Nettovermögens lautet, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn auf Grund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn es der Gesellschaft unmöglich ist, Mittel für den Zweck der Auszahlung von Rücknahmeanträgen in dem betreffenden Subfonds zurückzuführen, oder wenn eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Investitionen oder Zahlungen infolge von Rücknahmen von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu normalen Wechselkursen nicht möglich ist;
- wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte der Gesellschaft unter normalen Bedingungen zu verfügen ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu verletzen;
- wenn aus einem anderen Grund die Preise von Investitionen eines Subfonds nicht rechtzeitig oder akkurat ermittelt werden können;
- wenn eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Liquidation der Gesellschaft veröffentlicht wurde;
- wenn eine solche Aussetzung zum Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist, nachdem eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Subfonds oder eine Benachrichtigung der Aktionäre über einen Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft über die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds veröffentlicht wurde; und
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verhindern.
- wenn ein Master-Fonds in dem ein Subfonds als Feeder-Fonds anlegt, (i) die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil, (ii) die Ausgabe, (iii) die Rücknahme und/oder (iv) die Konversion von Anteilen aussetzt.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Aktien und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds wird unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt und, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht.

Weiter ist die Gesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Aktienklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

- a) ihre Aktien innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Aktien zurückzugeben; oder
- b) ihre Aktien an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb der Aktienklasse erfüllt; oder
- c) in Aktien einer anderen Aktienklasse des entsprechenden Subfonds zu konvertieren, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen.

Ausserdem ist die Gesellschaft berechtigt,

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Aktien abzulehnen;
- b) jederzeit Aktien zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung erworben wurden.

Ausschüttungen

Die Generalversammlung der Aktionäre des jeweiligen Subfonds bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Subfonds bzw. Aktienklassen Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen (z. B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen.

Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter das vom Gesetz vorgesehene Mindestvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen festzulegen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. an dessen jeweilige Aktienklasse zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds der Gesellschaft bzw. die übrigen Aktienklassen des betroffenen Subfonds, und zwar anteilmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Generalversammlung kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft, im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisaktien vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Steuern und Kosten

Steuerstatut

Die Gesellschaft unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommen-, Kapitalgewinn- oder Vermögensteuer. Aus dem Gesamtnettovermögen jedes Subfonds wird jedoch eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg («Taxe d'Abonnement») von 0.05 % pro Jahr fällig, die jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Für die Aktienklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X gilt eine reduzierte Taxe d'Abonnement in Höhe von 0.01 % pro Jahr. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals. Sollten die Bedingungen für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes von 0.01 % nicht mehr gegeben sein, werden sämtliche Aktien der Klassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X mit einem Steuersatz von 0.05 % besteuert.

Möglicherweise gilt für den Teil des Nettovermögens der Subfonds, der in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 investiert wird, eine reduzierte Taxe d'Abonnement zwischen 0.01 % und 0.04 % p. a.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letztverfügbaren Daten.

Der Aktionär muss nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10 % des Aktienkapitals der Gesellschaft.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Aktien, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch – FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassene Anlagegesellschaft ist die Gesellschaft im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Gemäss dem «U.S. Foreign Account Tax Compliance Act» und den dazugehörigen Rechtsvorschriften («**FATCA**») muss die Gesellschaft umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das US-Finanzministerium über Finanzkonten von «Specified U.S. Persons», wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental

Agreement, «IGA») zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können der Gesellschaft US-Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird die Gesellschaft als konform eingestuft und es wird ihr keine Quellensteuer auferlegt, wenn sie Finanzkonten von «Specified U.S. Persons» ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard («CRS»). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie die Gesellschaft), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss die Gesellschaft die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen der Gesellschaft vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft ihre Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers in der Gesellschaft ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die der Gesellschaft auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgeldern und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellt, zulasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende US-Quellensteuern oder Strafgeldern, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Anlagen dieses Anlegers in der Gesellschaft, beinhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an einen qualifizierten Steuerberater wenden.

«Specified U.S. Person» im Sinne des FATCA

Der Begriff «Specified U.S. Person» bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft, wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere «Specified U.S. Persons» befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft oder den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, zu treffen. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Berichterstattende Subfonds

Im Sinne des britischen Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 («TIOPA») gelten bei Anlagen in ausländischen Fonds besondere Vorschriften. Die einzelnen Aktienklassen desselben ausländischen Fonds werden zu diesem Zweck als separate ausländische Fonds behandelt. Die Besteuerung von Aktionären in einer berichterstattenden Anteilsklasse unterscheidet sich von der Besteuerung in nicht berichterstattenden Aktienklassen. Die einzelnen Besteuerungssysteme sind unten erläutert. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für die einzelnen Aktienklassen den Status eines berichterstattenden Fonds (oder Reporting Funds) zu beantragen.

Aktionäre nicht berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA und der britischen UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, die am 1. Dezember 2009 in Kraft traten, als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen, die von Personen gehalten werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn der Fonds in dem Zeitraum, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuerbehörde als berichterstattender Fonds betrachtet wurde. Aktionäre, die zu Steuerzwecken ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben und in nicht berichterstattende Aktienklassen investieren, können dazu gezwungen sein, auf den Ertrag aus Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme der Aktien Einkommensteuer zu bezahlen. Solche Erträge sind also steuerbar, auch wenn der Anleger unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit wäre, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine proportional höhere Steuerlast zu tragen haben. Verluste aus der Veräusserung von Aktien in nicht berichterstattenden Klassen durch Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, können mit Kapitalerträgen verrechnet werden.

Aktionäre berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen zum Zeitpunkt des Verkaufs,

der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn dem Fonds der Status des berichterstattenden Fonds gewährt wird und der Fonds diesen Status in dem Zeitraum aufrechterhält, in dem die Anteile gehalten werden.

Damit eine Aktienklasse als berichterstattender Fonds gelten kann, muss die Gesellschaft bei der britischen Steuerbehörde die Aufnahme des Subfonds in dieses Regime beantragen. Die Aktienklasse muss dann für jedes Geschäftsjahr 100 % des Ertrags der Aktienklasse ausweisen. Der entsprechende Bericht kann von den Anlegern auf der Website von UBS eingesehen werden. Privatanleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die ausgewiesenen Erträge in ihre Einkommensteuererklärung einbeziehen. Sie werden dann auf der Basis des erklärten Einkommens veranlagt, ob die Erträge nun ausgeschüttet wurden oder nicht. Zur Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen zu Buchführungszwecken um Kapital und andere Posten bereinigt und basiert auf dem auszuweisenden Ertrag des entsprechenden Subfonds. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass Erträge aus dem Handel (und nicht aus Anlagen) als auszuweisender Ertrag gelten. Letzten Endes hängt es von den Aktivitäten ab. Angesichts der unklaren Richtlinien betreffend den Unterschied zwischen Handels- und Anlagetätigkeit besteht keine Gewähr, dass die vorgeschlagenen Aktivitäten keine Handelsaktivitäten sind. Sollte es sich herausstellen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft zum Teil oder vollständig aus Handelsgeschäften besteht, sind der jährlich auszuweisende Ertrag der Aktionäre und die entsprechende Steuerlast vermutlich sehr viel höher, als es sonst der Fall wäre. Sofern die entsprechende

Aktienklasse den Status eines berichterstattenden Subfonds aufrechterhält, wird der Ertrag aus dieser Aktienklasse als Kapitalertrag und nicht als Einkommen besteuert, ausser der Anleger handelt mit Effekten. Solche Erträge können also unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit werden, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine verhältnismässig niedrigere Steuerlast zu tragen haben.

Gemäss Kapitel 6 Teil 3 Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die «**2009 Regulations**») werden bestimmte Transaktionen eines regulierten Subfonds wie der Gesellschaft in der Regel bei der Berechnung des auszuweisenden Einkommens berichterstattender Subfonds, die eine Vielzahl von Eigentumsvoraussetzungen erfüllen, nicht als Handelsgeschäft behandelt. In dieser Hinsicht bestätigt der Verwaltungsrat, dass sich alle Aktienklassen primär an Privatanleger und institutionelle Anleger richten und diesen Zielgruppen angeboten werden. In Bezug auf die 2009 Regulations erklärt der Verwaltungsrat, dass die Aktien der Gesellschaft leicht zu erwerben sind und so vermarktet und verfügbar gemacht werden, dass sie die Zielgruppen erreichen und ihr Interesse wecken.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes «Income Tax Act 2007» («Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland») aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einem) Subfonds erzielte, nicht ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten bei denen es sich im Falle eines Sitzes im Vereinigten Königreich um eine «Close Company» handeln würde. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermassen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10 % am ausgeschütteten Gewinn zufällt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Subfonds, nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine «Close Company» im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen darstellen würden, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

Steuerliche Erwägungen bezüglich der VRC

Zum Zwecke dieses Abschnitts des Verkaufsprospektes: (i) bezieht sich «Subfonds» auf die Subfonds, die direkt oder indirekt über den QFII-/QFI-Status des Portfolio Managers oder über den QFII-/QFI-Status einer anderen Rechtseinheit innerhalb des UBS-Konzerns in für QFII/QFI zulässige Wertpapiere investieren oder die in VRC-Onshore-Anleihen anlegen, die direkt am CIBM oder über Bond Connect gehandelt werden, und (ii) bezieht sich «Portfolio Manager» auf den Portfolio Manager und jede andere Rechtseinheit innerhalb des UBS-Konzerns, je nach Kontext.

Gemäss den aktuellen Bestimmungen in der VRC dürfen ausländische Anleger, unter anderem die Subfonds, im Allgemeinen über einen QFII oder QFI oder über Stock Connect in chinesische A-Aktien und bestimmte andere Anlageprodukte investieren oder direkt über den CIBM oder Bond Connect in chinesischen Onshore-Anleihen anlegen. Durch Anlagen in Wertpapieren aus der VRC unterliegt der Subfonds möglicherweise einer Quellensteuer und anderen in China erhobenen Steuern.

Körperschaftsteuer in der VRC

Gilt der Subfonds als in der VRC steueransässig, unterliegt er einer Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, «CIT») von 25 % auf seine weltweiten steuerpflichtigen Erträge. Gilt der Subfonds als ein nicht in der VRC ansässiges Unternehmen, hat aber eine feste Niederlassung oder einen Geschäftssitz (Place of Establishment, «PE») in der VRC, unterliegen die diesem PE zurechenbaren Gewinne in der VRC einer CIT von 25 %.

Gemäss dem seit dem 1. Januar 2008 in der VRC geltenden Körperschaftsteuergesetz unterliegt ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen ohne PE in der VRC im Allgemeinen einer Ertragsquellensteuer (Withholding Income Tax, «WIT») von 10 % auf die in der VRC erwirtschafteten Erträge, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf passive Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus Übertragungen von Vermögenswerten usw.).

Der Portfolio Manager beabsichtigt, den Subfonds in einer solchen Art und Weise zu verwalten und zu betreiben, dass der Subfonds zum Zwecke der CIT nicht als ein in der VRC steueransässiges Unternehmen oder ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit einem PE in der VRC behandelt wird, auch wenn dies infolge von Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Steuergesetzen und der steuerlichen Praxis in der VRC nicht garantiert werden kann.

(i) Zinsen und Dividenden

Nach den in der VRC derzeit geltenden Steuergesetzen und -vorschriften unterliegen QFII/QFI in der VRC einer WIT von 10 % auf Bar- und Bonusdividenden, Gewinnausschüttungen und Zinszahlungen von in der VRC börsennotierten Unternehmen. Diese in der VRC erhobene WIT kann gemäss einem gültigen Doppelbesteuerungsabkommen möglicherweise herabgesetzt werden oder gemäss einer Bestimmung des inländischen Steuergesetzes nicht anfallen. Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium (Ministry of Finance, «MOF») und die staatliche Steuerbehörde (State Taxation Administration, «STA») der VRC gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2018] Nr. 108 («Rundschreiben 108») betreffend Steuerfragen im Zusammenhang mit Zinserträgen aus Anleihen, die ausländische institutionelle Anleger aus Anlagen am Anleihenmarkt der VRC erzielen. Gemäss Rundschreiben 108 sind Zinserträge aus Anleihen von ausländischen institutionellen Anlegern ohne PE in der VRC (bzw. mit PE in der VRC, wobei die derart in der VRC erwirtschafteten Erträge jedoch effektiv nicht mit diesem PE in Zusammenhang stehen), die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 erzielt werden, vorübergehend von der CIT befreit. Bezugnehmend auf das Rundschreiben 108 veröffentlichten das MOF und die STA am 22. November 2021 gemeinsam MOF/STA PN [2021] Nr. 34 («PN 34»), gemäss dem die Befreiung bis zum 31. Dezember 2025 verlängert wurde. Da diese Befreiung gemäss Rundschreiben 108 und PN 34 nur vorübergehend ist, bleibt unklar, ob eine solche Befreiung auch noch nach dem 31. Dezember 2025 gelten wird.

Zinsen auf Staatsanleihen, die vom zuständigen Finanzbüro des Staatsrates (Finance Bureau of the State Council) begeben wurden, sowie auf vom Staatsrat genehmigte Anleihen von Kommunalverwaltungen sind gemäss dem CIT-Gesetz der VRC von der in der VRC geltenden CIT befreit.

(ii) Kapitalerträge

Auf Grundlage des CIT-Gesetzes und der Umsetzungsvorschriften dürften «Erträge aus der Übertragung von Eigentum», die in der VRC von nicht in der VRC steueransässigen Unternehmen erwirtschaftet werden, in der VRC einer WIT von 10 % unterliegen, sofern sie nicht gemäss einem geltenden Steuerabkommen steuerbefreit sind oder zu einem verringerten Satz besteuert werden.

Am 14. November 2014 veröffentlichten das MOF, die SAT und die CSRC gemeinsam das Caishui [2014] Nr. 79 («Rundschreiben 79»), um auf die Steuerfragen im Zusammenhang mit den von QFIIs und QFIs erwirtschafteten Kapitalerträgen aus Aktienanlagen einzugehen. Gemäss diesem Rundschreiben 79 werden für QFII/QFI (ohne PE in der VRC oder mit PE in der VRC, wobei die so in China erwirtschafteten Erträge jedoch effektiv nicht mit diesem PE zusammenhängen) diese Kapitalerträge vorübergehend von der in der VRC geltenden WIT befreit, wenn sie am oder nach dem 17. November 2014 realisiert wurden oder werden, und nach geltendem Recht der in der VRC geltenden WIT von 10 % unterliegen, wenn sie vor dem 17. November 2014 realisiert wurden.

Das Rundschreiben 79 bot keine weitere Orientierung in Bezug auf die Frage, ob die vorübergehende Befreiung für andere Wertpapiere als A-Aktien gilt.

In Ermangelung solch spezifischer Vorschriften wird die CIT-Behandlung von den allgemeinen Steuerbestimmungen des CIT-Gesetzes der VRC bestimmt. Hinsichtlich der Kapitalerträge, die bei der Veräusserung von VRC-Schuldverschreibungen erzielt werden, haben die Steuerbehörden der VRC bei zahlreichen Gelegenheiten mündlich geäussert, dass solche Erträge als nicht in der VRC erwirtschaftet betrachtet werden und somit nicht der in der VRC geltenden WIT unterliegen. Es existiert allerdings keine spezifische schriftliche Steuervorschrift, die dies bestätigt. Gemäss aktueller Praxis wird keine WIT auf Gewinne erhoben, die ausländische Anleger aus Anlagen in VRC-Schuldverschreibungen erzielen. Sollten die Steuerbehörden der VRC beschliessen, derartige Erträge künftig zu besteuern, würde der Portfolio Manager bei den Steuerbehörden der VRC beantragen, den Subfonds als in Luxemburg steueransässig zu behandeln, und sich auf die im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der VRC und Luxemburg vorgesehene Kapitalgewinnsteuerbefreiung berufen, wobei diese nicht garantiert werden kann.

Mehrwertsteuer («MwSt.») in der VRC

Gemäss Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 36 («**Rundschreiben 36**») über die letzte Stufe der am 1. Mai 2016 in Kraft getretenen MwSt.-Reform sind Gewinne aus der Übertragung von VRC-Onshore-Wertpapieren seit dem 1. Mai 2016 mehrwertsteuerpflichtig.

Gemäss Rundschreiben 36 und Caishui [2016] Nr. 70 («**Rundschreiben 70**») sind Gewinne von QFII/QFI aus der Übertragung von VRC-Schuldverschreibungen seit dem 1. Mai 2016 von der Mehrwertsteuer befreit.

Gemäss Rundschreiben 36 unterliegen Zinserträge, die QFII/QFI aus Anlagen in VRC-Onshore-Anleihen erhalten, der MwSt. in Höhe von 6 %, sofern keine spezielle Befreiung gilt (siehe Erläuterungen zu Rundschreiben 108 unten). Gemäss Rundschreiben 36 sind Einlagenzinserträge nicht mehrwertsteuerpflichtig und Zinserträge aus Staatsanleihen sind von der MwSt. befreit. In Rundschreiben 108 ist die Mehrwertsteuerbefreiung für Zinserträge aus Anleihen geregelt, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 von ausländischen institutionellen Anlegern mit Anlagen am chinesischen Anleihenmarkt erzielt wurden.

Diese Befreiung wurde gemäss PN 34 bis 31. Dezember 2025 verlängert. Da diese Befreiung gemäss Rundschreiben 108 und PN 34 nur vorübergehend ist, ist ungewiss, ob sie auch noch nach dem 31. Dezember 2025 gelten wird. Sofern die MwSt. anwendbar ist, gelten zudem Aufschläge (zu denen die Abgabe für Städtebau und -instandhaltung, der Aufschlag für das Bildungswesen und der Aufschlag für das lokale Bildungswesen gehören) in Höhe von bis zu 12 % der zahlbaren MwSt.

Stempelgebühr in der VRC

Verkäufer sind beim Verkauf von in der VRC börsennotierten Aktien zur Zahlung einer Stempelgebühr von 0.1 % auf den Verkaufserlös verpflichtet. Es wird erwartet, dass nicht in der VRC steueransässigen Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen, sei es bei der Ausgabe oder einer späteren Übertragung dieser Anleihen, keine Stempelgebühr auferlegt wird.

Anlagen in chinesischen A-Aktien über Stock Connect

Am 14. November 2014 und am 2. Dezember 2016 veröffentlichten das MOF, die SAT und die CSRC das Caishui [2014] Nr. 81 («Rundschreiben 81») und das Caishui [2016] Nr. 127 («Rundschreiben 127»), um Fragen zur Besteuerung in der VRC im Zusammenhang mit Stock Connect zu klären. Gemäss Rundschreiben 81 und Rundschreiben 127 sind Kapitalerträge, die von ausländischen Anlegern aus dem Handel mit A-Aktien über Stock Connect erzielt werden, vorübergehend von der in der VRC geltenden Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, «CIT») und von der MwSt. befreit. Ausländische Anleger sind verpflichtet, die in der VRC geltende Ertragsquellensteuer (Withholding Income Tax, «WIT») von 10 % auf Dividenden zu zahlen. Diese wird von den in der VRC börsennotierten Unternehmen einbehalten und an die jeweils zuständigen Steuerbehörden der VRC abgeführt. Anleger, die in einem Land steueransässig sind, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können eine Erstattung der in der VRC zu viel gezahlten WIT beantragen, wenn das entsprechende Steuerabkommen für Dividenden in der VRC eine niedrigere WIT vorsieht.

Der Subfonds unterliegt der in der VRC geltenden Stempelgebühr von 0.1 % des Verkaufserlöses, die bei der Veräusserung von A-Aktien über Stock Connect anfällt.

Steuerbezogene Risikofaktoren in der VRC

Steuerliche Erwägungen in Bezug auf chinesische A-Aktien und andere Wertpapiere

Es bestehen Risiken und Unsicherheiten in Verbindung mit den aktuellen Steuergesetzen und -vorschriften sowie der laufenden Steuerpraxis in der VRC in Bezug auf realisierte Kapitalgewinne oder Zinsen aus Anlagen des Subfonds in Wertpapieren der VRC (die möglicherweise rückwirkend gelten). Höhere Steuerverbindlichkeiten des Subfonds können sich negativ auf den Wert des Subfonds auswirken. Auf Basis einer professionellen und unabhängigen Steuerberatung gelten für den Subfonds bei der Bildung von Steuerrückstellungen folgende Grundsätze:

- (i) Für die 10-prozentige WIT werden in Bezug auf nicht staatliche VRC-Onshore-Anleihen im Falle von vor dem 7. November 2018 erhaltenen Zinserträgen, bei denen diese WIT nicht als Quellensteuer von den Emittenten in der VRC einbehalten wurde, Rückstellungen gebildet.
- (ii) Für die 6.3396-prozentige MwSt. (einschliesslich Zuschlägen) werden in Bezug auf nicht staatliche VRC-Onshore-Anleihen im Falle von vor dem 7. November 2018 erhaltenen Zinserträgen, bei denen diese MwSt. nicht als Quellensteuer von den Emittenten in der VRC einbehalten wurde, Rückstellungen gebildet (diese Mehrwertsteuerregelung gilt seit dem 1. Mai 2016).

Bei weiteren Änderungen der Steuergesetze oder -vorschriften wird der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Portfolio Manager, sobald dies praktisch umsetzbar ist, entsprechende Anpassungen an der Höhe der für notwendig erachteten Steuerrückstellung vornehmen. Die Höhe dieser Steuerrückstellung wird in den Abschlüssen der einzelnen Subfonds ausgewiesen.

Anleger sollten Folgendes berücksichtigen: Falls die tatsächlich von den Steuerbehörden in der VRC erhobene Steuer die vom Portfolio Manager gebildete Rückstellung übersteigt, sodass diese eine Unterdeckung aufweist, dann kann der Nettoinventarwert des Subfonds um mehr als den Betrag der Steuerrückstellung sinken, da der Subfonds letztlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Fall entsteht den Bestandsaktionären und den neuen Aktionären ein Nachteil. Wenn die tatsächlich von den Steuerbehörden der VRC erhobene Steuer hingegen niedriger als die vom Verwaltungsrat gebildete Steuerrückstellung ausfällt, sodass diese eine Überdeckung aufweist, dann entsteht den Aktionären, die ihre Aktien vor einer diesbezüglichen Anordnung, Entscheidung oder Weisung der Steuerbehörden der VRC zurückgegeben haben, ein Nachteil, da sie dann den Verlust aus der zu hohen Rückstellung tragen müssten. In diesem Fall profitieren möglicherweise die Bestandsaktionäre und die neuen Aktionäre, wenn die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerverbindlichkeit an den Subfonds zurückgezahlt werden kann.

Teilfreistellung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz von 2018

Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen, die in der speziellen Anlagepolitik des Subfonds dargelegt sind, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der nachstehend aufgeführten Subfonds die Vorschriften über die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 («InvStG»).

Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Subfonds bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt. Soweit entsprechende Daten zur Verfügung stehen, werden die mindestens wöchentlich berechneten und veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds in dieser Berechnung gemäss § 2 Abs. 6 bzw. 7 des InvStG berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage werden die folgenden Subfonds fortlaufend mehr als 50 % ihres jeweiligen Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und den damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als «**Aktienfonds**» im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 InvStG qualifiziert zu sein.

- UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Equities (USD)
- UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)
- UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Equity Value Opportunity (EUR)
- UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equities (USD)
- UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equity Value Opportunity (USD)

Die folgenden Subfonds werden mindestens 25 % ihres jeweiligen Aktivvermögens fortlaufend in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und den damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als «**Mischfonds**» im Sinne von § 2 Abs. 7 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 2 InvStG qualifiziert zu sein.

- UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD)

Alle anderen als die oben ausdrücklich genannten Subfonds sind im Hinblick auf das Investmentsteuergesetz als «**sonstige Fonds**» zu betrachten.

Deutsche Anleger sollten sich bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in einen «Aktienfonds», einen «Mischfonds» oder einen «sonstigen Fonds» gemäss dem Investmentsteuergesetz an ihren Steuerberater wenden.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC 6») in Kraft, die Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen einführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen ermöglichen und sie in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 gelten zwar erst ab dem 1. Juli 2020, eventuell müssen jedoch Gestaltungen gemeldet werden, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, einschliesslich näherer Angaben zur Gestaltung sowie Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und relevanten Steuerpflichtigen, d. h. der Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird, an die jeweiligen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen daraufhin mit den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Die Gesellschaft kann daher gesetzlich dazu verpflichtet sein, ihr bekannte oder in ihrem Besitz bzw. unter ihrer Kontrolle befindliche Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden vorzulegen. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuerplanungen handelt.

Kosten zulasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft zahlt für die Aktienklassen «P», «N», «K-1», «F», «Q», «QL», «A», «I-A1», «I-A2», «I-A3» und «I-A4» monatlich eine maximale pauschale Verwaltungskommission, die anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Subfonds berechnet wird. Diese wird wie folgt verwendet:

1. Im Einklang mit den folgenden Bestimmungen wird für das Management, die Verwaltung, das Portfoliomanagement, die Anlageberatung und den Vertrieb der Gesellschaft (falls zutreffend) sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle, wie die Verwahrung und Überwachung der Vermögenswerte der Gesellschaft, die Abwicklung von Zahlungsvorgängen und alle anderen im Abschnitt «Verwahrstelle und Hauptzahlstelle» aufgeführten Aufgaben, aus dem Vermögen der Gesellschaft eine maximale pauschale

Verwaltungskommission auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der Gesellschaft gezahlt: Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Gesellschaftsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Die maximale pauschale Verwaltungskommission für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» kann Gebühren für die Absicherung des Währungsrisikos enthalten. Die jeweilige maximale pauschale Verwaltungskommission wird erst mit Lancierung der entsprechenden Aktienklassen belastet. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt «Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken» entnommen werden.

Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Gesellschaftsvermögen belastet werden:
 - a) Sämtliche aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss den Angaben im Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» gedeckt.
 - b) Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen, an welchen die Subfonds notiert sind;
 - c) Honorare des Abschlussprüfers für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs und gemäss den gesetzlichen Vorschriften erbringt;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit der Gründung, Registrierung in Vertriebsländern, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie mit der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften explizit ausgeschlossen wird;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Gesellschaft sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - f) Kosten für rechtliche Dokumente der Gesellschaft (Prospekte, BiB, Jahres- und Halbjahresberichte sowie alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung der Gesellschaft bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Gesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Gesellschaft eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Gesellschaft;
 - j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;
 - k) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstandenen Kosten Dritter (z. B. Anwalts- und Verwahrstellenkosten) dem Gesellschaftsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER (Total Expense Ratio) der Gesellschaft ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
 - l) Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die den Direktoren der Gesellschaft zu zahlen sind (einschliesslich angemessener Auslagen, Versicherungsschutz und angemessener Reisekosten im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen sowie Vergütung der Direktoren);
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit der Gesellschaft bezahlen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein zugelassenes Unternehmen können Anlegern direkt Rabatte auszahlen. Rabatte dienen dazu, die Kosten der Anlagen der betroffenen Anleger zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder des zugelassenen Unternehmens bezahlt werden und somit das Subfondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien gleichermassen erfüllen und Rabatte verlangen, im gleichem Umfang gewährt werden;
- die Qualität der Dienstleistung, auf deren Gebühr der Rabatt gewährt wird, erhöhen (z. B. indem sie zu einem höheren Vermögen des Subfonds beitragen, was zu einer effizienteren Bewirtschaftung des Vermögens bzw. einer Reduktion der Liquidationswahrscheinlichkeit des Subfonds und/oder einer Senkung der fixen Kosten pro rata für alle Anleger führen kann) und alle Anleger ihren fairen Anteil an den Gebühren und Kosten des Subfonds übernehmen.

Das objektive Kriterium zur Gewährung von Rabatten ist:

- Das vom Anleger gehaltene Gesamtvermögen in der rabattberechtigten Aktienklasse des Subfonds;

Zusätzliche Kriterien können sein:

- das vom Anleger in Organismen für gemeinsame Anlagen der UBS gehaltene Gesamtvolumen;
- der Vertriebsweg, über den der Anleger investiert, und/oder
- die Region, in welcher der Anleger domiziliert ist.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Verwaltungsgesellschaft oder das zugelassene Unternehmen die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Ausserdem trägt die Gesellschaft alle Steuern, welche auf die Vermögenswerte und das Einkommen der Gesellschaft erhoben werden, insbesondere die Taxe d'Abonnement.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Vergütungsregelungen verschiedener Fondsanbieter, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff «maximale Managementkommission» mit 80 % der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

Für die Aktienklasse «I-B» wird eine Gebühr zur Deckung der Kosten für die Fondsverwaltung (einschliesslich der Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle) erhoben. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb werden ausserhalb der Gesellschaft auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags erhoben, der direkt zwischen dem Aktionär und UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertreter geschlossen wird.

Die Kosten im Zusammenhang mit für die Aktienklassen «I-X», «K-X» und «U-X» erbrachten Dienstleistungen für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG aufgrund eines gesonderten Vertrages mit dem Aktionär zusteht.

Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Aktienklassen «K-B» zu erbringenden Leistungen für die Vermögensverwaltung sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zusteht.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt.

Kosten, die den Aktienklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Aktienklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können Kommissionen sowohl auf der Ebene des betreffenden Zielfonds als auch auf der Ebene des jeweiligen Subfonds anfallen.

Dabei darf die Managementkommission (ohne Performancegebühren) des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3.00 % betragen.

Bei der Anlage in Anteile von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch

eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden. Angaben zu den laufenden Kosten (oder laufenden Gebühren) der Gesellschaft können den BiBs entnommen werden.

Informationen für die Aktionäre

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 30. September ein Jahresbericht und per 31. März ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für die Gesellschaft veröffentlicht.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds bzw. pro Aktienklasse in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in EUR.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Abschlussprüfern überprüfte Jahresrechnung. Er wird weiterhin Einzelheiten über die Basiswerte, auf die der jeweilige Subfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten Ausrichtung genommen hat, über die Gegenparteien zu diesen derivativen Transaktionen sowie über die Art und den Umfang der Collaterals, die zugunsten des jeweiligen Subfonds von seinen Gegenparteien gestellt wurden, um das Kreditrisiko zu reduzieren, beinhalten.

Diese Berichte stehen den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Webseite www.ubs.com/ame-investornotifications veröffentlicht und können denjenigen Aktionären per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Aktionäre keine E-Mail Adresse angegeben haben, werden die Mitteilungen auf dem Postweg an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt. Die Mitteilungen werden auch auf dem Postweg an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht, sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebsländern vorgeschrieben ist.

Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente werden am Sitz der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

1. Die Satzung der Gesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft
2. der Verwahrstellenvertrag;
3. der Portfolio Management Vertrag;
4. Verwaltungsgesellschaftsvertrag
5. Vertrag mit der Administrationsstelle des OGA

Die letztgenannten Verträge können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Anleger können den Verkaufsprospekt, die BiBs, die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sowie Kopien der Satzungen unter www.ubs.com/funds abrufen.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden und die bestmögliche Ausführung sowie die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten auf der folgenden Webseite zur Verfügung:

www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures

Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 31. März 2016, (ii) der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, sowie den ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik entsprechend der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 11. Februar 2013, und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010, sowie den Rahmenrichtlinien der UBS Group AG zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungsgrundsätze fördern eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und verhindern das Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, dem Verwaltungsreglement oder den Satzungen dieses OGAW/AIF übereinstimmen. Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus die Übereinstimmung mit den

Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des OGAW/AIF, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Beurteilung der Performance innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung und den Anlagerisiken der Gesellschaft basiert, und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsabhängigen Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;
- Die Gewährleistung einer Vergütung der Mitarbeiter, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen aufweist. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie. Diese schliesst die Möglichkeit ein, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des betreffenden Mitarbeiters einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung sowie in Abhängigkeit von den lokalen Marktbedingungen festgelegt. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann. Diese sind ein integraler Bestandteil der festen Vergütung.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben.

Anleger können weitere Angaben über die Vergütungsgrundsätze, u. a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, einschliesslich gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html finden.

Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle des OGA und die übrigen Dienstleister der Gesellschaft und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellte oder sonstige mit ihnen verbundene Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zur Gesellschaft ausgesetzt sein. Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle des OGA und die Verwahrstelle haben Grundsätze im Hinblick auf Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt. Sie haben die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko der Gefährdung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Aktionäre der Gesellschaft im Falle unvermeidbarer Interessenkonflikte fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Portfolio Manager, die Hauptvertriebsstelle, der Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und der Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte sind Teil der UBS-Gruppe (die «**verbundene Person**»). Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche die Gesellschaft investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit der Gesellschaft eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte oder Dienstleistungen für die Gesellschaft bereitstellt.

Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und der Gesellschaft oder ihren Aktionären andererseits schaffen könnten, zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre beeinträchtigen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Anleger können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze der Gesellschaft im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und Bemühungen seitens der Verwaltungsgesellschaft besteht das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass jede Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre ausgeschlossen ist. Sollten Interessenkonflikte auftreten, die nicht gemildert werden können, werden diese Konflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Unternehmen Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden.

Eine Beschreibung der Verwahrungsaufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befinden sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>. Aktualisierte Informationen hierzu werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Indexanbieter

Bloomberg

BLOOMBERG® ist ein Warenzeichen und eine Dienstleistungsmarke von Bloomberg Finance L.P. Die Bloomberg Finance L.P. und ihre Konzerngesellschaften, einschliesslich der Bloomberg Index Services Limited («BISL») (zusammen «Bloomberg»), oder die Bloomberg-Lizenzgeber besitzen alle Eigentumsrechte an den in diesem Verkaufsprospekt genannten Bloomberg-Indizes.

FTSE

Quelle: London Stock Exchange Group plc und ihre Konzernunternehmen (gemeinsam die «LSE Group»). © LSE Group 2020. FTSE Russell ist ein Handelsname einiger LSE Group-Gesellschaften. «FTSE®» ist eine Marke der betreffenden LSE Group-Gesellschaften und wird von anderen Unternehmen der LSE Group unter Lizenz verwendet. Alle Rechte an den FTSE Russell-Indizes oder -Daten werden auf die jeweilige LSE Group-Gesellschaft übertragen, der der Index gehört oder die Daten gehören. Weder die LSE Group noch ihre Lizenzgeber haften für Fehler oder Auslassungen in den Indizes oder Daten, und keine Partei darf sich auf einen Index oder Daten in diesem Dokument verlassen. Eine Weitergabe von Daten der LSE Group ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweiligen LSE Group-Gesellschaft nicht gestattet. Die LSE Group fördert, sponsert oder unterstützt den Inhalt dieses Dokumentes nicht.

ICE BofA

Für die Verwendung von ICE Data-Indizes («ICE DATA») liegt eine Genehmigung vor. ICE DATA, ihre Konzerngesellschaften und ihre Drittanbieter lehnen jede Garantie und Zusicherung ab, ob ausdrücklich oder stillschweigend, einschliesslich jeder Gewährleistung hinsichtlich der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung, einschliesslich der Indizes, der Indexdaten und aller damit zusammenhängenden, verbundenen oder davon abgeleiteten Daten. Weder ICE DATA noch ihre Konzerngesellschaften oder ihre Drittanbieter können für Schäden haftbar gemacht oder hinsichtlich der Angemessenheit, Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der Indizes oder der Indexdaten oder eines Bestandteils davon zur Verantwortung gezogen werden. Die Indizes, die Indexdaten und ihre Bestandteile werden «wie gesehen» bereitgestellt und die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. ICE DATA, ihre Konzerngesellschaften und ihre Drittanbieter fördern, unterstützen oder empfehlen weder UBS Asset Management Switzerland AG und ihre Konzerngesellschaften, noch ihre Produkte und Dienstleistungen. Die englische Fassung dieses Haftungsausschlusses ist massgebend.

J.P. Morgan

Die Informationen stammen aus als zuverlässig angesehenen Quellen, doch garantiert J.P. Morgan weder ihre Vollständigkeit noch ihre Richtigkeit. Der Index wird mit Genehmigung verwendet. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder verbreitet werden. Copyright 2016, J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

MSCI

Die MSCI-Informationen dürfen nur für den internen Gebrauch verwendet werden, in keiner Form reproduziert oder weiterverbreitet und nicht als Grundlage oder Bestandteil von Finanzinstrumenten oder -produkten oder -indizes verwendet werden. Die MSCI-Informationen sind keinesfalls als Anlageberatung oder Empfehlung zur Entscheidung über eine Anlageentscheidung gedacht und dürfen nicht als solche geltend gemacht werden. Historische Daten und Analysen sollten nicht als Hinweis oder Garantie für zukünftige Leistungsanalysen, Prognosen oder Vorhersagen angesehen werden. Die MSCI-Informationen werden «wie gesehen» bereitgestellt und der Nutzer dieser Informationen übernimmt das gesamte Risiko einer Nutzung dieser Informationen. MSCI, jedes ihrer verbundenen Unternehmen und jede andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung von MSCI-Informationen (zusammen die «MSCI-Parteien») beteiligt ist oder damit in Verbindung steht, lehnt ausdrücklich alle Garantien (einschliesslich u. a. Originalität, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung, Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck) in Bezug auf diese Informationen ab. Ohne Einschränkung des Vorangegangenen, übernehmen die MSCI-Parteien in keinem Fall eine Haftung für direkte, indirekte, besondere, zufällige Strafen, Folgeschäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf entgangene Gewinne) oder andere Schäden.

Refinitiv

Refinitiv Index, auf Grundlage von Informationen von Refinitiv und von Refinitiv berechnet.

Referenzwert-Verordnung

Die von dem Subfonds als Referenzwert verwendeten Indizes (gemäss der Definition von «Verwendung» in der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Referenzwert-Verordnung»)) werden zum Veröffentlichungsdatum des vorliegenden Verkaufsprospektes zur Verfügung gestellt von:

(i) Referenzwert-Administratoren, die im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind. Aktuelle Informationen darüber, ob der Referenzwert von einem im ESMA-Register der EU-Referenzwert-Administratoren und Drittländer-Referenzwerte geführten Administrator zur Verfügung gestellt wird, stehen unter <https://registers.esma.europa.eu> zur Verfügung; und/oder

(ii) Referenzwert-Administratoren, die gemäss den Benchmarks (Amendment and Transitional Provision) (EU Exit) Regulations 2019 des Vereinigten Königreichs («UK-Benchmark-Verordnung») zugelassen sind, den Status von Referenzwert-Administratoren in einem Drittland im Sinne der Referenzwert-Verordnung haben und in einem Register von Administratoren und Referenzwerten aufgeführt sind, das von der FCA geführt wird und unter <https://register.fca.org.uk/BenchmarksRegister> zur Verfügung steht; und/oder

(iii) Referenzwert-Administratoren, die unter die Übergangsregelungen im Rahmen der Referenzwert-Verordnung fallen und infolgedessen noch nicht in dem von der ESMA gemäss der Referenzwert-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind.

Der Übergangszeitraum für Referenzwert-Administratoren und die Frist, in der sie eine Zulassung oder Registrierung als Administrator gemäss der Referenzwert-Verordnung beantragen müssen, hängen sowohl von der Klassifizierung des betreffenden Referenzwertes als auch vom Sitz des Referenzwert-Administrators ab.

Für den Fall, dass ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, unterhält die Verwaltungsgesellschaft, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Referenzwert-Verordnung gefordert, einen schriftlichen Plan, der die für einen solchen Fall festgelegten Massnahmen beinhaltet («Contingency Plan»). Aktionäre können den Contingency Plan auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, in seiner im Laufe der Zeit gegebenenfalls geänderten Fassung, und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr («Datenschutzgesetz») handelt die Gesellschaft als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet die von Anlegern zum Zweck der Erbringung der von den Anlegern angeforderten Dienstleistungen bereitgestellten und zur Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft erforderlichen Daten auf elektronischem oder anderem Wege.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschliesslich der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, den investierten Betrag in und die Beteiligungen an der Gesellschaft von Anlegern (und, sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, von natürlichen Personen, die mit dieser juristischen Person verbunden sind, wie etwa dessen Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) («personenbezogene Daten»).

Der Anleger kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Gesellschaft nach eigenem Ermessen verweigern. In diesem Fall kann die Gesellschaft Anträge auf die Zeichnung von Aktien jedoch ablehnen.

Von Anlegern bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um der Gesellschaft beizutreten und die Zeichnung von Aktien der Gesellschaft auszuführen (d. h. zur Erfüllung eines Vertrags), um die berechtigten Interessen der Gesellschaft zu wahren und um den rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft nachzukommen. Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen von Aktien, zur Zahlung von Dividenden an Anleger und zur Kontoverwaltung; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf exzessiven Handel und Market-Timing-Praktiken, zur gegebenenfalls gemäss luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich Gesetzen und Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA und dem CRS) erforderlichen Steueridentifikation; (iv) zur Einhaltung geltender Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche. Von Aktionären bereitgestellte Daten werden ferner (v) zur Führung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verarbeitet werden.

Die vorstehend genannten «berechtigten Interessen» umfassen:

- die unter den Punkten (ii) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Verarbeitungszwecke;
- die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten und der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft allgemein; und
- die Ausübung der Geschäfte der Gesellschaft entsprechend angemessenen marktüblichen Standards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann die Gesellschaft personenbezogene Daten an ihre Datenempfänger (die «Empfänger») übertragen, bei denen es sich im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke um ihre verbundenen sowie um Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten der Gesellschaft unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle des OGA, Vertriebsstellen, die Verwahrstelle, die Zahlstelle, der Anlageverwalter, die Domizilierungsstelle, die globale Vertriebsstelle, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die «Unterempfänger») weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschliesslich verarbeiten dürfen, um die Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder bei der Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Empfänger und Unterempfänger können in Ländern innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR») ansässig sein, deren Datenschutzgesetze unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei einer Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die in einem Land ausserhalb des EWR ohne angemessenes Schutzniveau ansässig sind, stellt die Gesellschaft vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten von Anlegern auf eine Art und Weise geschützt sind, die dem Schutz gemäss dem Datenschutzgesetz entspricht, wobei sie von der EU-Kommission genehmigte «Modellklauseln» verwenden kann. Anleger haben in diesem Zusammenhang das Recht, Kopien der betreffenden Dokumente, die die Übertragung(en) von personenbezogenen Daten in diese Länder ermöglichen, anzufordern, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben angegebene Adresse der Gesellschaft senden.

Im Rahmen der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Unterempfänger, einschliesslich Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR und insbesondere in Ländern, die unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten, übertragen sowie von diesen verarbeitet werden.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Weisung der Gesellschaft) gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter oder (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, d. h. zur Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) als eigenständige Verantwortliche verarbeiten. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten ferner gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte übertragen, wie etwa Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden innerhalb oder ausserhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, die wiederum als Verantwortliche handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäss den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger im Rahmen einer an die oben genannte Adresse der Gesellschaft gerichteten schriftlichen Anfrage das Recht auf:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (unter Berücksichtigung gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder sachliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);
- Beschränkung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen bis zur Erteilung seiner Zustimmung auf die Speicherung dieser Daten beschränkt ist);
- Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschliesslich des Widerspruchs gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen im Hinblick auf die besondere Situation des Anlegers, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Ausführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder den berechtigten Interessen der Gesellschaft beruht, zu widersprechen; die Gesellschaft beendet diese Verarbeitung, es sei denn, sie kann beweisen, dass zwingende berechnete Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder dass sie die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss);
- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, einschliesslich wenn eine Verarbeitung dieser Daten durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit dies technisch möglich ist, die Übertragung der Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Ferner haben Anleger ein Recht, Beschwerde bei der nationalen Datenschutzkommission unter der Anschrift 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg einzureichen, bzw. bei einer anderen örtlich zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn Anleger in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich. Dabei gelten die anwendbaren gesetzlichen Sperrfristen.

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds

Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung der Aktionäre unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft unter 2/3 bzw. 1/4 des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft liquidiert, wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, welche über den Umfang ihrer Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet. Die Liquidatoren werden das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Aktionäre verwerten und den Nettoliquidationserlös der Subfonds anteilmässig an die Aktionäre der Subfonds bzw. der Aktienklassen verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden umgehend bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg hinterlegt.

Die Auflösung und Liquidation von Laufzeiteinheitsfonds erfolgt automatisch mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit.

Sofern der Gesamtnettoinventarwert eines Subfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder den Wert nicht erreicht hat, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser Aktienklasse erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen und geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Generalversammlung der Aktionäre oder der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Die Bestimmungen des Abschnitts «Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds» finden auf die Entscheidung, die durch die Generalversammlung der Aktionäre getroffen wird, entsprechende Anwendung. Ein Subfonds oder eine Aktienklasse kann ebenso vom Verwaltungsrat unter den im vorangegangenen Satz beschriebenen Voraussetzungen aufgelöst und in Liquidation gesetzt werden.

Die Aktionäre des betroffenen Subfonds werden vom Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die Aktien zurückzunehmen, wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, unterrichtet.

Verschmelzung der Gesellschaft oder von Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen («OGA») oder mit dessen Subfonds; Verschmelzung von Subfonds

«Verschmelzungen» sind Transaktionen, bei denen

- a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «übertragenden OGAW», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «übernehmenden OGAW», übertragen, wobei ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Aktien erhalten;
- b) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «übertragenden OGAW», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «übernehmenden OGAW», übertragen, wobei ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Aktien erhalten;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «übertragenden OGA», die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «übernehmenden OGAW», übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds» beschriebenen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. einer anderen bestehenden Aktienklasse der Gesellschaft oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder zu einem ausländischen OGAW gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 beschliessen. Zudem kann der Verwaltungsrat die Umwidmung der Aktien des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse in Aktien eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und durch Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Aktionäre entspricht) beschliessen. Unbeschadet der im Abschnitt oben erläuterten Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann der Beschluss einer Verschmelzung, wie vorstehend beschrieben, ebenfalls durch die Generalversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds getroffen werden.

Die Aktionäre werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben. Die betroffenen Aktionäre sind während 30 Tagen ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses

berechtigt, die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum gültigen Nettoinventarwert entsprechend dem im Abschnitt «Rücknahme von Aktien» geregelten Verfahren und ohne Berechnung einer Rücknahmekommission oder sonstigen administrativen Gebühr. Aktien, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, für welchen das Umtauschverhältnis (sog. conversion ratio) berechnet wird, umgetauscht. Im Falle einer Zuteilung von Anteilen eines Investmentfonds unter der Rechtsform eines «Fonds Commun de Placement» ist der Beschluss nur bindend für Anleger, welche für diese Zuteilung gestimmt haben.

Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds

Sowohl für die Auflösung als auch für die Verschmelzung von Subfonds ist bei der Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds keine Mindestanwesenheitspflicht erforderlich, und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf dieser Generalversammlung anwesenden Aktionäre oder repräsentierten Aktien gefasst werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aktionären, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es gilt das luxemburgische Recht. Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen die Aktien angeboten und verkauft werden.

Die englische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend. Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in denen Aktien angeboten und verkauft werden, für sich als verbindlich bezüglich solcher Aktien anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1. Zulässige Anlagen der Gesellschaft

1.1 Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Bestandteile bestehen:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem «geregelten Markt» im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden. Der Begriff «**Mitgliedstaat**» bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aber keine EU-Mitgliedstaaten sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend «**zugelassener Staat**») gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre der Gesellschaft gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert, investiert der Subfonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten («**Derivate**»), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («**OTC-Derivate**»), sofern:
 - der Einsatz der Derivate im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds steht und geeignet ist, diese zu erreichen;
 - die zugrunde liegenden Wertpapiere Instrumente gemäss der Definition unter den Ziffern 1.1 a) und 1.1 b) oder Finanz- bzw. makroökonomische Indizes, Zinssätze, Währungen oder andere Basiswerte sind, in die gemäss der Anlagepolitik der Gesellschaft direkt oder über andere bestehende OGA oder OGAW investiert werden darf;
 - die Subfonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte sicherstellen, dass die im Abschnitt «Risikosteuerung» aufgeführten und auf sie anwendbaren Diversifikationsregeln jederzeit eingehalten werden;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und von der Gesellschaft gesondert genehmigt sind. Das Genehmigungsverfahren durch die Gesellschaft basiert auf den Grundsätzen, die von UBS AM Credit Risk herausgearbeitet worden sind und u. a. Kreditwürdigkeit, Reputation und Erfahrung der in Frage stehenden Gegenpartei bezüglich der Abwicklung von Transaktionen dieser Art sowie ihre Bereitschaft, Kapital zu stellen, zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft unterhält eine Liste der von ihr genehmigten Gegenparteien;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
 - der jeweiligen Gegenpartei weder Diskretion über die Zusammensetzung des von dem jeweiligen Subfonds verwalteten Portfolios (z. B. im Falle eines Total Return Swap oder eines derivativen Finanzinstruments mit ähnlichen Charakteristika) noch über den Basiswert, welcher dem jeweiligen OTC-Derivat zugrunde liegt, eingeräumt wird.
- h) Geldmarktinstrumente im Sinne der unter «Anlagepolitik» ausgeführten Bestimmungen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;

- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, und das Gemeinschaftsrecht einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10'000'000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 1.3 Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Gesellschaftsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.
- 1.4 Jeder Subfonds kann zusätzliche Barmittel halten.

2. Risikostreuung

- 2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, mehr als 10 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anzulegen. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Gegenparteirisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Gegenparteirisiko auf 5 %. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5 % des Nettovermögens eines Subfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40 % des Nettovermögens jenes Subfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in eine Kombination aus
- von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.
- 2.3 Abweichend von den oben genannten Regeln gilt:
- a) Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Grenze von 10 % wird auf 25 % erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die unter die Begriffsbestimmung für gedeckte Anleihen in Artikel 3 Ziffer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, und für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten ausgegeben wurden, welche ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und dort gemäss Gesetz einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Subfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.

- b) Dieselbe Grenze von 10 % wird auf 35 % erhöht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40 %-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- c) Die unter Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die unter dieser Ziffer aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35 % des Nettovermögens eines gegebenen Subfonds nicht übersteigen.
- d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20 % des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.
- e) **Die Gesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, China, Russland, Brasilien, Indonesien oder Singapur, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreiten dürfen.**

2.4 Bezüglich Anlagen in anderen OGAW oder sonstigen OGA gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Subfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA, in welchen investiert wurde, werden in Bezug auf die unter Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- c) Für die Subfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Managementkommissionen im Abschnitt «Kosten zulasten der Gesellschaft» beschrieben.

2.5 Die Subfonds können Aktien, die von einem oder mehreren anderen Subfonds der Gesellschaft auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihrem Verkaufsprospekt oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem Gesetz von 2010 auferlegten Berechnung des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach dem Gesetz von 2010 in keinem Fall berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Subfonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.

- 2.6 Die Gesellschaft darf höchstens 20 % der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu erreichen.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den angeführten Begrenzungen bezüglich der Risikostreuung abweichen.

3. Anlagebeschränkungen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere zu erwerben, deren Veräusserung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen jeglicher Art unterliegt;
- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Investmentfonds einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3 mehr als
- 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen müssen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Von den Bestimmungen der Ziffern 3.2 und 3.3 ausgenommen sind:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige

Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zu beachten; und

- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.
- 3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;
- 3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;
- 3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- 3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn
- für den Ankauf von Devisen mittels eines «Back-to-back Loan»;
 - im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10 % des Nettovermögens des betreffenden Subfonds;
- 3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.
- 3.9 Die Gesellschaft ist unbeschadet der oben beschriebenen untersagten Anlagen dazu berechtigt, in folgende Finanzinstrumente zu investieren:
- Zertifikate im weiteren Sinne, denen einzelne Edelmetalle zugrunde liegen und die den in Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG festgelegten Anforderungen an Wertpapiere entsprechen und die keine eingebetteten Derivate beinhalten, welche an die Wertentwicklung eines Index gekoppelt sind.
 - Zertifikate in weiteren Sinne, denen einzelne Rohstoffe oder Rohstoffindizes zugrunde liegen und die den in Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG festgelegten Anforderungen an Wertpapiere entsprechen und die keine eingebetteten Derivate beinhalten, welche an die Wertentwicklung eines Index gekoppelt sind.

Die Gesellschaft darf jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

4. Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf die Gesellschaft eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als «**Pool**» bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich.

Pooling

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als «**beteiligte Subfonds**» bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Wertes bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird die Gesellschaft den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die die Gesellschaft für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds fiktive Einheiten im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden Subfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel

gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «**gemeinsam verwaltete Einheiten**» die Gesellschaft und jeden ihrer Subfonds sowie alle Einheiten, mit oder zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung bestehen könnte. Der Begriff «**gemeinsam verwaltete Vermögenswerte**» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft und ihrer Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als «**Beteiligungsverhältnis**» bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind. Die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind. In diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Gesellschaft oder eine der von der Gesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Gesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen der Gesellschaft, ihrer Subfonds und ihrer Aktionäre beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft oder eines oder mehrerer ihrer jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Auslagen, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht der Gesellschaft oder dem betreffenden Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für die Gesellschaft oder den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten. So wird sichergestellt, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert. So wird sichergestellt, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Subfonds ihre Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und anderen gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen

gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Aktionäre können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben. Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (i) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (ii) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

5. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF können die Gesellschaft und ihre Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und/oder sonstige Techniken und Instrumente nutzen, denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zugrunde liegen (die «Techniken»). Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die Techniken werden kontinuierlich verwendet, wie im Abschnitt «Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften» beschrieben, es kann jedoch von Zeit zu Zeit, je nach Marktbedingungen, entschieden werden, das Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften auszusetzen oder zu verringern. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den «verliehenen» Wertpapieren von einem «Kreditgeber» auf einen «Kreditnehmer» übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin «gleichwertige Wertpapiere» auszuhändigen («Wertpapierleihe»).

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Tätigkeiten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich ein Collateral erhalten, dessen Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Dieses Collateral muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht gestellt werden. Ein derartiges Collateral ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Erstattung des Gegenwertes der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» gelten entsprechend für die Verwaltung von Collaterals, die zugunsten der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» werden Aktien des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert.

Dienstleister, die für die Gesellschaft Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich geprüft und ggf. angepasst.

Derzeit werden 60 % der Bruttoeinnahmen, die im Rahmen von zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelten Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, dem betreffenden Subfonds gutgeschrieben, während 30 % der Bruttoeinnahmen als Gebühren von UBS Switzerland AG als Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte, der für laufende Wertpapierleihaktivitäten und das Collateral Management verantwortlich ist, einbehalten werden und 10 % der Bruttoeinnahmen als Kosten/Gebühren von UBS Europe SE, Luxembourg Branch als Vermittler von Wertpapierleihgeschäften, der für das Transaktionsmanagement, laufende operative Tätigkeiten und die Verwahrung von Collaterals verantwortlich ist, einbehalten werden. Alle Gebühren für die Durchführung des Wertpapierleihprogramms werden aus dem Anteil des Vermittlers von Wertpapierleihgeschäften am Bruttoertrag bezahlt. Dies deckt alle direkten und indirekten Gebühren ab, die durch die Wertpapierleihaktivitäten entstehen. UBS Europe SE, Luxembourg Branch und UBS Switzerland AG sind Teil der UBS-Gruppe. Ferner hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenbedingungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards der vertraglichen Handhabung des Wertpapierleihgeschäftes, der Qualität der Collaterals, der zulässigen Gegenparteien, des Risikomanagements, der Gebühren, die an die Drittparteien zu zahlen sind und solcher, die von der Gesellschaft vereinnahmt werden, sowie die in den Jahres- bzw. Halbjahresbericht aufzunehmenden Informationen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collaterals aus Wertpapierleihgeschäften genehmigt und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschlüsse («Haircuts») festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10 angehört (ausser den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz (einschliesslich von Bundesstaaten und Kantone als Emittenten)) und der ein Mindestrating von A aufweist*	2 %
Instrumente, die von den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz (einschliesslich Bundesstaaten und Kantone als Emittenten) begeben werden**	0 %
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2 %
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben werden	2 %
Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die (die Emission) ein Mindestrating von A aufweist	4 %
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4 %
Aktien	8 %
Aktien, die in den folgenden Indizes enthalten sind, werden als zulässiges Collateral akzeptiert:	Bloomberg ID
Australien (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Österreich (AUSTRIAN TRADED ATX INDEX)	ATX
Belgien (BEL 20 INDEX)	BEL20
Kanada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Dänemark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europa (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finnland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
Frankreich (CAC 40 INDEX)	CAC
Deutschland (DAX INDEX)	DAX
Hongkong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Niederlande (AEX-Index)	AEX
Neuseeland (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norwegen (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapur (Straits Times Index STI)	FSSTI
Schweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Schweiz (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Schweiz (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
Grossbritannien (FTSE 100 INDEX)	UKX
U.S. (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
U.S. (NASDAQ 100 STOCK INDEX)	NDX
U.S. (S&P 500 INDEX)	SPX
U.S. (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* In dieser Tabelle bezieht sich «Rating» auf die Ratingskala, die von S&P genutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

** Auch nicht geratete Emissionen dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

In der Regel beziehen sich die folgenden Bestimmungen auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte:

- (i) Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die

bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.

- (ii) Der Gesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
- (iii) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme (einschliesslich der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angesammelten Zinsen) jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (iv) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Pensionsgeschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (v) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fließen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
- (vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Im Allgemeinen gilt für Total Return Swaps:

- i) Hundert Prozent (100 %) der Bruttorendite, die durch Total Return Swaps abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren erzielt wird, fließen an den Subfonds zurück.
- (ii) Alle direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Total Return Swaps ergeben, werden an die im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Unternehmen gezahlt.
- (iii) Es gibt keine Gebührenaufteilungsvereinbarungen für Total Return Swaps.

Die Gesellschaft und ihre Subfonds dürfen bei diesen Geschäften unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ausserdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Subfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich erhöht.

Im Hinblick auf die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen in dem Abschnitt «Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung» verwiesen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder einer ihrer von ihr bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet, insbesondere das Gegenparteirisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmässige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Gesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknahmeanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Anhang I – Informationen zur Offenlegungsverordnung (SFDR)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Equities (USD)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

549300FQCP7010325K08

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- 2) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Für Merkmal 1):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Für Merkmal 2):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in

Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen

den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

☐

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern.

Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Portfolio Manager angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Merkmal 2):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Portfolio Manager angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



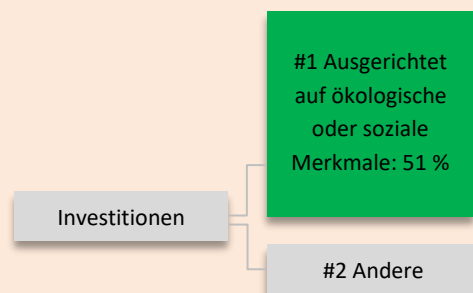
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

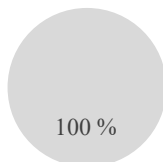
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

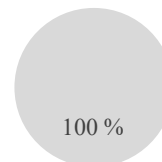
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

**** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)**

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

549300HZC1RPILEBHN95

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**
- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar.

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.



Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern.

Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der vom Portfolio Manager angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

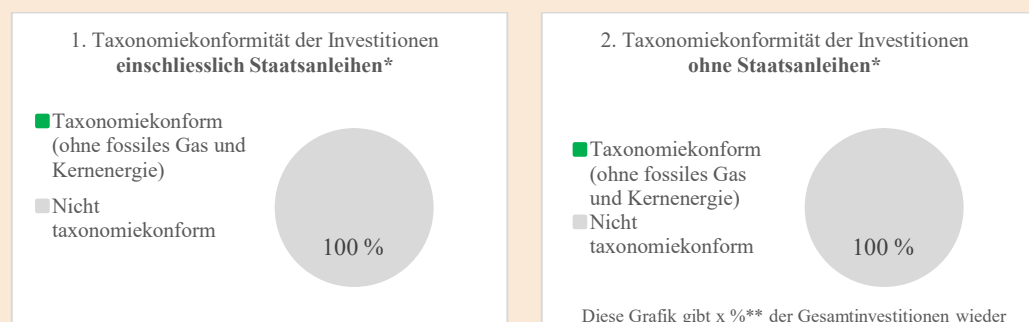
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

**** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)**

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht anwendbar.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht anwendbar.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Financial Debt (EUR)

Unternehmenskennung

(LEI-Code):

391200UJLVH6HMLHPQ17

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den

	Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals: <u>1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»</u> - Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. <u>1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»</u> <u>1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»</u> <u>1.15 «THG-Emissionsintensität»</u> <u>1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»</u>
	<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
	Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

	Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals: <u>1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»</u> <u>1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»</u> <u>1.15 «THG-Emissionsintensität»</u> <u>1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»</u> Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.
	☐ Nein
 Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? ESG-Integration: Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen. Fondsspezifische Ausschlüsse: <u>Emittenten werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren).</u> <u>Der Subfonds schliesst Emittenten mit einer Empfehlung von 5 aus.</u> <u>Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Daten und schliesst Emittenten aus, für die gemäss der internen Methode Hinweise auf ein wesentliches ESG-Risiko vorliegen.</u> <u>Verbriefte Anleihen fallen nicht unter den ESG-Integrationsprozess.</u> Ausschluss-Ansatz von UBS AM: Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse und erweiterte Ausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

	<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i> Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt. Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt. <u>Fondsspezifische Ausschlüsse:</u> Emittenten werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Der Subfonds schliesst Emittenten mit einer Empfehlung von 5 aus. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Daten und schliesst Emittenten aus, für die gemäss der internen Methode Hinweise auf ein wesentliches ESG-Risiko vorliegen. Verbriefte Anleihen fallen nicht unter den ESG-Integrationsprozess. <u>Ausschluss-Ansatz von UBS AM:</u> Der vom Portfolio Manager angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse und erweiterte Ausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.
	<i>Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?</i>
	Nicht anwendbar.
	<i>Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?</i>
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

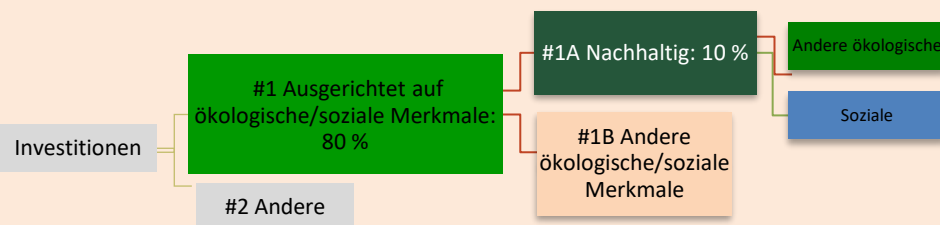
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 10 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf

ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

	Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.
	In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
	Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

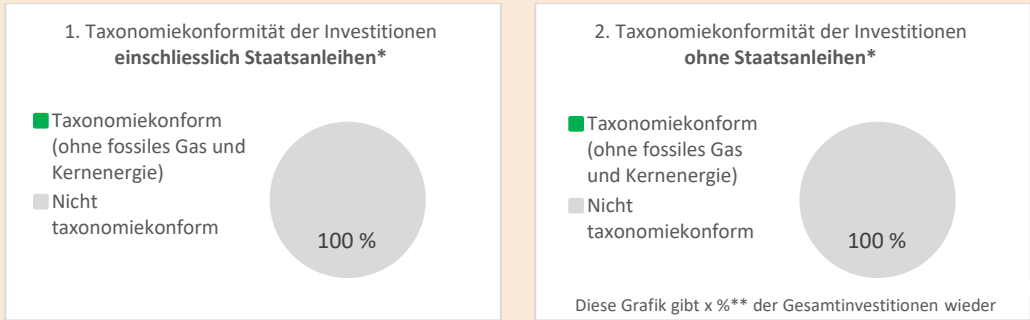
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

	● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³?
	☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

**** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)**

	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
	Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
	Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
	Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
	Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.
	Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
	Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.
	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
	Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.
	• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
	Nicht anwendbar.
	• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
	Nicht anwendbar.
	• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	Nicht anwendbar.
	• Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Nicht anwendbar.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equity Value Opportunity (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

391200IC6YSLI061P181

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

● ● ☒ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl es keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- 2) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher nicht den Anspruch hat, mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen im Einklang zu stehen. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmal 1):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Merkmal 2):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

	Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
	Nicht anwendbar.
	Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	Nicht anwendbar.
	Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
	Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
- Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.
- Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:
- 1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:
- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- 1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.
- 1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:
- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von

	umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: 1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird» Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? <u>ESG-Integration:</u> Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen. <u>Ausschluss-Ansatz von UBS AM:</u> Der vom Portfolio Manager angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.
	• <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
	Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Merkmal 1): Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil. Merkmal 2):

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

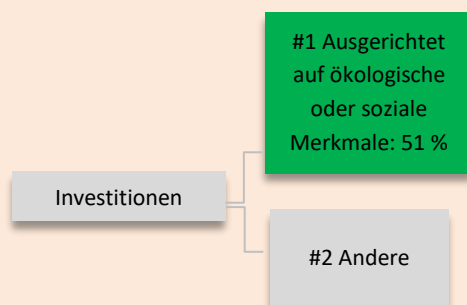
	Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes. Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt. Ausschluss-Ansatz von UBS AM: Der vom Portfolio Manager angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.
	• Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Nicht anwendbar.
	• Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.
	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

	Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.
	In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Nicht anwendbar.
	Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?
	☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein
	Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. 1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen* ☒ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) ☐ Nicht taxonomiekonform 100 % 2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen* ☒ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) ☐ Nicht taxonomiekonform 100 % Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder * Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten. ** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)
	Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
	Nicht anwendbar.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

	Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
	Nicht anwendbar.
	Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
	Nicht anwendbar.
	Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
	Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.
	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
	Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.
	Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
	Nicht anwendbar.
	Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
	Nicht anwendbar.
	Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	Nicht anwendbar.
	Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Nicht anwendbar.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
	Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Equity Value Opportunity (EUR)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

5493007CX6PW9LDY7592

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- 2) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das fortwährend über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10 (Hinweis auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil).

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Merkmale 2):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

	• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht anwendbar.
	• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
	Nicht anwendbar.
	Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	Nicht anwendbar.
	Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
	Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

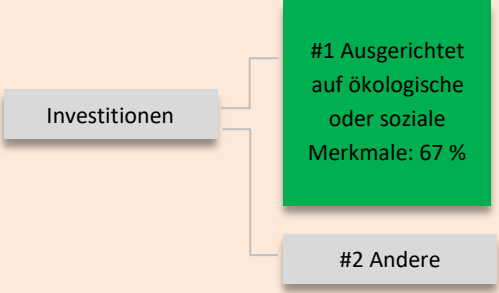
1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

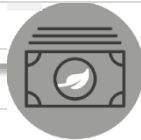
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen

	den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: 1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird» Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.
	☐ Nein
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? ESG-Integration: Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen. Ausschluss-Ansatz von UBS AM: Der vom Portfolio Manager angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. • Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden? Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Merkmal 1): Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil. Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Merkmal 2): Ein Nachhaltigkeitsprofil, das fortwährend über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10 (Hinweis auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil). Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden,

	werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt. Ausschluss-Ansatz von UBS AM: Der vom Portfolio Manager angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.
	Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Nicht anwendbar.
	Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.
	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %.
	 <pre> graph LR A[Investitionen] --> B[#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: 67 %] A --> C[#2 Andere] </pre> #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

	Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.
	In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
	Nicht anwendbar.
	Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁵?
	☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☒ Nein ☐ In Kernenergie

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

■ Nicht taxonomiekonform

100 %

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

■ Nicht taxonomiekonform

100 %

Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

**** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)**

	Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
	Nicht anwendbar.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für folgende Teilfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Aktien dieser Teilfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- China Equity Unconstrained (USD)
- Liquid Alternatives Multi Asset (USD)
- Global Equity Value Opportunity (USD)

Einrichtungen in Deutschland

Einrichtungen gemäß Artikel 92(1) der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160

Management Company:

UBS Asset Management (Europe) S.A.
33A Avenue J-F Kennedy,
L - 1855 Luxembourg

Gemäß der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung (die „CBDF“) stellt **UBS Asset Management (Europe) S.A.** die Einrichtungen bereit.

- Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie Durchführung sonstiger Zahlungen an Aktionäre in Bezug auf die Aktien des OGAW;
- Informationen darüber, wie die in Punkt (a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu den in Artikel 15 genannten Verfahren und Regelungen in Bezug auf die Ausübung der Anlegerrechte, die sich aus ihrer Investition in den OGAW im Mitgliedstaat ergeben, in dem der OGAW vertrieben wird;

Weitere Informationen zu den oben genannten Aufgaben finden Sie unter folgendem Link: www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures.

Der Prospekt, die Gründungsdokumente des Fonds, die Basisinformationsblätter (KIDs), soweit zutreffend, sowie Finanzberichte sind kostenlos zur Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien verfügbar auf www.ubs.com/etf (für die Fonds der Gesellschaft, die ETFs sind) oder www.ubs.com/funds (für die Fonds der Gesellschaft, die nicht börsennotiert sind), oder kontaktieren Sie sh-ubsfacilities@ubs.com.

Weitere Informationen zu den Rechten der Anleger finden Sie hier: [UBS Asset Management \(Europe\) S.A.](http://www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures)

Preisveröffentlichungen und Veröffentlichung von Mitteilungen an Anleger (Buchstabe e der CBDF)

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Website kostenlos veröffentlicht und sind dort abrufbar: www.ubs.com/funds

Jegliche Mitteilungen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden per Post an die im Aktionärsregister eingetragene Adresse des Anlegers versandt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht: ubs.com/ame-investornotifications.

Zusätzlich dazu erfolgt in den in § 298 Abs. 2 Nr. 2 KAGB genannten Fällen eine zusätzliche Veröffentlichung im WM Daten vorgenommen: <https://www.wmdatenservice.com/de/>